Praktische Anleitung

#

vollständigen

Armenpolizei-Einrichtungen.

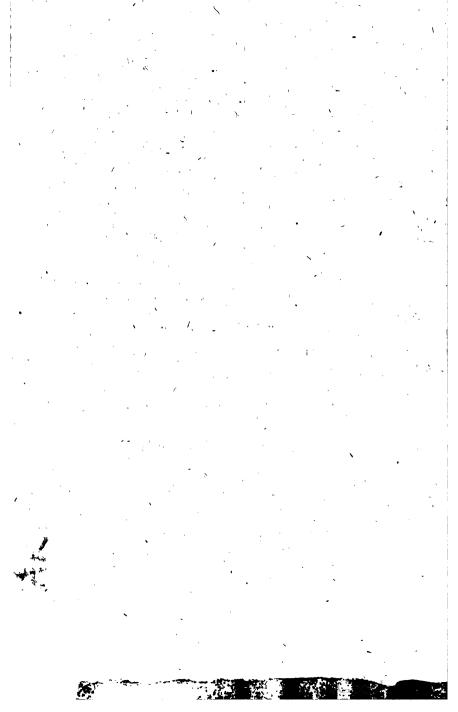
Mit besonderer Rudficht auf bas Armenwesen in Mannheim.

Non

Dr. Gaum,

großbertoglich babifchem hofrath.

Beibelberg bei Mohr und Zimmer 1807.



Geiner

Roniglichen Soheit

Carl Frideric,

bem regierenden Berrn Großherzog von Baben,

bem erhabenen

Unterftuger ber Armen und Rothleibenben,

bem gåtigen

Bater feines Bolfes

in

tieffter Unterthänigfeit gewibmet von dem Berfaffer.

129170

1. 12 NOV 1831 78 our 42

28 × 310

Digitized by Google

Porrede.

Ein, schon vor mehreren Jahren erstattetes Gutachten über die Armenpolizei = Ginrichtungen in Maunheim, beren trauriger Buftand Gr. Ronfalicen Bobeit bem regierenben herrn Großherzog von Baden gleich bei bem Regierunge-Untritt ber rheinpfalgifchen Lande nicht entgangen war, und die zu verbeffern und zwedmäßig einzurichten, bermalen erfahrne Geschäftsmanner mit einer Aufopferung und Ehatigteit fich beftreben, die jeber Ginwohner, anch wenn er die Schwierigkeiten biefes Unternehe mens nur halb tennt, ben Druck bes Uebels ehes mals nur halb gefühlt hat, mit warmem Dankgefühl ertennen muß; haben gegenwartige Abs handlung veranlaßt.

Mehrjährige Erfahrungen, angestellte Bersgleichungen und gemachte Versuche, haben mich überzeugt, wie wenig allgemeine Grundsäse in der Anssührung zureichen, und wie unendlich schwet sie ohne nähere Anleitung, ohne Ueberssicht der ersorderlichen Einrichtungen im Ganzen und der Art, wie die einzle Theile zusammensgreisen und sich wechselseitig unterstüßen müßen, ist. Ich glaubte baber mit dieser, auf eigene Beobachtungen und Erfahrungen gegründeten, praktischen Bearbeitung, meinen Mitbürgern, in dem dermaligen Zeitpunkt, immer einigen Dienst leisten zu können, seine Brüsung darbietet.

Shilons Philosophie, die im Polizeisach überhaupt nie aus dem Aug verlohren werben barf, ist in unsern traurigen Zeiten an der Zagssordnung, die Staaten sind in ihren Planen noch weiter, und leider! meist auf das Nothdurstige da reduzirt, wo es sich um Kostemuswand hans

belt; auch ich habe mich daher in diesen Granzen zu halten gesucht, und, aus diesem Grund, mansches Nückliche und Wünschenswerthe mit Stillsschweigen übergehen müßen. Unter diesen ersfordert allein die ebenfalls nicht erwähnte Suppen soder Speiseanstalt eine kurze Erläutes rung, da ein großer Theil unserer Schriststeller sie für das non plus ultra der Armenversors gung und für ein unumgänglich nothwendiges Ersorderniß derselben erklärt.

Auch ich mißkenne das Wohlthätige folcher Speiseeineichtungen nicht, sobald bei ihnen mit Auswahl versahren wird; andernfalls bin ich übershaupt überzeugt, daß sie dem Zweck guter Armensanstalten mehr nachtheilig als nüßlich werden. Bei übermäßiger Theucrung; in den Zuchtsund Korrektsonshäusern; für die arbeitsunfähige Arme ohne Familie, welche nicht in öffentliche oder privat Verpflegung untergebracht werden können; bei zugereisten fremden Armen wird

biefe Art Unterfrugung allein unfchablich und Erleichterung; ohnerachtet ich nicht glaube, baff bie Armentaffe, wenn fie ihren Aufwand für bie Anftalt, un Bangen, berechnet, nur im mindeften ihre Rechnung babei findet; in jedem andern Fall aber wird diese Suppenaustheilung, wie ber Verfaffer ber freimithigen Bemerkuns gen über Allmosenanftalten S. 40 - 42. prats tisch richtig gezeigt hat, zweckwidrig und nache theilig. Indeffen handelt es fich hier um einen Gegenstand, bei bem Lokalverhaltniffe großen Einfluß haben, und bei welchem die Meinungen fo auferft getheilt find, baf man jedem feine Ueberzeugung überlagen muß. Mannbeim den 4ten Janner 1807.

Einleitung.

6. 1.

Armuth und Armenwefen überhaupt:

Cines ber größten Uebel fur die menschliche Gesells schaft find unversorgte Arme, sie sind dem Staat eben so gefährlich, als der Moralität nachtheilig. Den vermöglichen Burgern lebt in ihe nen, wie schon Euripides feind, der stets besten sagt, ein ewiger Feind, der stets besteit ift, sie zu befriegen; und vermehrt sich diese Menschenkaste-mit ihren Unterabtheilungen, den Bettlern und Bagabunden, die, wenn sie auch nicht unmittelbare Folge unversorgter Armuth sind, doch gewöhnlich schon bei der ersten Generation aus ihr entspringen, so muß offentliche Sicherheit im Staat ein leerer Name werden, der ruhige Burger in seiner Hutte vor diesem Feind zittern, der unbekannt um ihn haust und dem Strafgesetze und Sicherheites

Maadregeln vergebend entgegengesett werden, da die Noth teine Gesetze tennt, und die hoffnung unentsbeckt zu bleiben in eben dem Grad steigt, in dem sich, auch bei den besten Staates Ginschreitungen und den strengsten Gesetzgebungen die Schwierigkeiten, die Berbrechen die Menschenklasse zu enthullen, haus fen a).

So groß indeffen die Gefahr auch ift, welche der diffentlichen Sicherheit durch unversorgte Armuth droht, noch großer ist dennoch der Nachtheil, der hieraus fur die Moralität entspringt.

Der machtige Trieb ber Selbsterhaltung zwingt ben gelb= und unterstützungslosen Armen, wenn er nicht sogleich zum Berbrecher wird, was leiber ber gewöhnliche Fall ist, zum Bettel; bie Nothwendig= keit bei biesem Gewerb, das Mitleiden seiner Mitburger zu rühren, zum Betrug, erzeugt den Hang zur herumschweisenden Lebens=Art und Müßiggang; — Laster aller Art sind die unmittelbare Folgen.

a) Traurige Erfahrungen zu biefen Bahrheiten liefern: Perthes Sitten und Kultur-Gemalbe von Rom. S. 108.

Rotebus Freimuthiger v. J. 1804. No. 16. S. 62.

Curop. Annal, v. J. 1805. IV. St. 4. Abthl.

Da alle Moralität, alles Gefühl eines eigenen innern Werths bei solchen Menschen erstickt ist, so bleiben die Kinder ohne Unterricht und Bildung — die schändlichen Beispiele der Eltern unterdrücken bei ihnen jeden Reim zum Guten; sie verfolgen die Fußstapfen ihrer Erzieher, für deren Broderwerb sie zu brauchbar sind, als daß sie nicht frühzeitig hiezu angehalten und in den Handwerks-Künsten unterrichtet werden sollten.

Die hieraus entspringenden Lafter aufzugablen, mare unnothig ; fie erfullen, wenigstens in ber Tenbeng, die gange Stufenleiter ber Schandlichkeiten, verbreiten sich nach und nach und in un= gabligen Urmen über bie gange Gefelle schaft, alle Rlaffen berfelben werden burch fie vergiftet, die Peft wird allge mein, und mas Leidenichaft und glubens bes Blur fur fich nicht thun murbe, bas. thut Elend und Armuth. Geld ohne Urbeit ift ber legte und einzige 3med bes Strebens bei bem Bettler von Profession, ber fur ihn jedes Mittel beidie Idchter geben fich fruhzeitig Preis und muchern mit ihren Reigen; bie Sohne betteln und ftehlen; die Mutter handeln, fo lang es geht, mit ihren Une nehmlichkeiten, wenn biefe verbluht find,

werden sie Rupplerinnen; die Bater zies hen gleich irrenden Rittern auf Abens theuer im Land umher, bald unter irgend einer rechtlichen Maste, bald ohne alle Maste als erklarte Bettler b).

Aber auch in medizinisch polizeilicher Rucksicht ist unversorgte Armuth dem Staat gleich gefährlich; schmußige Löcher zu Wohnungen, ganze, oft mehrere zahlreiche Familien in engen Raumen zusammenges packt, ohne Nahrung, ohne Basche, ohne Kleidung auf bloßer Erde oder moderndem Stroh, werden die nie versiegende Quelle ansteckender Krankheiten, die sich von der Hutte des Bettlers schnell zu den Palslästen der Reichen verbreiten c).

S. 2.

Frühere Staatseinrichtungen und Gefetzgebung. hierüber.

Die Geschichte zeigt, daß man schon in ben fruh= ften Zeiten die Nachtheile, welche bem Staat von

ь) Europ. Unnal. 1805. IV. 4. S. 77.

Gerft act er, Methode das Bettelwesen zu verbannen. S. 54.

Samburge Armenwefen, aus dem Engl. S. 7.

c) Bonstetten Voyage dans le Latium.

der unversorgten Armuth droben, hinlanglich fannte; Die dagegen eingeschlagene Mittel waren jedoch nach bem Genius der Zeit, und, je nachdem die Rultur einer Nation eine Richtung erhielt, sehr verschieden.

Alegypten das alteste Land, das wir als organissirten Staat kennen, von deffen ehemaliger Große und Ausbildung, wenn wir auch keine andere Belege hatten, schon feine Tempel, Bafferleitungen und Pyramiden die unverwerstichsten Beweise liefern warben, duldete keine Arme; wer nicht erweisen konnte, wie er sich anständig ernährte, wurde, nach dem Gefez des Konigs Amassis, zum Tod verdammt. d)

Die Ifraeliten unter der Theokratie, kannten die Armuth gar nicht, da die mosaische Staats-Einrichtung ganz auf ein allgemein gleiches, vom Ackerbau lebendes Bolk berechnet war e).

Griechenland befolgte auch bei biefem Gegenstand Die Aegyptischen Grundsatze, nur mit mehr Milbe. Rom tonnte bei seiner Verfassung die einheimischen Urmen — Bedürftigen ber Versorgung ihrer Familien therlaßen, wer aber Rraften besaß sich zu ernähren

d) Herodot Lib. II.

e) Deut. 15. v. 4. Michaelis Mos. Recht II. Thl. S. 142 — 143.

und sie hiezu nicht anwenden wollte oder nicht konnte, siel bei ihnen in die Sklaverei; Fremde hatten in diesen Zeiten der ausgebreitesten Gastfreundschaft, zu der sie schon der bloße Titel eines Fremden qualifizirte, überall willige Aufnahme, kamen also für die Armenversorgungs=Anstalten gar nicht in Borwurf f).

Spaterhin erft wurden Gelb und Lebensmittel unter die Armen vertheilt, sie erhielten sogar Theatersbillets, und unter den Zeiten Neros waren bereits bes sondere Merzte fur die armen Kranken in der Stadt aufsestellt g).

Die christliche Religion, beren vorzüglichstes Besstreben auf Bekämpfung ber Leidenschaft gerichtet ist, beren Herven nicht durch Muth und Tapferkit, blos durch Liebe und Hingebung glänzen, die ihrem Beskenner seinen Nebenmenschen als Bruder, Liche als erstes Gesetz aufstellt, Unterstützung der Dürftigen und Werke der Wohlthätigkeit zu einem wesenkichen Theil ihres Kultus erhebt, mußte in dem Armerwessen nothwendig wichtige Beränderungen hervorsbringen.

f) Plato de leg. II. l. unic. C. de mend. val. Friedlander Gefch. ber Armen S. 12.

²⁾ Sprengels Gefch. ber Deb. B. II.

Schon zu der Apostel Zeiten machten es sich die Glaubigen zur Pflicht, die Durftigen und Wittwen durch freiwillige Gaben zu unterstützen; es wurden Aelteste gewählt, bei welchen die Allmosen niedergezlegt, und von welchen sie vertheilt wurden. Die Kirzchen gütex erhielten in dem Verfolg den ehrwürzdigen Namen: Patrimonium der Armen, und noch unter den Zeiten der frankischen Könige waren Armen. Güter und Kirchen. Güter gleichbebeutende Worte h).

Da in den folgenden Jahrhunderten Habsucht und Schwelgerei der Geistlichkeit so sehr überhand nas men, das so betittelte Patrimonium der Armen von ihr, besonders der Hoheren, durchgebracht wurde; so erhielten sie dagegen die bekannte Quart der kirch-lichen Einkunfte gesetzlich ausgeworfen, dabei aber war es dem Alerus immer noch zur ersten Gewissens-sache gemacht, alle seine Ersparnisse unter die Arsmen zu vertheilen i).

Mit Allmofen wurde Ablaß gewonnen, Rirchens bugen wurden abgefauft, freilich im Berfolg dem

h) Roos Kirch. Gesch. I. t. 5.76. Schmid Gesch. ber Deut. II. Bb. 9. Rap S. 148. Thomass. de V. et N. Eccl. Discip. III. 3. §.26. seq.

i) Zallwein Jus Eccl. III. 2. §. 11.

Rlerus auch ein weiterer Ranal gebffnet, fich bie nos thigen Mittel zur Befriedigung feiner Lufte zu vers schaffen, und zur Ablaß = Rramerei, mit ihren glucklis chen und unglucklichen Folgen, der Weg gebahnt k).

Allein nicht blos pie Milbthatigkeit, die Armuth felbst wurde verdienstlich und den Christen als Muster vorgestellt, ba in den Jahren 1210 und 1215 der Bettelei, durch die Franziskaner und die Dominikaner, sogar eine Chrenstelle unter den christlichen Nationen eingeraumt wurde.

Die Reformation anberte in der Hauptsache nichts; in den protestantischen Moral=Gesetzen athmet der namliche Geist — auch bei ihnen gehort Allmosen gesetzen unter die guten Werke, die zwar nicht an sich, doch als Folge und Aeußerung des Glaubens, zur Seligkeit nothwendig werden 1). Wenn daher gessagt wird, Armuth seve erst mit der christlichen Religion gepflanzt und zum Gesteihen gebracht worden; so zeigt sich aus dies ser kurzen historischen Darstellung, in welchem Sinn die Behauptung zu nehmen ist.

k) Schmidt Gesch. ber Deutsch. 1. c. Boehmer Jus Eccl. Prot. v. 38. §. 18.

¹⁾ Plan & Gefc. bes Protest. Lehrbegriffs IV. 3. Rants Religion 2c. S. 137. Flügge Einfluß ber kantischen Philosophie. II. 368.

Der Staat fühlte die Folgen dieser Religions-Grundsätze und reichlichen Armenversorgung, die ihn mit Bettlern, Betrügern und Landsfreicher - Schwärs men überschwemmen mußten, nur zu bald; in den geistlichen und weltlichen Gesetzen treffen wir schon früh Berordnungen an, wodurch dem Uebel zu steuern ges sucht wurde. Nach Konsk ant in suebertritt zur christlichen Religion wurden alle Arme der Haups stadt auf das Aerarinm übernommen, dabei jedoch ausdrücklich bestimmt, daß blos wirklich Bedürftige Unterstützung erhalten sollten, arbeitfähige Bettler mußten ohne weiters hinweg genommen, und zur diffentlichen Arbeit angestellt werden m).

Rarl M. verboth das Dulden frem der Bettler, selbft den einheimischen, arbeitse fähigen Urmen sollte, wenn sie nicht ars beiten, nichts abgereicht werden n).

Die Berordnung Philipps I. und Rarls V. in Spanien gegen das Bettelmesen liefert Dams houder o).

m) 1. 2. de Anon. civil. Nov. 80. C. 5. Gotto-fred in not. ad. h. Nov.

vit. Carol. II. Camerar. Med. hist. II. 47.

o) Prax. Crim. cap. 40. in fin.

Bon den Rirchenvatern nahmen Concilien und Synoden den noch allgemein herrschenden Grundsatz auf, jeder Ort hat seine Urmen zu erhalten, die Geistlichkeit soll nach Rraften beitragen p).

Die deutsche Reichsgesetze, die so viel unbefolgtes ersprießliches, besonders im polizeilichen Fach, ents halten, bleiben bei dem nemlichen Grundsatz stehen, befehlen: daß jeder Ort seine Armen erhalte, die Bettlers-Rinder zur Arbeit und zu handwerkern angehalten werden sollen, verbieten den Bettel ohne Obrigkeitzliche Erlaubniß, und sorgen vor die Erzhaltung der Spitaler q).

Mit allen diesen Vorschriften wurde der Zweck nicht erreicht, die Bettler und das Gesindel mehrten sich mit jedem Jahr, und wurden zu einer Landsplage, von der Italien und einige Gegenden des deutschen Reichs dem Reisenden, noch dermalen sogar, traurige Erinnerungen liefern r).

p) Con. Turon. c. 5. = Col. 1536. P. II. cap. 6.

q) 5. Reces. Imp. Lind. 1497. §. 20. Friburg. 1498. §. 44. Augt. 1500. 27. §. 1 et 2. R. P. Orb. 1577. 27. §. 1.

r) Bur bach über bas Urmenwesen in Sachsen. 1 in Absch. p. 15. Reichs: Unzeig v. 1800. No. 65. 140. 184.

Die Ursachen bes schlechten Erfolgs aller Dieser Bemuhungen find nicht ichmer aufzufinden; ichon ber Umftand, daß die Lofalitat in ber Ginrichtung und Beforgung bes Urmenwesens die größte Berfchies benheit erzeugt, eine allgemeine Reichsgesetzgebung alfo auf feine positiven Bestimmungen eingehen tann, fich auf eine bloße Reichs = ober Rreispolizeiliche Dberaufsicht und die Sorge beschranten muß, baß in jedem Lande zweckmäßige Ginrichtungen getroffen werden, in den einzeln Territorien aber, ber Roften wegen, nichts, wenigstens nie etwas jusammenbangendes geschieht, ift ein Grund. Gin anderer Rehler war ber, daß alle biefe altere Borfcbriften und Ginrichtungen nicht nach ihrem mahren 3med berechnet maren, daß fie bloß fur den Unterhalt des Armen forgten, der Armuth felbft nicht fteuerten, Allmofen, aber feine Urmen = Auftalten enthielten, und alfo fur ben Mußigganger ein Motiv mehr wurden, fatt durch seine eigene Rraft = Unstrengung, unter ber ge= ficherten Bettelei fein Brod zu fuchen.

Die erste Ursache aber bleibt immer, daß alle als tere Staats Unstalten nicht umfassend waren; daß fie dem Betrüger und Scheinarmen, auch wenn sie ihn von den offentlichen Unterstützungs-Konds ausschlossen, noch die hauptquelle, privat Milbthatigkeit, die weit ergiebiger war, offen ließen.

Dit bem Anfang, besonders um bie Mitte bes 18ten Sabrhunderts, murde erft in einzeln beutichen Staaten allgemein mehr Sorgfalt auf bas Armenwesen verwendet, viele Privat = Belebrte beschäf= tigten fich feit ber Beit mit diesem Gegenstand s).

- s) Macfer len & Unterf. bie Armuth betreffend.
 - Graves Unbang einiger Betrachtungen über vorftebendes Wert, Lews. 1785.
 - Bagemanns Materialien für Urmenpflege und Armenfreunde.
 - D. Colquhonn über Canbes : Polizei, aus bem Englischen von Wolfmann.
 - Roftig Jankendorf, Berfuch über Urmen. Berpflegunge : Unftalten in ben Dorfern.
 - Riemann, über ben Grundfat ber Urmen:Pflege.
 - Spauer, über die Pflicht bes Staats die Arbeitfamfeit zu befordern. Galzb. 1802.
 - Muller. Buniche eines Patrioten und Chriffen. jur Ausrottung des Strafenbettele. Leipz. 1802.
 - Dilat, über Urme und Armen-Pflege. Berl. 1804.
 - Boegwein, Borfclag jur Ginrichtung allgemeiner Urmen : Unstalten für ganze Provinzen und Staaten Inebruck.
 - Plan zur Berbefferung des Armenwesens fur Prov. Stäbte. Magbeb. 1804.
 - Burbach, über bas Urmenmefen in Gadfen. Dring. 1804.
 - Freimuthige Bemerk. über Mumofene Inftalten. 1803.
 - Berftader, über bas Bettelmefen. Leipz. 1805.
 - Bergs, Polizei . Recht III. Thl.
 - Friblanbers, Entwurf einer Gefchichte ber Armen. Leipz. 1804.

In ben meisten Staaten wurden zwedmaßigere Armen = Anstalten gemacht, die sich theils auf die Stadte und bas platte Land, theils auf die Stadte allein ausdehnen t).

S. 4

Urmen. Unftalten in ber Pfali.

So viel im allgemeinen. Was die Rheinpfalz insbesondere betrifft, so soulte man bei bem dermaligen Buftand bes Urmenmefens in berfelben taum ermarten , daß dieser Staat mit unter die ersten Deutsche lands gehort, in welchen zwedmäßige, auf richtige Grundfate, gebaute Unftalten getroffen maren, und doch ift dieses wirklich ber Fall; Rurfurst Friderich III., nachdem er fich zur augeburgis fchen Confession bekannt, die Guter und Gefalle ber aufgehobenen Rlofter einer eigenen Moministration übergeben, und hiedurch einen Fond fur milde 3mede in seinem damals noch fehr eingeschrankten Staat ausgemittelt hatte, erließ ichon im Sahr 1574. "eine gemeine Allmufen= Ordnung, bag erftlich ben rechten Gliedern Christi die schulbige nothburftige Unterhaltunge mit gewiß

t) Ein ziemlich vollständiges Register hierüber, fice fert v. Berg a. n. O. III. p. 183.

fer Ordnung mitgetheilt: jum anbern bem schändlichen Rigbranche und Ente mendung ber Allmusen burch bie faule mußige Berschwender und Erbbettlet ganzlich abgeschaft werden mochten."

Da ohne polizeiliche Einwirkung ber 3weck ber Armeneinrichtung nicht erreicht werden kann, andere abminikulierende Staats Mustalten eben so und vorsaus nothwendig sind, so erschien um die nemliche Zeit eine Polizei Dronung von Ihm, und im Jahr 1575 stiftete Er zu Handschuchsheim ein Waisens haus, das Er reichlich botirte, besonders war Er bafür besorgt, daß gute Trivial Schulen im Land errichtet und im Stand unterhalten wurden.

Den Plan Friberichs III. versuchten seine Regierungs=Nachfolger zu vollenden. Ludwig VI. erneuerte die Allmosen=Ordnung, stiftete in Seidels berg ein Spital, bei welchem Er schon ben Grundsfatz aufstellte, daß weber Pfrundner noch Bettler, sondern blos arme kranke Handswerker und Arbeiter Rezeptions fahig seyn sollten.

Johann Cafimir erganzte biefe getroffene Unftalten; bas Waifenhaus in hanbichuchsheim wurde unter Ihm zu einer allgemeinen ErziehungsAnstalt erweitert u) und zur Beforderung ber Erziehung überhaupt, murden bie portrefflichsten Bervordnungen erlagen.

Rurfürst Friedricht IV. vermehrte und verbefferte im Jahr 1600 diese altere Allmosen= Ordnungen unter Beibehaltung der nemlichen Titel. Dersah die Hospitäler, Waisenhäuser, Pestilenz haus ser, Siechen und Pfründhäuser mit den erforderlichen Borschriften nach seinem entworfenen, zusammens greisenden Plan, und da jedes Amts Stadtchen mit solchen Stiftungen versehen war; so läßt sich mit Recht behaupten, daß damals die Rheinpfalz die vollendesten nach den richtigsten Grundsägen bemessenen Armen Sinrichtungen hatte.

- u) Beschreibung der pfalzischen Bergstraße. E.
- Der Sauptinhalt biefer Allmofen : Ordnung ift in jedem Betracht, besonders aber für die Pfalz äußerst wichtig:
- Ait. 1) wird die Sorge für die Urmen den Geifflichen eines jeden Orts übertragen, und ihnen nach Erforderniß Allmosen-Pfleger beigegeben.
- Dit. 2) Diese Urmen . Vorsteher sind angewiesen Erkundigung einzuziehen und sich durch Augen- schein selbst zu überzeugen "was für Hausarme "und elende Personen, die ihr Brod, Alenters, Jugend und Unverstand ober

"anberer Mängel halber, nicht gewin"nen können, in der Gemeinde und Pfarre
"sind," sie sollen ben Zustand der
einzeln, Namen, Stand, Vermögen, Aufführung und früheres Verhalten, die Ursachen des Vermögenss Zerfalls und die wöchentlich ers
forderlichen Beiträge durch die Ortsvorstände eruiren, den Erfund von
jedem aufzeichnen, und den wöchentlichen Beitrag nach den Resultaten
reguliren. — Wer arbeiten kann,
und aus Faulheit nicht will, soll
auch nicht essen.

Lit. 3) Berden die Ursachen der Armuth untersucht, vorzüglich in dem Müßiggang und Berschwendung, Unzucht, Ueppigsteit, und Unfleiß in der Jugend, Untreue der Stiefeltern und Bormunder, Verwahrlosung der Kinzderzucht gesetzt, und verordnet: daß den Müßiggängern und Verschwendern GütersPfleger gesetz, ihre Güter in Pacht gegeben, und Ven Birthen, bei Strafe des doppelten Ersates ins Allmosfen, verboten werden soll, derartizgen Personen etwas abzugeben.

Die Beamte sollen Sorge tragen, daß die Erscesse der Dienstbothen abgestellt, das Abfressen, Saufen, gewisse Stunden schlafen, und andere Unsordnungen nicht geduldet werden.

- Die Bormundschafs-Rechnungen sollen jährlich gestellt und abgehört, und darnach gesehen werden, daß solche Kinder bei Sandwerkern oder Bauern in Urbeit kommen.
- Auch vermögenslofe Baifen follen Bormunder erhalten; follen bei Sandwerkern ober Bauern untergebracht, die gebrechlichen Kinder dem 21 mt angezeigt werden, um für flezu forgen.
- Mußiggang foll weber Einheimischen noch Fremben nach gesehen, von bem Ortevorstand sogleich untersagt, und bet Inkorris gible mit Thurn = und Leibesstrafe zur Arbeit ans gehalten werden.
- Lit. 4) Wirkliche Urme follen nur benn auf öffentliche Fonds genommen werden; wenn sie keine vermögliche Uns verwandte haben, welche sie ernähe ren können.
- Dienstherrschaften sollen ihr Brodges find, wenn es krank und unvermöglich wird, nicht fogleich von sich stoßen und an das Allmosen verweisen, sondern. selbst versorgen, es seve denn, daß iste mit anstedenden Rrankheiten befallen waren.
- Den wirklich Bedürftigen foll auf gewisse beftimmte Lage bas Allmosen ausgetheilt, ben verschämten Armen burch

Rirdendiener geschickt, ober von den Melteften felbft überbracht werden.

- Die Vorstände sollen die Armen fleißig besuchen, bie Merzte und Bundärzte eines jeden Orts oder Distrikts fie unentgeldlich bes forgen, die Arznei foll aus bem Alle mosen für sie bezahlt werden.
- Kinder armer Leute, welche Sandwers fer erlernen, follen, fo weit ihre Berwandte nicht beitragen konnen, aus dem Allmos fen Unterftützung erhalten.
- Arme, welche aus dem Almosen ernährt wers den, nicht für die gute Erziehung ihrer Kinder forgen, keinen unsträßelichen Lebenswandel führen, Faulteit, Bettelei, Rupplen 2c. sich erzlauben, sollen mit dem Verlust des Allmosens, wenn dadurch keine Besserung bewirkt wird, mit Thurn und andern Strafen belegt werden.
- Bei vorübergehenden Unglücksfällen, Mißwachs, Brand, Bassersnothic, sollen Borschüsse gegeben die Dauer der Unterstüßung aber nur auf die Dauer der Unfähigteit sich selbst zu ernahren, beschränkt wenden, "dam it "man nicht ewige Pfrünz"den ans Allmosen mache."
- Lit. 5) Beift die Armen. Fonds nach.
- Milbe Stiftungen für Arme follen biefen verbleiben babin auch bie Polizei-

Strafen , welche für das Allmofen beftimmt find, gerechnet werden.

Bas an Früchten und Gelb aus ben herrschaftlichen Speichern und Kassen alliährlich für die Armen abgegeben wird, soll den Allmosen. Pflegern zur Vertheilung zugestellt werden, wobei die Orste, welche weniger Stiftungen und Fond haben, vorzüglich berücksiche tigt werden.

Unter ftüte Urme, welche im Verfolg zu besserem Vermögen kommen, follen sich gegen bas Allmosen bankbar besteugen. — Das hinterlaßene Vermögen kinderloser oder solcher Armen, welche von ihren Kindern und Verwandten nicht unterstütt worden sind, follen dem Allmosen zufallen.

Bei den Sochzeiten foll für die Arme follektirt, in den Schieß- und Zunftmetuben, in den Wirthshäusern, den offenen Gerbergen, sollen Armens Büchsen aufgestellt werden, und da schon die Kanones befehlen, das Viertheil des Erwachses den Armen zu geben; so soll zur herbst- und Erndte-Zeit von den Gigenthümern und Zehendherrn Allemosen eingesammelt werden.

Die Beintauf. Gelber follen bem Alle mofen gufallen.

Das Gottes. Anappen und anderes bergleis den Gelb, bas bei ben Bollen erhoben wirb, foll den Allmosen-Pflegern beliefert werden; auch die Steuern, welche jur Feier des Alchermittwochs eingesammelt wurden, die auf den Märkten konfiszirte Biktualien, der Ertrag des Klingels beutels, dem Allmosen zufallen.

Damit der Bettel vor den Thüren abgeftellt bleibe, soll wöchentlich von Haus
zu Haus durch die Allmosen-Pfleger
der freiwillige Beitrag der Einwohner eines jeden Ortserhoben werben, wer noch überdem den Armen Umterstüßung zu geben, die Absicht
hat, soll diese nicht selbst austheilen, sondern
den Allmosen-Pflegern zur Ausspendung einhändigen.

In Noth fällen follen außerordentliche Kollekten veranstaltet werben — eine Gemeinde soll die andere unterftuten und wenn auch dieses nicht hinreicht, die Uemter beigezogen werden.

Tit. 6) 7) 8) 9) 11) 12) Handeln von Hofpistalern, Baifens Pfrund: Mothe und Gieschenhaufern — und fremden Armen . Schulen.

Tit. 13) Fremde burchreisende Arme, welche bem Bettel nicht nachziehen, sollen über Nacht und nach dem Ermessen ber Allemosen. Psleger, so lang es ihre Umftante erfordern, beherbergt und ges pflegt werden, wessalls jedes Spital

befondere Zimmer und je ber Ort eisgene Birthe haben foll, wohin diefe Urme fogleich gewiesen werden konnen.

Erkranken solche Personen. so sollen sie sogleich den Allmosen Pflegern ausgezeigt, von diesen ihr Name, Herskunft, Familien Berhältniß, Verzmögensumstände und ihre Krankheit untersucht, wenn sie sich legitimiren können, für sie eben so, wie für Einheimische gestorgt werden. Erlaubt es ihre Krankheit nicht, sie von Ort zu Ort in ihre Heimath zu verbringen, so sollen sie dem nächsten Spital übersgeben werden.

Eit. 14) Landstreicher, Bettler und Steuerbrüber sollen nicht ins Land gelassen, vielmehr streng nach den Reichs Constitutionen behandelt werden.

Tit. 15) 16) Bieberholt rudfichtlich bes Bettels und ber Privat Mumofen, auch Stiftungen, die obige Grundfage.

Lit. 17) 18) Handelt von Ermählung der Alle mofen : Pfleger, und von der Art ihrer Rechnungs : Ablegung.

S. 5.

Mit Friebrich V. - feiner Bahl als Dbers haupt ber Union, einer Stelle, bie fein Bater ichon

begleitet hatte, und als kluger Regent blos als Defens fiv Mnstalt benutzte; mit seiner, durch seine Familiens verbindung mit Holland und England und die Eistelkeit seiner Gemahlin Elisabeth, der Tochter König Jakoks I. von England, erzwungenen Einmischung in die böhmischen Unruhen, wodurch die Pfalz allen Gräueln des zojährigen Kriegs vorzüglich ausgesetzt wurde, verschwanden auch diese wohlthätigen Urmensanstalten; Raub und Plünderung, Hunger und ansstedende Krankheiten verwandelten diese glücklichen Gegenden in den Jahren 1636 bis 1638, nach dem Zeugniß des Marschall von Grammonds, der es 1647 mit der französischen Armee durchzog, zur gänzlichen Einbbe.

Nach den Zeiten des westphalischen Friedens mußte die Bevolkerung und der Wiederandau des Kandes die erste Sorge der Regenten seyn; Rark Ludwig beschäftigte sich vorzüglich damit; allein Rarls Kranklichkeit brachte alle entworfenen und ausgesangenen Plane zur Aufnahme in sichtbares Stocken, im Polizeisach und Armenwesen geschah auch unter ihm nichts, was nur Erwähnung verdiente.

Nach seinem kinderlosen Absterben succedirte Philipp Bilhelm aus der Reuburgischen Linie. Da er ber katholischen Religion zugethan war, unter dem 13ten Oktober und 17ten November 1685 seinen Religions Berwandten freie Religions-Uebung gleich den Protestanten einräumte, unter i hm das Simultaneum durchzusetzen versucht, unter I ohann Wilhelm Anno 1698 wirklich durchges setzt wurde, die Reformirte aber in dem Besitz aller Kirchen=Guter sich befanden, sie als privatives Eis genthum ihrer Kirche in Anspruch nahmen, und den westphälischen Frieden, unter königl. preusischer Unsterstützung, zur Seite hatten, so entsponnen sich die leidige pfäzische Religions-Händel, die so viel Gustes in diesem Staat, vorzüglich in dieser Periode, sidrten.

Die eingetretene verheerende franzosische Kriege, beren Bermustungen in der Pfalz und am Rhein ihrem gekronten Urheber einen ewigen Schandpfahl setzer; der Ryswicker Friede, besonders die Klausel des 4ten Artikels; die Anno 1706 und 1707 zwischen Rhormirten und Katholiken bewirkte Kirchengüter=
Tseilung, gehdren zunächst in die pfalzische Kirchenzgeschichte, waren jedoch die Haupt-Ursache, daß in diesem Land für gute Armenversorgungs Schrichtungen und Anskalten nichts allgemeines mehr gessschehen konnte.

Die große Fonds, welche die vordere Regenten aus Staatsmitteln gur Berforgung ber Armuth ausgefett hatten, wurden mit den Rirchengutern größten-

Digitized by Google

theils Privat = Eigenthum ber Ratholifen und Refor= mirten, die in ber Allmofen Dronung von 1600 Tit. 5. denselben zugewiesene Revenuen, murden von den Rirchen bezogen - gemeinschaftliche Privatftiftuns gen, oder mas einer Ronfession privativ von Dritten augewendet mar, blieb gemeinschaftliches ober privas tives Cigenthum der Religions- Parthien. Erziehungs Spitaler 2c. borten auf, anstalten, Baifenbaufer, Staatsanstalten ju fenn, murben Gigenthum ber Rirchen, jum Theil mit ben Rirchen und Schulen Dbjecte ber Theilung amischen ben amei Religiones Varthien : bem Armengut und ben Amenver= forgungs=Ronds murbe ber Charafter bes privativen. auf Ronfeffionen beschrantten, ber Disposition bes Staats entzogenen Rirchenguts aufgebrudt.

Hieraus erklart sich das in der Pfalz etablirte wis bernaturliche Prinzip — nicht die Gemeinde, nicht der Staat, sondern jede Konfessinn. muß ihre Armen erhalten, ein Prinzip, das auf den Grundsatz gebaut ist, von jeder Kirche wen den die Kirchenguter mit dem darauf haftenden Onus besessen, das sich auch hieraus rechtsertigen wurde, wenn alle reformirte und katholische Gemeinden an den von dem Staat ausgesetzten Fonds partizipirten, wenn die Lutheraner, ihrer wiederholten Bemühungen

unerachtet, nicht hiervon ganglich ansgeschloffen wors ben maren.

Bei biesen erstreckt sich die Berbindlichkeit der Arsmenversorgung nicht weiter, als ihre gemeinschaftliche oder privative Armenstiftungen reichen, jeder Aufswand, der diese Fonds übersteigt, ist nicht mehr Sache der Kirche, da die Religion keine Arme hat, da sich, wenn keine besondere Stiftungen vorhanden sind, blos die Verbindlichkeit gegen die Kirche begrander, aus dem Ueberschuß der kirchlichen Mittel die Armuth zu unterstätzen.

Da jede Religions = Parthie ihre eigenen Spitaler Urmenverforgungs = Unftalten batte . Staat alle Konds entriffen waren, fo ift vor fich tlar, daß in der Pfalz unter diefen Berhaltniffen nichts zwedmäßiges zu Stande fommen tonnte. beschrantte fich, von Seiten ber Rirchen, auf Mumos fen geben und Beforgung ber Rranten ber eigenen Ron= feffion in den Spitalern, b. b., Bettler murben ge pflanzt :- ber Regierung waren burch bie Aurcht bei bem erften Schritt die unendliche Reihe ber Religiones beschwerden noch zu vermehren, und fich weitere Uns annehmlichkeiten zuzuziehen, die Bande gebunden. -Man begnügte fich fur die allgemeine offentliche Sicherheit, fo weit moglich, ju forgen, und beruhigte fich mit ber innern Ueberzeugung, unter ben trauris

itized by Google

gen Berhaltniffen wenigstens nach Mbglichkeit gewirft zu haben,

§. 6.

Rarl Theobor, biefet, in jedem Betracht große Regent, fab ben Nachtheil ein, ber feinem Staat aus biefer elenden Berfaffung brobte, und war ernftlich barauf Bebacht, beffere Unstalten gu treffen. Gein Bauptplan mar, frembe Bettler gu ente fernen, bie einbeimischen Armen gu befchaftigen, ben wirklichen Bedurftigen Unterftus bung zu verschaffen. Mehrere febr zwedmäßige Berordnungen wurden hiernach erlaßen, die altern, soweit fie ben Beiten noch angemeffen maren, unter 3 h m erneuert, und als biefes nichte fruchtete, vielmehr, wie biefer aufmerkime &urft felbft fagt, "bas "auswartige Bettelgefindel fich unmas "Big einschlich, im Land aber bie Jugend "und Erwachsene, welche burch Anhalten "gur Rirden und Schulen, Spinnen und "andern Arbeiten, mittels vernunftiger "Anleitung und Bortehrung ber Memter= "Borgefetten und Pfarrer bom DuBig-"gang und liederlichen Leben hatten ab-"gehalten werben follen, burch Rachlaf-"figfeit und ichlechte Aufführung barein "verfallen; " so erging unter dem arten geben 1770 bie unmittelbare Beisung an die turpfälzisch damalige Regierung, "sammtliche in das Arsumens und Bettelwesen einschlägige vos "rige Berordnungen und Deliberationen "aufsuchen zu lassen; die untergebene "Aemter mit ihren Gutachten, Borschläsugen und Erinnerungen dabei zu vernehsumen, diesen aber zugleich einzubinden, "jedes Orts Gericht und Borstand "nebst den Pfarrern ausführlich zu hös "ren, von Seiten der Regierung eine "Commission niederzusehen, welche diese "Berichte und Anträgeprüse und hiers "ber Bortrag erstatte."

Da in ben meiften Stadten und Aemtern fich bereite Fundationen vorfanden, so murde ferner befohlen: ein Berzeichniß hierüber, so wie über
ihren Zustand und Erträgniß zu fertigen, und zugleich zu erwägen, ob nicht
ein oder das andere Hospital oder Play
zu gemeinen Arbeite- oder Spinnhäusern
verwender werden konnte?

Bis jum Jahr 1776 beschäftigte fich die Regies rung mit dieser weitumfaffenden Arbeit — der Erfolg war nicht ber gehofte; die Widersprüche gegen diesen großen Plan, die religibfes Mißtrauen erzeugte, was ren nicht zu beseitigen, die Ausführung wurde auf bestere Zeiten verschoben, man begnügte sich, um wenigstens etwas zu thun, mit einer fragmentarischen Berfügung, welche blos die altere Worschriften wiederholte, aber auch mit diesen gleiches Schickfal hatte.

Indeffen hat uns diefer Berfuch Rarl The o= bor s'eine Ueberficht der ehemalig pfalzischen Armenfonds verschaft, die in allem Betracht wichtig ift.

Die Kapitalien und Zinse betrugen in diesen Jahren an privativen und gemeinschaftlichen Allmosen 441,174 fl. 25 kr., an Zinsen und Gefällen aber 39,796 fl. 14 kr. Hieran hatte das katholische Allmossen privativ an Kapital 51,723 fl. 21 kr., an Zinsen und Gefällen 2804 fl. 39 kr. Das Lutherische 10083 fl. 36 kr., an Zinsen und Gefällen 621 fl. 29 kr. Das Reformirte 31,696 fl. 50 kr., an Zinsen und Gefällen 2189 fl. 51 kr. Gemeinschaftlich blieben 346,890 fl. 27 kr. Kapital, und 32468 fl. 18 kr. Zinsen und Gesfällen.

Nach dem Ableben Marimilian Josephs in Bayern Anno 1777 vereitelte der Ausbruch des Kriegs und die Berlegung der Residenz, nach Munchen den Berfolg aller Verbesserungsplane: das Finanzwesen in der Pfalz erlaubte es paterbin nicht, an solche für

Digitized by Google

ben Staat immer toftspielige Unstalten ju benten, und mahrend bes letten frangofischen Rriegs, ben biefes Land mit seinem ganzen Druck fühlte, konnte ohnehin bavon die Frage nicht werden.

Der Friede zu Luneville , und der hierauf gebaute Reiche = Deput. haupt = Rezeß gerftudelte Die Pfale: ben neuen Regenten entging ber traurige Buftanb, in welchem das Urmenwesen fich befand, amar nicht. von Rur = Baben murden in dem X. Organisatione. Coift, uber bie Baifen = Erziehung und Berforgung (Art. VI.), über Kranken = Bersorgung (Art. VII.) und über Armen = Berforgung (Art. VIII.) die zweds magigfte allgemeine Borfchriften ertheilt, man bemubte fich ernstlich einen umfaffenden Plan burchaus fegen, und dem Mifftand ber einseitigen Urmen : Beforgung und Allmofen = Austheilung nach Religions, Radfichten abzuhelfen, mußte fich jedoch, wie es eine Berfügung vom oten September 1804 felbit morts lich fagt, abermals überzeugen, "baß prattifc "noch nichte auszuführen fepe.

S. 7.

Buftanb bes Armenwefens in Dannbeim.

Mannheims Bevolferung beträgt bermalen, mit Einschluß bes Militars, nach ben neuesten und ges nauften Aufnahmen 18,968 Seelen, die Anzahl ber

Digitized by Google

bekannten Armen 1080, die sich aber durch den Beisschlag der unterstätzungsbedürftigen Baisen, der Pauvres honteux und der noch unbekannten, dermalen noch aus Furcht versteckten, immer um mehrere hundert vermehren dürste. Der fünfzehnte ein Arme ein wohner ift im Durchschnitt ein Arme er. Da Frankreich vor den Zeiten der Revolution, und bei deren Ansang, nach den Listen der Citoyen activs und der Zählung in den Städten, nur etwa den 20ten im Staat arm fand, so muß jedem die Frage auffallen, woher dieses Misverhaltnis in Mannsheim sich datire? eine Frage, die übrigens für den, der die Berhältnisse kennt, nicht schwer zu beantworzten ist.

Maunheim, das erst im Jahr 1606 aus einem schon in den altesten Urkunden bekannten Dorf zur Stadt wurde, zu deren Bevölkerung Friderich er ich IV., neben Aufnahme der Riederlander, welche die verweigerte Gewissensfreiheit aus ihrem Baterland vertrieb, solche Privilegien ertheilte, die für Mensichen, welche zu Daus wenig zu verlieren hatten, sehr einladend senn mußten, war in seiner Anlagedas, was die meiste neugepstanzte Städte sind, — eine Sammlung unvermöglicher und armer, mitsunter verborbener Menschen, ein aus den betrogen-

ften Theilen bestehendes Chaos, bas Sichtung und Formirung erforderte — an dieses Geschäft war aber in dem 17ten Jahrhundert nicht zu denken in welschem die Stadt zweimal, Anno 1622 durch die Baysern, und Anno 1688 durch die Franzosen von Grund aus zerstört zu werden das Unglud hatte.

Johann Bilbelm forgte gwar fur ibre Bieberaufbauung in ihrer jegigen Geffalt, und als Rarl Philipp feine Refibeng von Beidelberg Anno 1720 nach Mannheim verlegte, so murbe bieburch ber Nahrungoftand mesentlich verbeffert, bamit aber auch ber Bufluß von Menschen aller Art vermehrt, und eine aute Polizei, besondere Armen = Dozligei, ein befto bringenberes Bedurfniß - allein es geichab nichts: Mannheim blieb in ber nemlichen Lage, wie bas ubrige Land; die Berforgung ber Urmen mar und blieb lediglich Sache ber Religion, jete Ronfeffion bildete eine eigene Urmenkaffe, und batte hieraus und aus den etwaigen milden Stiftungen, die Berpflegung ihrer Armen ju übernehmen; Staat ichritt blos burch zeitliche Unterftubung einzler Bedürftigen, burch Solzabgaben in Winterszeit und burch freie Medizin fur arme Rrante ein.

Da die Verbindlichkeit der Rirchen, die Armen zu unterftugen, nur subsidiarisch ift und seyn kann, auf diese aus dem Kirchenvermogen nur bas verwendet

merben barf, mas nach Beffreitung ffen fur die eigentlichen firchlichen 3wede, ber Unterbaltung ber Rirchen und Schulen, übrig bleibt , fies de, preffhafte und arme Krante, ale naber Berech= tiate, querft, vor ben Sausarmen, bedacht werben muffen; ba bie Protestanten in Mannheim weder funs birte Rirchen, noch milbe Stiftungen haben,' bie Stifrungen ber Ratholifen eben fo menig zureichen , als, meines wiffens, ihre firchliche Fonds einen Ues berichuß abwerfen; fo fallt es von felbst auf, wie menig fur die Uebergahl brodlofer Amnen bisher ges than war, und da die wenige Areuzer Allmofen, welche der eine ober der andere aus firchlichen Mitteln ober einer Stiftung erhalt, im Berhaltniß ber gangen Grigent, taum bes Damens werth ift, fo lagt fich mit vollem Recht behaupten, daß in Mannheim bie Unffalten fur Diesen 3med nur auf bem Papier und in Projekten und Entwurfen zu beffern Ginrichtungen eriffirten, bag fur bie Armuth aus offentlichen Dits teln wenig geschah, und unter ben angezeigten Berbaltniffen auch wenig geschehen konnte.

S. 8.

Da ber Staat seine Urme nicht verforgte, die Rirschen fie nicht versorgen konnten, Diese Menschens

Raffe also blos vom Privatallmosen und Gaffens bettel leben muß, der stillschweigend privilegirt ist, und ohne Aufsicht und Würdigung der Subjekte exerzirt wird; so lag schon hierin ein hauptgrund des sich immer vermehrten Uebels.

An bem glanzenden Hof Karl Theobors, bei dem Zuströmen der vielen Fremden, die ungestört in Kontribution gesetzt werden durften, fand sich die sogenannte Armuth ohnehin behaglicher, als bei der Arbeit, besonders da die damals noch vorhandene mehrere Klöster, nach ihren Ordense Regeln, die Pflicht auf sich hatten, den Bettlerschwarm zu füttern, die tägliche Kost also auf jeden Fall ihnen gesichert war.

Auch die Militar = Verfassung trug nicht wenig zu shrer Bermehrung bei. Karl Theodor bor hob gegen Erlegung des 12ten Schatzungs = Prozents den Milizenzug in der Pfalz auf, eine Operation, die sinanziell eben so richtig berechnet, als dem ehemalis gen pfalzischen Staats = Verhältniß angemessen war, die Truppen wurden von dieser Zeit an mit gewordes ner Mannschaft ergänzt, viele Ausländer kamen unter die Besatzung von Mannheim, hatten nach aussgehaltener Kapitulation keine heimweisung mehr, fans den Gelegenheit sich in der Stadt niederzulaßen, blies ben nicht selten aus Mangel an polizeilicher Aussicht

phue weitere jurud, oder hatten fo viele Dienstjahre, die ihre Ausweisung nicht mehr erlaubten, und pflange ten Bettler= Familien.

Eine eben so ergiebige Quelle waren die Dienstbox then bedeutender Staats Diener und großer Hauser, durch deren Protektion, Heuraths Erlaubnisse, Tos leranz, wohl gar formliche Annahmen für sie aust gewirkt wurden; noch wimmelt die Stadt von solchen armen Herrnbedienten, verarmten, ehemaligen Anecheten und Mägden und ihren Lindern.

Indeffen wurde das Zusammentreffen aller dieser Umstände bennoch die Ueberzahl der Armen und Bettler nicht herbei geführt haben, hatten sich nicht die über Mannheim verhängt gewesene Unglucksfälle so versfolgt, daß an die gegen das drohende Uebel noch zu Geboth gestandene Maasregeln, oder an Erholung nicht mehr zu denken war.

Gerade in der glanzenbsten Periode Mannheims, in dem hochsten Stand des Luxus, wo Fremde sich hauften, der Hof und die Weichlichkeit eine Menge Hande beschäftigten, Schauspiel und Oper viele taus send Gulden in Zirkulation brachten, Kunste in Mannsheim ihren Sitz aufgeschlagen zu haben schienen, ein großer Theil des pfalzischen Militars die Garnison ausmachte, und seinen Sold in der Stadt verzehrte, der Tagslicher und Professionist gesucht wurde, reichliches

Auskommen fand, und sich verhähtnismäßig vermehre hatte; erfolgte das Ableben Marimilian Josephs in Bapern, des letzten Zweigs aus dem Wilhelmischen Stamme; Mannheim verlohr seinen Hof, die Rese denz wurde nach Mänchen verlegt; ein großer Theil der Dienerschaft, der meiste Adel mußte folgen, oder folgte gern, die Stadt sank mit einem Mahl von der Restdenz eines Pracht und Auswand liebenden Fürsten in die Klasse der Provinzial Städte; der Tagslöhner stund brodlos, alle Professionen waren für diese Katastrophe übersetzt, die Mehrzahl versiel, aus Mansgel an Verdienst, in Armuth, ohne alle Aussichten auf Erholung.

Diesen harten Stoß vollendete ber ausgebrochene Krieg; was Mannheim hierbei gelitten hat, ist bestannt; — viele wohlhabende Familien kamen an den Bettelstab, und von außenher vermehrten sich die Arsmen, durch eine Menge flüchtiger Ueberrheiner, die gewöhnlich mit leerer hand einem bessern Schickal entgegen saben, und am Ende der Stadt zur Laft blieben.

Dies find die haupt Quellen, aus welchen die unverhaltnismäßige Anzahl Arme in Mannheim, eis ner Gegend, die mit Recht den Namen bes deutschen

Paradiefes fabet, und in ber man Armuth vergebens luchen follte, fich herschreibt.

Wie hier zu helfen fene? — woher die Mittel zu nehmen fenen? dies find Fragen, mit deren Beantswortung sich die Landesregierung schon Jahre langbeschäftigt, meine Privat-Ansichten hierüber lege ich hier meinen Mithurgern zur naheren Prufung vor.

Erstes Rapitet.

Meber Armen = Berforgung.

J. I.

Begriff und allgemeine Grundfate.

Urm uth, Arme, so weit eine Klaffe von Mensichen barunter verstanden wird, die im Staat ihren erforderlichen Unterhalt nicht finden kann, sepe es nun ans Mangel an Verdienst, oder aus Mangel an physischen Kräften, find eine Krankheit bes Staats, oder zeugen von einer Staats = Krankheit, wenigstens gewiß alsdann, wann ihre Anzahl sich unverhaltniß = mäßig vermehrt:

Sinwegraumung ober Minderung bies fes Uebels ift baber erfter und porzäglicher 3wed bes Staats, bie Mittel hierzu umfaffen bie Armenanftalten. Wenn biefe teine Miggriffe fenn, wenn The entiverecent werden follen, fo find bie awei obers fte Bedingungen, auf die gleich ftarter Bebacht ges nommen werden muß: - bie Berforgung und ber Unterhalt ber ichon vorhandenen mirklichen Armen, und - die fucceffive Berminberung der Armuth felbft. Anstalten blos auf die Ernahrung ber Armen beichruns ten, heißt nicht Armen = beißt Allmosennstalten etabliren, bem Staat eine ewige, fich immer vergrbs Bernbe Last aufladen, beißt ben Dugiggang und bie Sorglofigfeit pflangen. Berminberung ber Armuth ohne Berforgungsanstalten fur bie vorhandenen und in jebem, auch bem beft sorganifirten Staat immer entstehenden Armen zu verlangen ober zu bezweden, ift Miberbruch und nur benen verzeihlich, welche Die Berbindlichkeit bes Staats fur ben Nothleibenben au forgen in Abrede ftellen. Gine Streitfrage, bie Abrigens feiner Erbeterung bebarf, ba fie blos auf perschiedenen Begriffen von Staatsverbindlichkeit bes rubt, und am Ende in einen Wortftreit fich auflbøt.

Sowohl für einen als ben anbern Gegenftand muße fen die Plane gut vorbereitet, genau bes meffen, zwedmäßig geordnet und vollig zusammen greifend, vorzüglich aber mußen bie Urmenversorgunge unftalten schon so

gewählt senn, daß sie Mittel fur die Armens berminderung werden — hieraus allein bes stimmt sich ihre Zweckmäßigkeit und ihre Bollkommens beit.

Uebrigens gilt auch bei biesem Gegenstand, was bei allen Staats, Einrichtungen ewige und durch sehr theuere Ersahrungen aller Zeiten bestätigte, leider so oft wieder vergessene Wahrheit ist — daß Stückwerke nichts taugen, daß es besser ift, dem alten, auch noch so fehlerhaften Staatsgebäude blos nachzuhelsen, als zu de wolfren, bevor neue planmäßige Anlagen zur Reife gebracht sind. Eine solche fragmentarische Arbeit macht gewöhnlich für dem ensten Mechanismus Reparation erforderlich, ehe das letzte Räderwerk eingesetzt ist, und hat nur das sichne Resultat, daß sich der Baumeister prostituirt, und der Staat seinen Auswand verschwendet.

S. 2.

Provincial. und Lofal. Armenanstalten,

Die Aufgabe, eine erschöpfende Armeneinrichs tung ju entwerfen, betrifft zwar zunächst blos die Stadt Mannheim; allein in dem beschränkten Zweck liegt keine Beschränkung ber Mittel, erfordern diese eine größere Ausbehnung, läßt fich Ersterer nur erreischen, wenn die Lotal=Unstalten mit Provinzial=Einstichtungen verbunden werden, so liegt die Erweiterung des Plans schon in der Aufgabe selbst. Dies führt zur Frage: sind partifulare Anstalten im Allgemeinen hinreichend? wird es nicht vielmehr zur Erreichung des Zwecksnottig, ihnen größere Ausdehnung zu geben, und welche?

Diese Fragen haben beinah alle Schriftsteller, bie sich in neueren Zeiten mit bem Armenwesen und seiner Berbesserung beschäftigten, aufgeworfen, und es herrscht bei ihnen nur eine Stimme fur die lette Meisnung a).

Daß fie, so lang es blos abstrakte Wahmeiten gilt, gang Recht haben, laßt sich, wenigstens mit Grund, nicht bezweifeln. Lokal - Armeneinrichtungen laufen schon an und vor sich gegen den Zweckals ler Armenanstalten, die sich im Staat auf den ganzn Landesverband erstrecken mußen, sie schützen, wem

a) Pilat, über Armuth und Armenwesen. III. Absch. Plan über die Verbesserung des Armenswesens für Provinzial. Städte und das platte Land. Gerstäder, zweckmäßige Methode das Bettelwesen zc. aus bem Staat zu verbansnen. II. A. 99.

bie Einrichtungen entsprechend sind, wenn sie gehörig gehandhabt werden konnen, zwar den Ort, allein vor mehr nicht als dem Bettel; dagegen werden sie Plage der Nachbarschaft, besonders des flachen Landes und der schwächern Provinzial. Städte. Dort, wo solche Anstalten isolirt nicht möglich sind, weil ges wöhnlich die notthigen Fonds mangeln, dort sammelt sich das aus den Städten vertriebene Heuschrecken heer fremder und einheimischer Bettler, selbst der uns terfätzte städtische Arme sindet Gelegenheit, sich diesen anzuschließen, und Odrfer und Straßen die an die Mauern der Städte zu beunruhigen; sie sind und bleiben das Schrecken der Reisenden und Borüberges henden.

Die Stadt hat an Sicherheit nichts gewonnen, fie bleibt von außen bedroht, und ift es vollende eine offene Stadt, fo ift der Schwarm auch bei der beffen Aufsicht nicht abzuhalten.

So richtig diese Betrachtungen find, so gewiff es ift, daß nur durch allgemeine Landes = wenigstens Provinzial=Unftalten ein entsprechendes Ganzes erzielt wird, und daß es schon in der Berbindlichkeit bes Staats, auf dessen Rechtschutz der Landmann wie der Städter gleiche Unsprache hat, liegt, seine Maassregeln nicht auf letztere oder wohl gar nur die einzelnen Städte zu beschränken, die Odrfer sich selbst

gen zum Sammelplatz des Gefindels zu machen; so legen boch die hetrogene Berhaltniffe der größern Stadte und des flachen Landes, in der Ausführung solche hinderniffe in den Beg, wodurch jeder Generals Plan sich von selbst wieder auf die Stadte allein bes schränken, die Dorfer blos der städtischen Polizeis Armenaufsicht, und zwar vorzüglich dur zur Erreischung des städtischen Plans, unterwerfen muß.

Der Armen, Unterstützungsbedürftigen auf dem Kande, sind gewöhnlich nur wenige, und zerfällt auch eine Familie, so macht die Gleichheit des Standes, die seltene Rucksicht des Mitdurgers auf Vermögen, das Unglud nicht bleibend; Gelegenheit zum Dienst biethet sich beiden Geschlechtern an, gute Aufführung und Fleiß verbessen, dei dieser an Weichlichkeit wenisger gewöhnten Bolksklasse, nicht selten schon in der ersten Generation die Verirrungen des Schickals oder ihrer Eltern. Auch sind die Ursachen der Verarmung auf dem Land weit einfacher, die Remedur ist weit leichter als bei dem Städter, der immer schwerer zu übersehen ist, und gegen welchen mit gleichem Nachsbruck nicht gehandelt werden kann.

Au Berordentliche Ungludefälle find bei bem Landmann nicht von bleibenden Folgen, da fein Hanptvermögen auf unzerftorbaren Liegenschaften beruht — Brand, Bafferschaben, Biehseuchen zeind burch Brandkaffen, Deichverband, Biehaffekuranzen fur ihn unschablicher gemacht, meift reichen augenblickliche Unterstützungen ober Borschuffe auf geräumige Zieler schon bin, ihn zu erhalten.

Der Berich wender kann der Ansmerksamkeit seiner Borgesetzten und seines Beamten uumdglich entgehen; gegen diese reicht schon die Handhabung ber Landesgesetze hin ").

Guter Unterricht ber Jugend, Aufficht ber Besamten und ber Borgesetzten, baß die entbehrliche junge Leute dem Müßiggang entzogen, und zum Dienen angehalten werden, besonders die nothige Borsicht bei ber Annahme der Fremden als Burger und Beisaffen, schützen die Landgemeinden hinlanglich vor innerer Berarmung; für die wenigen vorhandenen sind die drillichen Allmosenanstalten ausreichende Huffe.

Der Zudrang der fremden Bettler ift zwar hiers durch nicht abgeschnitten, allein auch in Racksicht dies ser ist die Gefahr nur scheinbar; der Landmann und kleine Provinzial Städter lebt im Durchschnitt von seinem Gaterbau, bei ihm läßt sich, wenige nothwens dige Handwerker, die nur als Nebensache betrieben werden, abgerechnet, blos durch Taglohn Brod verbienen, und da auch dieser nicht ständig ist, sich auf gewisse Zeiten einschränkt, die eigene Wittel des Ruls

tivateurs gewöhnlich zu mäßig find, als daß bei ihm die Bettelei gedeihen konnte, so findet sich der Betteler immer motivirt, die großen Städte zu suchen, bezimirt das flache Land nur auf seinem Durchzug, und aller Andrang trift einzig die, diesen zunächst und so gelegenen Orte, daß erkursionen dahin möglich werden.

Diese, auf Erfahrung gegründete Wahrheit leitet won selbst auf die Mittel, dem Uebel zu begegnen. Man dulde in keinem Ort Fremde ohne Norwissen des Borgesetzen, und ohne daß sie sich über ihre Person, Gewerb, und der Ursache ihres Aufenthalts bei demsselben legitimiren; schaffe muthwillige Bettler sogleich über die Granzen — weise ihnen im Wiederbestreten ihre Plage in den Arbeitshäusern an, und unsterwerse die den Städten zunächst gelegenen Orte der städtischen Polizeiaussischt und Bistation, bilde hiersburch für die Stadt eine Barriere; der Bettlerzug, der seinen Zweck versehlt, wenigstens erschmert sieht, muß nothwendig eine andere Richtung nehmen, und das Land von diesem Gesindel sich reinigen.

Dies Wenige, bas ichon bie allgemeine Landes. polizei vorschreibt, und eben baber besondere kofispies lige Armenanstalten aberflußig macht, ift bei guten flabetiden Polizeieinrichtungen hinreichend, mehr, --

Digitized by Google

eine unnothige Bervielfältigung des Mechanismus, der die Exekution erschwert.

- *) Die Babische Markgrafschaft hat hierüber sehr maasgebende, ganz auf diese Unsichten gebaute, freilich nicht immer beobachtete Verordnungen. Die Uebelhauser sind der vorzüglichen Aufsicht der Beamten und der geistlichen und weltlichen Ortsvorgesehten empfohlen. Alljährlich müßen über dieselbe besondere Tabellen der Landestegierung eingesendet Ort, Name, Alter, Kinder, und Profession des Verschwenders angezeigt, bemerkt werden, worinnen er aussichweist.
 - Anfanglich foll Er mundlich ju Recht gewiesen, wenn dieses nichts fruchtet, eingethurmt, bet fortgesetzer schlechter Lebensart aber, nach vor gangiger Bermögensuntersuchung, Mundlodt er-tlart, und ihm ein Pfleger gesetzt werden.
 - Die Pfleger, der fernere Lebensmandel des Berschwenders ic. find in der Labelle ebenfalls ju bemerken.
- Feldstützler sollen die, welche ihre Güter nicht gen hörig beforgen, die Ortsvorgesetze, die dem Umfturz nahe, oder die schlechte Jaushälter dem Amt anzeigen. Wer drei Viertel seiner Liegenschaften mit einfachen Unterpfandern verssetzt hat, gegen den soll Vermögensuntersuchung erkannt werden. Bei entsiehenden Ganten sollen die Ortsvorgesetzte, bei unterlagener früher Anzeige, zur Verantwortung gezogen, nach Bes

finden geftraft, und jum Erfat des Berlufts ber Glaubiger angehalten werden.

C. B. B. vom 5. Jan. 1765. No. 4. von 1771. No. 18. et 28. von 1775. No. 7.

S. 3.

Allgemeine Rlaffifikation der Armen.

Bei allen Urmenversorgungs = Anstalten, wenn fie ihrem 3wed entsprechen sollen, muß auf die verschies benen Gattungen von Urmen ber erste Bedacht genoms men, und hiernach die Behandlungsart bestimmt werden. Sie zerfallen unter folgende hauptrubriten.

- I. Fremde Arme, beren Seimwesen in der Stadt nicht begrundet ift, und biefe find:
 - a) Fremde, ohne Erlaubnif fich aufhaltende, ober zugereifte Bettler.
 - b) Wandernde Sandwerkspursche und burchreisende Arme.
- II. Einheimische Arme, und zwar:
 - a) Arbeitsfähige, wohin auch die gehoren, welche ihr Brod nur jum Theil verdienen konnen, und noch Unterftugung neben ihrem Verdienst nothig haben.
 - b) Arbeiteunfahige Arme, biefe find von verschiedes ner Art.

- Solche, die durch vorübergehende Zufälle. Krankheit zo. gehindert sind, sich selbst fortzus bringen.
- B) Alte, schwache, unheilbar preghafte Personen, und Seren.
- v) Waisen, Findlinge, unehliche Kinder und folche, die von ihren Eltern keinen Unterhalt bekommen konnen.

Bei jeber dieser Armenklasse mußen andere Grunds fage eingehalten werden. Das Erste und Moths wendigste für jede Armeneinrichtung ist daher eine genaue, erschöpfende und getrene Aufs nahme der vorhandenen Armen, wodurch die Anzahl der in jede Klasse fallenden zugleich eruirt, ihr Bedürfniß, mit Einsrechnung ihrer Berdienstsfähigkeit bestimmt, und der Würdige von dem Unswürdigen abgeschieden wird.

Da diefes Geschaft die Basis ber gauzen übrigen Manipulation bleibt, so ist auch nirgends so sehr als bei diesem die Punktlichkeit zu empfehlen.

S. 4.

Bei dieser eben fo unangenehmen als schwierigen und undankbaren Arbeit, ift das unumganglichfte

Requifit, bag ber Armenvorftand fich von bem Rothftand eines jeden Individuums felbft überzeugt, fich felbft in bie Bobnungen begiebt, und bie erforberlichen Untersuchungen anftellt, nicht aber, wie es gewöhnlich geschieht, an Frembe bangt. wo bas Personal bes Armentollegii nicht gureicht, ober andere, nicht zu beseitigende Sindernife eintreten, muß au fremder Mushulfe gegriffen, jedoch bur= fen biergu niemals Gerichtsbediente gebraucht, ober mit Berichtserftattungen und mundlichen Rapporten fich begnügt werben. Tritt diefer Fall ein, fo find Manner von Unfeben, anerkannter Gewiffenhaftig= feit und gutem Gerzen, welche zugleich bas Butrauen ihrer Mitburger genießen, auszumablen, besonders aber ift in folchen Stabten, in benen mehrere Relis gionen vorhanden find , erforderlich , zur Bermeidung alles Scheins einer Parteilichkeit, Diese Deputirte aus allen Religionen zu nehmen.

Wie der Borftand bei der Aufnahme sich über die Abtheilung der Distrikte vereinigt, ist an sich gleichsgiltig, wenn sie nur für den Einzeln nicht zu groß gegriffen, und dafür gesorgt wird, daß die Untersuschung gleichzeitig vorgenommen wird, schnell und unsunterbrochen vor sich geht, und, bei den beständig einstretenden Beränderungen, durch Berzögerung das

Banze nicht imficher und unbrauchbar gemacht wird. Fur Mannheim ift durch die Eintheilung der Stadt in Viertel und in Quadrate das Geschäft sehr er leichtert. Die Gegenstände, die hierbei zur Frage kommen mußen, ergeben sich aus dem beabsichtigten Ived von selbst,

- a) Ramen. Alter, Geburtsort und Religion ber Eltern.
- b) Der Familien = Stand nach Geschlecht und Alter.
- e) Das Gewerd und die Nahrungsquellen ber Ele fern und Kinder mit ihrem Ertrag und etwa schon genießender Unterstützung aus öffentlichen Konds oder von Privaten.
- d) Die Urfache ber Berarmung.
- e) Die Aufenthaltsbefugniß in ber Stabt unb bas Berhaltniß bes Armen ju berfelben.
- f) Die Familienverhaltniffe.

Die Art und Große ber Unterstügung, burften hinreichend seyn; nur ware bei jeder Familie noch, durch den Armendeputirten, der Hauswirth, Brods herr over die Nachbaren über die Aufführung und Fleiß der Armenfamilie mit ihrem Zeugniß, so wie barüber, wie gm leichtesten zu helfen seye? zu horen,

Daß noch manche interessante Frage beigefügt werden könnte, ist allerdings richtig; allein hier, wo es sich blos von Fertigung richtiger Grundbucher handelt, wurde es zweckwidrig senn, in ein Detail einzugehen, das, wenn von der Armenversorgung selbst die Rede wird, bei dem Einzeln weit leichter und erschöpfender nachgeholt werden kann, hier unndethige Idgerung und Verwirrung verursacht, und wie mehrere Beispiele deweisen, nicht selten bewürft, daß aus Mangel einer anhaltenden planmäßigen Arbeit, die ganze Einrichtung stockt, oder keinen Ausgang findet.

S. 5.

Da diese Aufnahme immer ein einseitiges, mitun= ter unvollständiges Werk bleibt, so wird unumganglich erforderlich, daß der Armenvorstand die Revision und Berichtigung der einzelnen Tabellen, ehe sie der Generaltabelle zur Grundlage dienen, übernimmt, und die Geistlichkeit, die frühere Allmosenpfleger, die Biertelmeister, die Distriktsärzte und Wundarzte diesem Geschäft beizieht; da diese aus ihrer bisherigen Erfahrung und ihren Listen und Sammlungen vollständige Erläuterungen geben konnen. Befiehlt schon die Natur der Sache Diese Revission, so wird sie in Stadten wie Mannheim, in welcher mehrere Religionen herrschen, die Aufnahme nicht durch gleiche Religionsverwandte geschehen kann oder darf, will man anders Sicherheit haben, doppelt nothwendig; denn unter diesen Berhältnissen ist sie Kontrolle der Aufnehmer, die jede Konfession über die Ihrige führt, die Reklamationen abschneidet, und gegen wirkliche oder besorgte Menschlichkeiten allen Theilen volle Beruhigung verschafft:

Was die Form ber Armen Grund = Bucher ober 'Tabellen betrifft, so bleibt die alphabetische Ordnung immer die beste; sie ist die bequemste und beinahe unter allen Umständen unveränderlich. Ihre Eintheis lung und ihre Belege erhalten sie aus den einzeln Aufnahmstabellen und dem Revisionsprotokoll, wors ans sie blos die Resultate liefern, und aus wels chen sich für jeden Armen seperat Faszikel bilden, welche die bei ihm eingetretene Veränderungen ums ständlich enthalten. Ohne legale Untersuchung und shne Norwissen und Uebereinstimmung des Vorstands darf von dem Inhalt der Grundbücher nicht abgemischen werden, wann die Armenunterstützung nicht ein Werk der Willkühr, und der Nothleidende nicht von ber Laune, von vorgefaßten Meinungen des Einzeln

und einseitigen Infinnationen abhängig gemacht, bei ben verschiebennen Religionsparthien Unlaß 31st gegründetem Miftrauen gegeben werben soll.

Eines ber nothwendigsten Stude bei biefem Beichaft aber bleibt immer; Die Borforge fur Die pollftanbige und richtige Unterhaltung bie bie icon in bem Augen= fer Bucher. blid eintreten muß, in welchem die Aufnahme burch bie Rommiffarien fich ens bigt; ohne biefes, und bei einem auch nur maßigen Beitverlauf, wird bie gange hauptarbeit bergebens, wenigstens unsicher, ba auch bei einer geringen Uns gabl armer Kamilien, Rrantheiten, Sterbfalle, Rine berverforgung, Auswanderungen, Erbichaften zc. beinahe taglich bie wesentlichsten Beranderungen berporbringen, ber Armenvorstand also, ber erft nach Monaten auf seine frubere Aufnahme talkulirt, offenbar irre geführt , und zu unzwedmäßigen Bortebs rungen verleitet werben muß.

Bei der Frage, wie die Unterhaltung ber Grund bucher leicht und einfach zu bewirken sene? Sangt freilich vieles von der Lokalitat ab; indeffen laffen sich auch hierzu Unstalten treffen, auf welche die Dertlichkeit nie einen wesentlichen Einfluß haben kann.

Digitized by Google

Ift die Stadt schon in Quartiere eingestheilt (andern Falls mußte dieses durch den Armens vorstand zweckmäßig geschehen), so sind für je des und zwar auf eine gemisse mäßige Anszahl armer Familien, Aufseher nder Arzmenviertelmeister zu ernennen, welche über die ihm zugetheilte Armen die Aufsicht zu führen, und an welche sich diese in ihren Angelegenheiten zus nächst zu wenden hätten. Jeder Borsteher hat wöschentlich bei dem Direktorio des Armenwesens auf einen hestimmten Zag schriftlich anzuzeigen;

- a) ob fein Armendiftrift durch Einzug, Begzug, Tobesfälle 2c. ober andere Ereignisse Zumache erhalten ober abgenommen hat?
- b) Die noch nicht aufgenommene Ars men nach Anleitung ber oben bes merkten general Fragen zu untersuschen, und bas Resultat bem Direktorio einzuhändigen.
- c) Alle Ereignisse, welche eine Berbese ferung ober Berschlimmerung bes Zustands einer armen Familie in feis nem Diffritt bewirft haben, ebensfalls demselben porzulegen.

Sind Vorkehrungen nothig, so werden diese prospisorisch von dem Direktorio genommen, auch die etwa erforderliche Aufklärungen eingezogen, bei der ersten Plenarstigung aber die Rapporte der Quartiers Aussehr nach den vorläusig gesammelten Datis gesprüft, berichtigt, und sodann das Resultat in den Grundbüchern bemerkt. Daß der übersehene Beschängte die Armenkommission selbst angehen wird, bedarf keiner Erwähnung; würken daher die Geistlische, die Viertelärzte, Bundärzte und die Hehammen noch mit, so läßt sich mit Grund behaupten, daß der Armenvorstand in der möglichst genauen Kenntenis von dem Zustand seiner Armen erhalten wird.

Durch die so eben bemerkte Aufnahme bestimmen fich die oben verzeichende verschiedene Rlassen von Urmen, bei welchen nun die einzuhaltende Grundsate an die hand gegeben werden muffen.

I. Abschritt.

Frembe Arme.

§. 6.

1) Unfäßige und Bugereifte.

Tremde Arme, die kein Aufenthaltsrecht in ber Stadt haben, sie seyen nun ohne Erlaubniß der geeigneten Stellen ansäßige, zeitlich gebuldete oder fremde Arme und Bettler, sind ohne weiters aus und in ihre Heismath mit oder ohne Unterstätzung, wovon bei den Handwerkspurschen die Rede seyn wird, zu versweisen, die Sicherheitspolizei aber hat zu wachen, daß die letzte Klasse von Wenschen möglichst entfernt gehalten werde.

Befondere Staatsvorkehrungen erfordern die frem de Bettler, welche bald unter ihrer natur=

Raste, von Land fireicherei leben, und fich einzuschleichen such fireicherei leben, und fich einzuschleichen suchen. Sie laßen fich füglich in die benannten und unbenannten eintheilen, da die Reichsgesetze, Kreisschlusse und die Gesetze einzler deutsschen Staaten manche Gattungen als verdächtig, und der diffentlichen Sicherheit gefährlich bezeichnet haben, mithin polizeiliche Einschreitungen und Sich ers heitsmaasregeln ohne Untersuchungzulaßen; woz gegen die Nichtbenaunte worerst eine Untersuz dung über die Rechtlich feit ihres Gewerbs und den 3 wech ihrer Reise nothwendigmachen.

Bur ersten Klasse gehören in der Regel Bagane ten, Betteljuden, Zigeuner, Jauner, Deserteur, Leiermanner, Hackbrettler, herumziehende Sanger, Sackpfeiser und Zitterschläger, herumziehende Schusler, Scheuernkrämer, Raritätenträger, Scholderer, Taschenspieler, Kollektanten, Kesselsischer, Sägens feiler.

Der schmabische Rreisschluß vom 18ten Janner 1802 zählt diesen noch bei, die fechtende Handwerkse pursche, Konvertiten, Siechen, Waldbrüder, abges dankte angebliche Offiziers mit Frauen und Kindern, abgedankte Dienstleuthe, vazirende Jäger, Spiels seute, Einzle partikular Gesetzgebungen gehen noch weiter; bei allen liegt jedoch das Generalprinzip

jum Grund: Menichen, welche ohne beftimms tes, rechtliches, ju ihrem Unterhalt gus reichendes Gewerb, und ohne hinreichens de Legitimation im Land herumgieben, ale gefährlich fur bie Gicherheit gu ente fernen. Die genze Rlaffe hat in der Beichaftebehandlung die Bermuthung gegen fich. Bur anbern Rlaffe, ben Unbenannten , welche von Seiten ber Polizei eine vorgangige Untersuchung erfordern, geboren frembe mit hinlanglicher Legitimation und nach ihren 3meden reifenbe Arme und alle biejenigen, welche zwar ein icheinbares allein ungulangliches Gewerb treiben, bas ihnen Gelegenheit zum herumftreifen verschaft. Sind fie auch gerechtfertigt, mas in fo lang ber Sall ift. als ihnen nichts Nachtheis liges erweißlich gemacht werden fann, fo ift boch bei ihnen Polizeigufficht vorzuglich erforderlich.

So hart biefe Maasregel ber Ausweisung in ber gegebenen Ausbehnung scheint, so ift sie boch auf Recht und Billigkeit vollkommen gegründet, folgt aus bem Sat : jeder Ort, jede Landesobrigsteit hat fur ben Unterhalt ber Ihrigen zu sorgen — und muß um so strenger beobachtet werden, da ohne sie die deffentliche Sicherheit nicht gehandhabt werden kann, und, bei der Uebergahl von

Digitized by Google

Armen, der Ungulanglichkeit der Fonds ju ihrer Berforgung, jede fogenannte Barmherzigkeit an fremben Armen Unbarmherzigkeit an den Gigenen wird.

Daß bei ben angeseffenen fremben Armen bie Erefution im Gingeln manche Reklamationen verans laffen muß, ift leicht vorauszusehen. Ausmartiae Bediente und Magde, die ihre Jugend in der Stadt im Dienft zubrachten, im Alter zurudblieben; Familien, die in fruheren Beiten blos temporelle Aufents balteerlaubnif erhielten, und vergeffen murben; verabschiedete und geheurathete Goldaten und ihre Kas milien ; Fluchtlinge, bie ber Rrieg aus ihren Sigen vertrieb, und nach bergestelltem Frieden überseben murben; alte Steuerbruber ic. werden fich besonders in Mannheim in großer Anzahl vorfinden, auch die eigene Berhaltniffe Diefer Menschen werben hie und ba Ausnahmen und Modifikationen nothwendig machen, will man anders nicht die allgemeine Sicherheit un= tergraben, und gange Familien Beimathelos in bie Belt schicken. Jeboch wird fich die Ungahl der Urs men immer noch beträchtlich vermindern, und mas bie Sauptsache ift, die Stadt wird fur die Infunft gefichert , wenn nur hierbei nicht nach Billfuhr verfahren, ber Protektion, bie unzeitiges Mitleiben in biefem Kall fo gern erzeugt, nicht fatt gegeben, nach

gleichen, sichern Prinzipien zu Wert gegangen, auf benselben aber auch beharrlich im Berfolg bes standen wird.

Folgende Bemerkungen durften hierbei gum fichern Leitfaden dienen :

- a) Per in der Stadt einen bleibenden Aufenthalt begründen will, muß in der Regel entweder seine Rangleisäßigkeit auswürken, Burger oder Beisaß senn; diejenige Fremde also, welche die Absicht haben ständig da zu wohnen, haben in einer zu bestimmenden unerstrecklichen Frist, bei der geeigneten Beshörde das eine oder das andere beizubringen, oder sich die Ausweisung zu gewärstigen.
- b) Zum temporellen Aufenthalt ift polizeiliche Erlaubniß nothwendig, wer diese nicht nachweißt, darf von keinem Hauseigenthamer, bei Bermeidung einer zu bestimmenden Strafe, aufgenommen werden. Die Polizei aber hat da, wo sie es nothwendig glaubt, die Ursachen des Aufenthalts und die Unterhaltungsmittel des Fremden, vor der Permissionsertheilung zu untersuchen, bei Bestimmung der Dauer, oder bei Berlängerungss

Digitized by Google

gesuchen vorzäglich auf diese Umftande mit Rucksicht ju nehmen.

- c) Wer von ben ichon vorhanden en an fas
 figen Frem den burch feinen langen Aufsenthalt in ber Stadt, heirath ie. fein voriges heimwesen verlohren hat, kann zwar nicht aus bem Land gewiesen werden; allein die Landessregierung sorgt, daß die arbeitofähige Arme, welche ihr Brod auf dem Land ober in ben Provinzial Städten verdienen konnen, versetzt, und in der Stadt das Verhältniß der Arbeiter zum Verbienst hergestellt wird.
- d) Fremde, aus dem Land geburtige, ober folche, die noch eine heimweisung haben, wers ben ohne weiters ihrer heimath zugeschickt.

S. 7.

2) handwertspuride und durdreifende Arme.

Schwieriger werben die zu treffende Maadregeln bei ben mandernben Sandwerkspurschen und ben burchreifen den unvermeiblichen Ars men.

Die erftere find die mahre Plage jeder Polizei, allzugroße Strenge entfernt die Arbeiter, bringt den

Digitized by Google

Drt in ubeln Ruf, ber, folang die Bunftberfaffungen und der Berband berfelben durch Dentschland bauert, nach ben haufigen Erfahrungen, von ben nachtheis lichsten Kolgen fenn tann - und boch ift die Sichercheit ber Staaten nirgend weniger, als bei biefen herumziehenden Trupps gebeckt; ba gerabe bie soge= nannte vagirende Sandwerfspuriche, die großte Una gahl ber vagirenben Bettler, Lanbstreicher, Diebe. Sadlanger, Betruger, besonders Kalichipieler ents. halten, und ihre gange Legitimation in einer Runds schaft besteht, die eben so leicht nachgemacht, als er= worben werben fann, ba die Beglanbigung des Im= preffums, bas Sandlungs = Artifel ift, lediglich in ber unbekannten Unterschrift eines Obermeifters und bes Meisters, bei bem ber Gesell in Arbeit gestanben bat, befteht, das Bunft = Sigill eben fo willführlich ift, und, weil bei jeber Bunft ben zugereiften und furze Beit in Arbeit geftandenen Gefellen besondere Rundichaften abgegeben werben, ein Gefell oft 8 -10; auch noch mehrere hat, leicht an andere abgetres ten werden. Wer nur furze Beit bei den Polizeien arbeitet, muß burch Erfahrung hiervon aberzenat fenn, ba die Falle nicht felten find, bag bon 3 - 4 und mehr Professionen Rundschaften bei einem und bem namlichen Purichen angetroffen werden

Man hat in ben neuften Zeiten biefem gefühlten Uebel gwar baburch ju begegnen gefucht, baß in mehreren Staaten noch neben ber Rundschaft besondere Daffe, ober die Atteftation der Obrigfeit verlangt, und befohlen wurde, jeden damit nicht versebenen auf ber Grenze gurudzuweisen; allein biefe Unordnung konnte aus Mangel ber Uniformitat nicht gur Erekution gebracht werden, wollte man anders nicht die guten Arbeiter, bie ans Mangel bes Paffes, ober einer obriakeitlich vidirten Rundschaft nicht viele Meilen Weg Retour machen, sondern Umwege durch andere Territorien suchen, nicht aus dem land ver-Wenn in der Armenbehandlung nicht ange= bannen. ftogen werden foll, fo muß bei diefer Menschenklaffe ein Unterschied zwischen geschenkten, d. h., folden Sandwerfern, die den zugereiften Gefellen, nach Sandwerksbrauch, Geld, Effen, Trinken und Rachts lager abreichen mußen, und zwischen nicht geschenkten Sandwertern gemacht werben.

Š. 8.

a) Bunftige gefdenfte Sanbwerter.

Bunftige geschenkte Sandwerker haben ihre zuges teißten Gesellen zu unterhalten, wenn sie nicht eigene Mittel haben, sich auf ber Berberge burchzuhringen;

Digitized by Google

biefe find als fein Bormurf ber Urmenversorgunds Unstalt, besto mehr aber ber Gicherheitspolizei, ba gerade unter biefen Bewerbern bie Steuerbruder, ges reigt burch bas fichere Geichenf, fich angefiebelt baben. Besondere Empfehlung verdienen bie Backer . Schuster, Schneiber, Tuch = und Zeugmacher, und bie fogenannte Steinhauer; Diefe Profeffionen liefern vorzugsweise Steuerbruder, Die, zur Schande ber Polizei, die fie duldet, oder mohl gar mit Paffen bers fieht, vom Bettel, Spiel und Diebstahl eigentlich Profession machen. Da die Remedur von Seiten ber Polizei bei dieser Rlaffe fo leicht ift, fo muß die Unordnung doppelt auffallen. Dieje Frem be tonnen nur ben 3med haben, Arbeit gu fuchen. oder bas Land ju paffiren; fie find auf ihre Berberge aebannt. Die Polizeimadbregeln geben fich bierans von felbft, und find die namlichen, welche die Armenpolizei gegen Arme bon aunftigen, nicht gefchenften Sandwerkern au nehmen hat, (S. unten S. 9.) da ber Um= fland, baß bei ihnen die Bunft, bei biefen bie bffenta lichen Fonde unterftuten, nichte alterirt.

Rur verdienen die Geschenke der Junften noch eis niger Erwähnung. Ihr Betrag ift nicht bestimmt, und eben hierin liegt ein Hauptgrund der Unords nung; es ware daher sehr zu wunschen, daß ba, wo es noch nicht geschehen ift, die Landebregierungent allgemeine nahere Borschriften hierüber erließen, das Uebermaas der Geschenke, durch Festsetzung einer nicht zu überschreitenden Summe an Geld oder Ichrung, abzustellen, zugleich aber auch die Zünften vor den Prellereien der Tagdiebe, die blos dem Bettel nachziehen, nicht selten nach geschehener Umschau die angebotene Arbeit von der Hand weisen, zu sichern suchten.

Die Größe des Geschenks läßt sich allgemein nicht angeben, allein 15, 20 bis 24 kr. durften für Manna heim hinreichen, und hierauf sollte nur, der Ansprüsche zu machen haben, welcher Arbeit sucht, oder zut Durchreise gezwungen ist. Gesellen und Knechte, welche die Arbeit von der Hand weisen, sollten zut Erlegung des doppelten Geschenks angehalten, und der Polizei angezeigt werden, um zu untersuchen, ob sie zu den Landläusern gehören, oder ein hinreichene der Grund der Weigerung bei ihnen eintritt.

b) Neme gunftige von nicht gerchenften ganbe wertern, und Ungunftige:

Anders berhalt fich die Sache bei armen Sands werkspurschen von nicht geschenkten Sandwerkern biese fällen den Armenfonds zur Last, stehen alfo mit ben burchreisenden gewohnlichen Armen auf gleiche

Die Maabregeln, die bei biefen vorzukehren giebt bas fo eben vorgetragene verschiebene find . Berhaltnif von felbit an bie Sand; nur muß in ber Behandlung ein Unterschieb gwifchen gunftigen und ben ungunftigen gemacht wers ben. Bei beiben bleibt bie fur alle fremde Urmen aufgestellte Generalregel besteben : fie find frem be Bettler, folglich nicht zu bulden; fie uns terscheiben fich bon biefen nur burch ihren erlaub ten 3med, in ber Stadt Arbeit gu fuchen; ber gunftige bon bem ungunftigen aber, baß ber erfte auf feine Derberge gebannt ift, bie Polizei, ohne mit der Bunft-Beifaffung zu follidi= ren , nicht eingreifen barf; ber lettere aber feine Unterkunft nach gutfinden mablt, bei ben Armen aus der letten Rlaffe alfo der Polizeibehorde freier Spielraum in ihrer Ginrichtung übrig bleibt.

Die Folgen hieraus find: baß bem gunftigen wie bem unzunftigen zugereißten armen handwerkspursch nicht mehr Aufentshaltszeit in der Stadt gelaßen werden barf, als ihm zu Erreichung seines 3wecks unumgänglich norhwendig ift, oder in ber Junftsprache; als er zum Umschauen und Einbringen bedarf.

Ð'

Beides geschieht gleich nach seiner Ankunft auf der Herberge, wo sich gewöhnlich die Zeichen der Meister, die Gesellen suchen, schon vorsinden; bei den ungeschenkten zunftigen Handwerkern der Herzbergsvater zubringt, d. h., bei dem Meister einführt, statt, daß bei den geschenkten der Zuschickmeister, so wie er von der Ankunft des fremden Gesellen benachzrichtigt ist, dieses Geschäft besorgt. Bei diesen Umsständen bedarf es also keines langen Ausenthalts, und in der Regel sollte einem zugereißten Gesellen, der Unzterstützung Bedarf, nicht leicht mehr als 24 Stunden Zeit zum Ausenthalt verwilligt werden.

S. 9.

Bum 3wed scheinen folgende Einrichtungen gu fuhren:

a) Die Auswahl von Wirthshausern in verschiedes nan Gegenden der Stadt fur die unzunftigen, ungeschenkten, reisenden handwerkspursche, und blos durchreisenden gemeinen Armen.

Ihre Anzahl richtet fich nach dem Bedurfniß; für Mannheim durften zwei bis drei völlig hins reichend seyn. Mit dem Wirth mußte für Reft und für das Nachtlager aktordirt werden. Eben bieses mußte

- Dei den Handwerksvätern der nicht geschenkten Handwerkern geschehen. Beide Borkehrungen find wesentlich nothwendig, denn nur hierdurch wird es der Polizei möglich, über diese gefähreliche Menschen Aufsicht zu halten; ohne sie bleibt die Stadt mit allen ihren Berordnungen und noch so guten Einrichtungen ein offenes Tanbenhaus, die Aufsicht und Handhabung der Gesetze unmöglich. Eben daher ist aber auch
- e) unter keinen Umftanben zu gestatten, baß biefe Rlaffe von Menschen in andern Wirthshausern, ober wohl gar Privathausern, auf den Wasichen zu. fich aufhalte.
- d) In den Wirthshäusern, an bffentlichen Orten in der Stadt, an Plagen, die an der Straffe liegen, unter den Thoren und in den nächstigeslegenen Ortschasten, mußte angeschlagen wers den, daß das Betteln und Fechten in der Stadt verbothen seye der Uebertieter körperliche Züchtigung, Einthürmung oder Stockstreiche, im Wiederbetretungsfall aber Arbeitshausstrafe zu erwarten habe Arme und Handwerkspursche, die einen Zehrpfennig nothwendig has ben, sich mit ihren Passen und Kundschaften bei der Polizei zu melden hätten.

e) Die Polizeikommission untersucht die Passe und Kundschaften eines jeden bei ihr sich einfindens den, besonders aber den Grund seiner Anwesenbeit in ber Stadt.

Tehlt es an Vaffen ober Runbichaften, fo ichreiben die ichon vorhandenen Gefete die Berfahrungeart, nach Berichiebenheit ber Ralle, Rehlt ein binreichender Grund bes Mufenthalte, fo wird bet Fremde ohne weitere, unter bem Bedrohen, aus ber Stadt geführt, baß er im Wieberbetretungefall ale Bettler und Bagant murde Behandelt merben. Sind aber seine Papiere in ber Ordnung, ift ein hinreis chender Grund fur fein Ginfinden und Berweis Ien vorhanden; fo wird ber Tag feiner Ankunft auf bem Dag ober Rundschaft notirt, ibm bie Aufenthaltegeit bestimmt "), und ber Sands werkspursche von geschenkten Sandwerkern auf seine Berberge gewiesen, mo er, nach Sand= werksbrauch, feine Berforgung findet.

Den andern Armen wird eines der auserses henen Wirthshäuser, den zunftigen von nicht geschenkten Handwerkern ihre Herberge angewiesen, und die schriftliche Anweisung an den Wirth mitgegeben, was er dem Fremden absyureichen hat **).

Da aber zuweilen Falle eintreten, wo ber Fremde ohne Berkhitigung mit einem bloßen Zehrpfennig abgefertigt werden kann, oder wo ihm neben dieser noch Geld gereicht werden muß; so werden auch hierzu Allmosenzettel erforderlich, von welchen der Arme, nach Besfund seiner Umstände, mehr oder weniger, an den Allmosenpfleger erhält, der hierauf ausbes zahlt

*) Die Bemerkung auf ben Paffen — praesent. Mannheim den und ber Aufentshalt auf gestattet, bei ber Polizei.

> Von der Polizei. N. N.

gum Birth,

***) Für Mannheim burften 3 fr. Zeichen bie zweckmäßigsten, und die Worte: "Drei Kreuzer Mannheimer Allmofen" vibirt von einem Mitsglied ber Kommission, hinreichend seyn.

Es versteht sich von selbst, daß

f) jeder auf dem Bureau sich melbende Arme notirt werden muß. Soll jedoch hieraus nicht eine unendliche, unndthige Weitläusigkeit ents stehen, die am Ende burch sich selbst nuglos wird; so muß das Protokoll über die frems den Armen eine planmäßige Einrichtung erz halten,

Alles fommt barauf an, mit ber wenige ften Schreiberei fich in ben Stand zu setzen, die porgefommenen Fremden ohne Zeitverluft wieder aufzufinden, und Notizen von jedem, so weit sie nothig sind, möglichst konzentrirt, zu haben ").

Da jeboch alle biefe Maadregeln nichts fruchten, wehn nicht genaue Auflicht auf diefe Menschen getragen, und gesorgt wird, daß sie ber Polizei vollständig bekannt werden, und nach Ablauf ber ihnen anberaumten Frist die Stadt verlassen, so mußte

8) burch das Actuariat jeden Abend biefes Fremdens Protofoll mit den Nachtzetteln der Wirthe vers glichen, und berichtigt, dem Serganten aber bas Berzeichniß der eingekommenen fremden

Armen, des ihnen angewiesenen Wirthshauses und der Aufenthaltszeit mitgetheilt, und zur Obzliegenheit gemacht werden, täglich nach der Polizeistunde hiernach, die Armenwirthshäuser und herbergen, in welchen sich derartige Personen aufhalten, zu visitiren, und über den Ersund zu rapportiren.

h) Mußte in diesen Wirthshäusern und herbergen ber Befehl bekannt gemacht werden, daß kein solcher Fremder sich unterstehe, nach der Polizeisunde mehr außer seinem Quartier oder auf der Straße sich betreten zu laßen, widrigenfalls er ohne weiters aufgehoben, und in das Gefängniß verbracht wird.

Da aber bekanntlich die polizeiliche Strenge gegen das Bettelwesen immer im Publikum, aus unzeitiger Milbe und eingesogenen Borurs theilen gehäßig ist, der Diensteifer der Subals ternen nirgends früher als hierbei erkaltet, wenn er nicht mit ihrem pekuniarischen Intes resse in Berbindung gesetzt wird, so ware

i) für jeden dergleichen Arrestanten, so wie für jeden eingebrachten Fremden oder einheimischen, Bettler dem Polizeidiener oder Armenvogt eine Belohnung auszuwerfen, die für Mannheim auf 15 fr. bestimmt werden konnte.

3ch gebe gerne gu, baf in ben erften Dos naten biefer neuen Ginrichtung die Kanagelber fich auf 10, 12 und mehr Gulden belaufen Konnen; ob aber bamit bie offentliche und pris pat Sicherheit zu theuer bezählt ift? ob es nicht bemeffener ift, biefen moglichen Aufwand ju übernehmen, und bas Publifam ber fo febr überhand genommenen Gefahr, burch einschleis chende Bettler bestohlen zu merden, zu überbes ben ? Dies ift eine Frage, bei welcher alle Bes antwortung unnothig wirb. Dabei beftatige die Erfahrung, daß biefer Aufwand, je ftrens ger in den erften Monaten auf den Unowhnun= gen gehalten wird, je schwerer es bem Bettler gemacht wird , ungestraft fein Gewerb gu treis ben, besto schneller sich verliert, gewöhnlich nach bem erften halben Jahr schon ins Unbedeutente fållt.

Der einfachte Weg hierzu ift, nach meiner, auf Erfahrung gegründeten Ueberzeugung, ein befonderes Buch in alphabetischer Ordnung, in welchem blos unter Aubriken die Einträge tabellarisch gemacht werden, wozu folgende Einstheilung als Muster und Vorwurf näherer Prüsfung hienen könnte.

Eingefommene fremde Arme.

Jahr (1806) Monat Juni	Pamen, Ulter und Religion.	Sei. niath.	Ge. Herb.	Legitima. tion.	uvache des uufents halts.	Beschluß der Konumisson,
	Carl Dresher, 25 Jahr alt, Kathos lift.	Nugs burg.	Kirích	Kundlstaft aus Leip- his-		Burde derAufentbalt auf 24 Stun- ben geftattet, auf die her- berge gewie- ten, untblacht- effen und Nachtieger verwilligt.
eed. 2)	Ohilipp Maier, 30 Jahr alt, lu- therisch.	ftadt.	_	feine giebt fich für ei- nen Befer- teur aus Preußisch. Diensten aus,	beit im Laglohn.	Burde Aus, geführt, mit Laufpag nach Darnis fabt verfeben, und berfelbe im Wiederbes tretungsfall mit dem Arbeitsbauf beg bröht,
P cn 6.						
·,						

g. II.

Grembe ertranfende Arme, und Sowangere.

Noch eine besondere Erwähnung erfordern frem de Arme, die erfranken ober frank in bie Stadt gebracht werden, Madchen, die sich schwanger in bie Stadt kommen.

Alls Frembe, die sich nicht selbst ernähren konnen, gehören sie nicht in die Stadt, diese hat keine Bersbindlichkeit zu ihrer Unterhaltung, auch bei ihnen hat daher die Polizei von dem Grundsatz auszugehen: sie sind fort, in ihr Heimwesen zu schafsfen. Indessen treten hierbei ebenfalls Ausnahmen und Modistikationen ein.

1) Bei zunftigen Handwerkspurschen hat die Bruderschaft aus den Auflagen die Kur = und Berpflegung der Kranken zu besorgen, jedoch wird es bei den Zunften hierin nicht gleich gehalten; bei einigen ist die Berbindlichkeit allgemein, tritt bei jestem eingewanderten Gesellen ein, bei andern hat nur der bereits in Arbeit gestandene, und zuweilen nur der, welcher die 14 Tage ausgehalten hat, Ansspruch auf diese Berpflegung.

Was aber auch bei einer Zunft der Fall ift, bleibt in der Sauhtsache gleichviel; soweit die Zunft als be-

sonders verpflichtetes Korpus eingreifen muß, fallt die Konkurrenz der Armenfonds hinweg, und diese treten nur da ein, wo die Berbindlichkeit von jenen aufhort.

2) Ung unftige und andere fremde franke Urme, sind, soweit sie transportabel sind, und sich legitimiren konnen, mit einem Zehrpfennig zc. zu versehen, und wie es ihre Umstände erlauben, mitstelst Armensuhren von Ort zu Ort weiter zu bringen. Ist aber der weitere Transport, nach dem Ermessendes Physikats, nicht mehr möglich; so erfordert es die Pflicht der Menschlichkeit, diese Personen bis zu ihrer Genesung zu versorgen, und eben so, wie die einheimischen armen Kranken zu behandeln.

Dies sind die Grundsätze und polizeiliche Einricht tung bei den auswärtigen Armen, sie sind einfach, leicht aussührbar, und schnell zu übersehen; gewähren dabei den Bortheil, daß sie sich selbst kontrolliren, besonders aber die so nöthige Aufsicht über das Armenrechnungswesen ohne weitläusige Untersuchungen möglich machen, da die Abgabszetteln die Nechenung belegen, das Armenprotokoll aber über die Richtigkeit der ersten noch besonders Nachweisung giebt.

S. 12.

Mrme frembe Juden und beren Berforauna.

Bas bisher von der Behandlungsart ber fremben Urmen gesagt murbe, bettaf die fremden driftlichen Armen; allein noch gefährlicher und beschwerlicher får den Staat find bie Urmen ber indischen. Dation oder die fogenannten Gafte, die theils mirfliche Bulfsbedurftige, theils unter bem-Mamen ber Betteljuden die Welt burchftreifende Baganten find. Wegen lettern besteht beinahe in allen Staaten bie gleiche Berordnung, baß fie an Grangen bes Lanbes abgemiefen werben follen b). Bon biefen tann baber bie Rrage nicht fenn : - foviel bingegen die wirklichen hulfsbedurftigen fremden Juden anlangt, bie unter einem rechtmäßigen Reisezweck bie Stadt paffiren, mit den nothigen Attestaten von ihrer Obrigkeit verfeben find, und dem Bettel nicht nachziehen; fo tom= men bei ihnen alle oben bemerkte Grundfage, und Die angezeigte Verfahrungsatt ebenfalls und vorzuglich in Unwendung; nur fallt die Unterfichtung nicht auf die ftabtische Urmenfonde, sondern der Judenschaft, so fern fie nicht eigene Fonds bat, gur Laft.

b) v. Bergs, Polizeirecht I. pag. 286. N. o. Momanns, Babisches Kirchenrecht, III. §. 279.

Es wird baher nothwendig,

- a) daß aus den Judenwirthshausern in der Stadt eines für die Armen bestimmt, und mit dem Wirth von der Polizei aktordirt wird wosbei dieselbe besonders auf einen vertrauten Mann zu sehen, und durch fleißige Bisitationen für die Sicherheit, besonders aber auch für die Reinlichkeit möglichste Sorge tragen muß.
- b) Mußen die erforderlichen Mittel zur Bestreistung der Rosten, entweder durch freiwillige Beiträge, oder durch Umlagen nach dem judis schen Schatzungöfuß beigeschaft, und ein eigener judischer Allmosenpsteger bestellt werden, an welchen die Anweisungen der Polizei gehen, und welcher die Rechnungöführung besorgt.
 - e) Der Rechnungsabhor hat fich die Polizei, une ter Beizug judischer Deputirten felbft zu unters niehen -

ohne diefes, bleibt der alte, durch Religionsgrundfage, bei einem großen Theil diefer Nation noch unterftutte, fo ichwer auszurottende Unfug, immer bestehen.

11. Abschnitt.

Einbeimifche Urme.

6. 13.

Dei den einheimischen Armen muß immer von dem oberften Grundsatz ausgegangen werden: die Berbindlichkeit des Staats, seine Armen zu unterhalten, ift nur subsidiarisch, und kann da nicht eintreten, wo, oder in so weit noch andere privat Unterhaltungst mittel vorhanden sind.

Folge = Gate hieraus find :

Allgemeine Grundfäße.

licher Kraftaufwand nicht gang zus reicht, nur fur das Mangelnde.

Jeder Staasburger hat die Pflicht, seinen eigenen, und den Unterhalt der Seinigen aus eigenen Kraften zu erwerben, wer dieses untersläßt, verdient für seine Pflichtwidrigkeit keine Unterstützung, sondern ist durch Iwang zur Arzbeit anzuhalten c).

- b) Solang noch eigene Mittel vorhans den sind, findet keine Unsprache auf die Armenfonds statt; tritt aber, was nicht selten geschieht, der Fall ein, daß Perssonen in Noth kommen, daß mit geringen Beiträgen ihr Bermdgen erhalten werden kann, daß, wenn es angegriffen ist, ganz verlohren geht, die Fonds also in größere Kosten verssetzen wurde; so ist zwar Unterstützung nothe wendig, allein als Borschuß, der unverzinslich in den Unterpfandshüchern zu notiren ist.
- e) Solang alimentationspflichtige Berwandte, welche die Laft übernehmen, oder wenigstens Beitrag leie ften konnen, vorhanden find, unter-

c) Spauer, Pflicht bes Staats, die Atbeitf. ju beford. S. 7.

bleibt die Unterftugung aus ben Alle mofenkaffen ganz, ober zum Theil. Den Eltern und Rindern in auffleigender und in absteigender Linie dus einer rechtmäßigen Ehe, so wie den Geschwistrigen, wenn es ihre Krafte erlauben, legen die Gesetze biese Berz bindlichkeit auf d).

Für unehliche Kinder hat der Bater die vorgeschriebene Alimentation zu leisten, in Subsidium die Mutter, ihre Eltern und Groffe eltern e).

Sind für einzle Armenklaffen befondere Stifs tungen vorhanden, welche bem allgemeinen Ars menfond nicht einverleibt find; so gegen auch biese der polizeilichen Unterstützung noch vor.

Endlich erfordert die Billigkeit und Mensschenpflicht, daß Dienstherrschaften zur Berspflegung ihres kranken Gesindes, das ihnen treu gedient hat, wenn sie vermöglich sind, wes nigstens Beitrag leisten f)

d) 1. 5. pr. §. 1. 10. ff. de agnos. et alend. lib. 1. 5. §. 2. 3. 1. pen. eod. Nov. 117. c. 7. 1.12 §. 3. 1. 13. §. 2. ff. de adm. tut.

e) Großh. Bab. HR. Inft. S. 129. Bérord. v. 5. Aug. 1791. Wernher Obs. I. 1. Obs. 134. Puffendorf Obs. IV. 166. S. 4 5.

f) Romanns Baad. Kirchenrecht. 5. 265. Grefib. Bad. SR. Inft. 9, 131.

d) Bas aus ben Armenfonds an ben Einzeln abgereicht wird, ift bloßer Borschuß auf die Berlassenschaft bes Empfängers, und wenn er verstirbt ohne Notherben zu hinterlassen, die durch ben Ersat selbst nahe rungslos gesetzt warben, aus ber Masse wieder zu ersetzen g).

Ein Ariom, das zwar vielen Widersprüchen ausgesetzt mar, allein als unmittelbare Folge bed allgemeinen Sabes keinen weitern Beleg bedarf, und nur in dem Fall Ausnahme leis det, wenn von Privaten-Allmosen an die Kome mission, zur Bertheilung an namentlich bes fimmte Individuen, abgegeben werden.

. Š. i4:

Rach biefen Grundfagen ift jeder einzle Arme genau zu prufen, ehe feine Uebernahme auf die Ars menanstalten verfügt wird, besonders aber finden fie ihre Anwendung

1) Urbeitefähige nemen:

bei ben erbeitefahigen Urmen. Bei biefen barf bie Polizei nur in fo weit Unterflugung eintres

g) Remann 1. c. §, 264, ibiq. cit.

ten lagen, als der mögliche eigene Erwerb nicht zus reicht; feiner darf einen Beller erhalten, den er felbst zu verdienen im Stande ift; bae Berhaltniß feiner eigenen Rraft zu feinem Bedarf muß allein den Unterstützungebeitrag bestimmen.

Wesentlich nothwendig ist die strengste Beharre 'lichkeit auf diesem Grundsatz, ohne genaue Beobache tung desselben wird die Unterstützung ein Ausweg sich ber Arbeit zu entziehen und, auf Rosten des Staats und der Mitburger, sich mit Behaglichkeit futtern zu laßen. Die Armenkassen werden mit Ausgaben an Unverdiente erschöpft, und die Mittel, dem wirklich Bedürftigen unter die Arme zu greifen, geschmalert.

So wahr dieses ist, so schwer ist die Aussührung, die Auffindung dieses richtigen Berhältnisses bei dem einzeln Individuum, auch werst man keine Evidenz verlangt, blos mit Wahrscheinlichkeiten sich begnügt; denn gerade bei der Anwendung dieses Sages sindet ber Arme das größte Interesse, seine Noth durch alle zur Hand stehende Mittel zu vergrößern, die Beurztheilung seines Bermögens und seiner Erwerbskräfte zu erschweren, die untersuchende Stellen zu hintergezhen, und zum Mitleiden hinzureißen, wobei die alte Gewohnheit diesen Menschen, die ihr Bettlergewerb Jahre lang zunftmäßig und systematisch betrieben has

ben, eine Fertigfeit verschaft hat, die auch ben Erfahrenften zu tauschen im Stande ift.

In den Anstalten hiezu liegt aber ein noch größeres Erschwerniß, das auch die noch beßere vorshandene Armeneinrichtungen in diesem Punkt mangelbaft macht, und wenn sie es ursprünglich nicht waren, , doch bald und unvermerkt auf Mißbräuche führt. Gunst und Partheilichkeit behalten immer Spielraum bei der Beurtheilung des Nothständes; und glücklich genug, wenn nicht noch grobe Schändelichkeiten mit unterläusen. Man durchgehe die Arsmenlissen nur zwei die drei Jahre bestehender Anstalzten, und ich zweise, ob eine vorhanden ist, bei der diese Bemerkung nicht mehr oder weniger ihre Anwensdung sindet:

Die Ursache hievon liegt hauptsächlich in der aller Orten schwer zu hebenden Einseitigkeit der Adminis stration. Die zusammengesetzte Armenkommission kann nicht selbst wirken, muß die Untersuchung des Northstandes einzeln Mitgliedern, den Armenpflegern, Biertelmeistern und andren Untergebenen überlaßen, Kann ihre Vorschläge nur nach den von ihnen vorgezlegten Datis beurtheilen; wieviel aber den Rapporten dieser Leute, wenn sie erft eine Zeitlang angestellt sind, zie trauen seine? weis jeder Geschäftsmann; der schon witt ihnen zu thun hatte.

Gegen die Willschip der Unteroffizianten und deren Begünstigung, bleibt außer den oben S. 5. schon
angegebenen Maasregeln, nichts als genaue Aufz,
sicht und unvorhergesehene Untersuchung einzler Falle, nach vorgängiger Erkundigung bei Personen,
welche Kenntniß von dem Armen haben, übrig.
Auch gegen die Betrügereien der Armen wird dieses
einigermaßen schützen, indessen vor sich allein in solang nicht hinreichen, als der affektirten Armuth
nicht der Reiz benommen, der Arme nicht durch die
Anstalten selbst motivirt wird, den Berdienst, welschen seine Thätigkeit ihm abwirft, der Allmosenunterstügung vorzuziehen.

Die Mittel hierzu, die sich bereits durch die Einsrichtungen in Hamburg bewährt haben, find unten 5. 18. enthalten.

S. 15.

Der eigene Berbienst bes Armen ift beme nach ber Punkt, auf ben alle Polizeimaasnahmen zurücklaufen, und von bem sie ausgehen, wenn von ben Arbeitsfähigen die Rebe ist; allein die Rräfte allein reichen nicht hin, es muß Gelezgenheit zu ständiger Arbeit vorhanden senn; nur unter bieser einzigen Bebingung sind sodanp 3mangemittel gegen ben Dufigganger julafig, und von Staatowegen nothwendig.

Etanbige Arbeit.

Das erfte alfo, worauf von Seiten der Armenpolizei Bebacht genommen werden muß, ift Berficherung ftanbiger Arbeit fur bie Urmen. Mannheim ift bieses wesentlich nothwendig, wo bie Bedürftigen in einer Uebergaht erscheinen, baß an täglichen Berbienst in ber Stadt bei ihnen nicht ju benten ift. Belche Maasregeln bleiben ber Polizei gegen ben Bettel offen? mas foll ber Richter gegen alle aus Nahrungsmangel entspringende. Immoralis tåt verfügen, wenn fie mit ber Roth entschuldigt wird, wenn ber Berbrecher mit weinenden Augen nur Arbeit forbert, um fich ehrlich zu ernahren, und leine innere Ueberzeugung ihm fagt, daß er die Bahr= beit redet. Deffentliche Anftalten mußen baber eingerichtet werben, wohin ber Arme fic menben, mobin er vermiefen merben fann, um ben auf feine Rraften berech= Berbienft au ermerben; es fommt alfo nur darguf an, bas gu bearbei, tenbe ichidliche Material auszumitteln= und die erforderliche zwedmäßige Ginrichtung fur biefe Anfalt gu treffen;

zwei Gegenstände, worüber schon so viel gesagt wutste, worüber sich aber im Ganzen, außer Allgemeins. sätzen, wenig mit Bestimmtheit sagen läßt. Was den Berhältnissen eines Orts, einer Gegend ganz entspricht, wird in der andern unanwendbar oder zwedswidzig, die Lokalität hat hierbei den wesentlichsten Einfluß.

material

Dit was ber arbeitofahige Arme gu befchaftigen fene? was für ein Material zu wählen sene? beftimmt fich burch ben 3wed und bie Menschenklaffe. welcher Unterhalt verschaft werden soll. Saupterfor= berniffe find: Bohlfeilheit bes roben Dros bufte, ficherer Abfat bee gabrifats, und moglichft geringer Fabrifations = Roftens aufwand. Bu biefen allgemeinen tommen noch Die besondere Ruckfichten; daß ein fehr gemischtes Personal beschäftigt werden foll, daß Gesunde und Schwächliche konkurriren, daß Weiber und Rinder gewöhnlich den größern Theil der verdienftlosen Ur= men ausmachen. Die Arbeit barf baher nicht schwer au erlernen fenn, und feinen hohen Grad von Rrafts aufwand erfordern *).

In ben meiften Gegenden ift man, bis jett, aus biefen Grunden auf die Bollen = Baumwollen=

und Leinwand = Spinnereien verfallen, bes sonders da dieses Fabrikat neben dem, daß es allen obigen Requisiten entspricht, noch den Borzug hat, daß es sich durch Maas und Gewicht genan tariren läßt.

In den Rheingegenden verdient es diesen Vorzug' um so mehr, da wir ein eigenes, größtentheils für fremden Handel erzeugtes robes Landesprodukt ver= arbeiten, für das sich bei innländischen Handlungs= häusern und Fabriken sichere ständige Abnehmer fin= ben läßt.

*) Meber biesen Gegenstand hat Rulf von der vortheilhaften Einrichtung der Werks und Zuchts häuser 2c. bei Gelegenheit seines Streits mit einem Einbeckischen Manufakturisten, sich ers schöpft; Spinnerei, Nürnberger Waaren, grobe Mahlerei, Blumenstickerei, Klüpplen, Patrosnens Bereitung 2c. sind die gewöhnlich in Vorswurf kommende Gegenstände.

6. 16.

Ift das Material bestimmt, so kommt es blos auf die Einrichtung selbst, oder auf die Art, Einrichtung.

wie bie Berarbeitung geschehen foll? an.

Man mable auch hierbei, welche man will, fo. find zwei Sauptregeln nicht außer Acht zu lagen.

- a) Es darf mit diefer Arbeit kein Zwang verbunden werden, jedem muß es frei und offen stehen, feinen Berdienst zu mablen, wie und wo er ihn auf eine erlaubte Art findet.
- b) Rein Mußiggang ober unerlaubte Erwerbsmittel burfen nachgefehen werden, Gewalt und Strafen mus gen zur Arbeit führen,

Beide Saze scheinen sich zwar zu widersprechen, wenigstens in der Erekution nicht vereindurlich, da die Freiheit im Erwerd der Kommission die Kontrolle abschneidet, den Arbeiter von dem Mußiggänger zu unterscheiden, dem eine Legion schwer zu ergründende Unwahrheiten bei jeder Untersuchung hierdurch offen erhalten werden. Indessen ist dieser Austand nur scheindar; die Kommission nimmt keine Notiz von dem Berdienst des Einzeln, ihre Absücht ist blos, Gez legenheit zur Arbeit für jeden zu verschaffen, der hiez von Gebrauch machen will; nach dem möglichen Berdienst, den ihre Anstalten den individuellen Kräfz

ten eines jeben barbieten, regulirt fie ben Betrag aus ihren Fonds; das zum Unterhalt erforderliche Plus muß sich der Arme selbst verschaffen, sene est nun in den diffentlichen Arbeits. Anstalten, oder bei Privaten, Bedient er sich unerlaubter Wege hiezu, so liegen diese außer der Sphare der Armenanstalten, und werden Sache der Polizei, die, geleitet durch die Uesberzeugung, daß jeder sein Brod auf gesetzlichem Weg verdienen kann, mittelst der ihr zur Sand sies henden Besserungsmittel, in raschen Wegen einschreistet, und dem Unwesen steuert,

Bei der Einrichtung selhst wirft sich die Vorfrage auf: soll fur diese Beschäftigung ein eigenes haus errichtet werden, oder ist es rathlicher und besser das Material in die Bohnungen der Armen abzugeben, und es bort perarbeiten zu laßen?

Die erfte ift die gewöhnliche, die lette hat vorz juglich hamburg — jede hat ihr Gutes, aber auch ihre Nachtheile.

Gewerbehaufer erforbern schon in der Anschaffung ein betrachtliches Rapital, von dem die Zinsen für ben Fond verlohren geben, die Unterhaltungskoften bes Gebäudes sind nicht unbedeutend, sie erschweren die allgemeine Theilnahme, da Eltern mit unerwache senen Kindern, die noch Aufsicht erfordern, sich also nicht felbft überlaßen werden burfen, wenigstens zwei Sande verdienftlos lagen mugen.

Alles dieses trift die Vertheilung des Materials in die Hauser zwar nicht; dagegen aber hat diese Einsrichtung den Nachtheil, daß die abgegebene robe Waare nicht gesichert werden kann, der Ehrlichkeit einer Menschen=Raste anvertraut werden muß, die nur augenblickliches Bedürfniß fühlt, bei der man also zu gewarten hat, daß das Meiste verlohren geht. Was hier von dem rohen Material gesagt wird, gilt auch von den Geräthschaften — Rädern, Haspel ic. denn auch diese mußen von dem Institut abgereicht werden, stehen also der nämlichen Gesahr blosgestellt.

Ein weiterer Uebelstand bei der Bertheilung des Materials in die Haufer ift, daß bei der Fabrikation alle Anleirung und Aufsicht fehlt, und daß die Einsrichtung eine Menge unbrauchbare Arbeit erhalt. Dabei ist auf Holz und Licht nicht gerechnet, das diese Leute nicht haben, und nothwendig von dem Institut erhalten mußten, da ihr Berdienst zu diesen Auschaffungen neben den andern Bedürfnissen nicht zureicht, wodurch der Auswand bei diesen Artikeln gegen die gemeinschaftliche Arbeit in den Saelen, den Kostenauswand um das Doppelte übersteigt, nicht

ju erwähnen, baß noch bei jebem Armen Logie far bie Arbeit worausgesetzt wird, was aber sehr vielen, bie mit andern nur zusammen wohnen, gang fehlt.

S. 17.

Diese Bortheile und Nachtheile gegen einander verglichen, wird die Einrichtung eines eigenen Gewerbshauses in der Regel immer den Borzug behalten, nur wurde ich die Modifikation eintreten laßen; da, wo individuelle Umstände das Arbeiten an diesen öffentlichen Dreten nicht erlauben, auch das Material außer dem Haus zu geben. Eine Modifikation, welche schon die Pauvres honteux nothwendig machen, überhaupt aber in der Anmendung immer dem vernünstigen Ermessen der Kommission überlaßen bleiben muß, da sich hierüber keine allgemeine Borsschriften geben laßen.

Die innere Einrichtung ber Gewerhshäuser liegt außerhalb ber Granzen bes gegenwartigen 3wecks, erfordert eine eigene, mit Aerzten und Artisten gemeinschaftliche Bearbeitung; nur einige Bemerkuns gen find es daher, die ich mir bei diesem Gegenstand erlauben kann h).

h) Pilat, l. c. I. 218sch. 39.

a) Es ift nothig bei biefem Institut auf bas Bott au wirten, es freiwillig fur baffelbe empfange lich zu machen, Borurtheile fogar, wenn fie fonft unschablich find, mußen geschont werben, Gewalt wirft, wie die Erfahrung bewieß, nichte; am wenigsten barf fur ben Armen ein gegrundeter Unlaß ju Bedenklichkeiten bei biefer dffentlichen Beschäftigung vorhanden fenn , ober die Arbeitofale fteben leer; vorzüglich ift baber bafur ju forgen, baß bei bem Publis fum bie 3dee einer, mit ben Arbeis ten im Inftitut verbunbenen Be idimpfung und Unebre, nicht erzeugt werbe. Schon ber Name thut bierbei fehr viel zur Sache, und es wird den 3wect gewiß febr beforbern, wenn ein folcher gewählt wird, ber auch nicht bie legefte Beziehung auf Rorrettions = und auf Buchthaufer hat. 3ch murbe die Benennung Spinnfabrit mab= len, ba Arbeitshäufer mit den Korrettionshau= fern in manchen Gegenden gleichlaufen, Gewerbshaufer aber fich ebenfalls baburch fcon anruchig gemacht haben, baf fle mitunter von ben Gerichtsftellen als Rorrettionsorte gebraucht murben,

- b) Es nuß zum unabweichlichen und erften Gefet gemacht werden, daß nur freiwillige, niemalen aber gezwungene Arbeiter aufgenommen wersten durfen; ja es mußen sogar die Worstände verantwortlich hiervor gemacht, aber auch zusgleich authorisitt werden, jede derartige Jumusthung einer öffentlichen, selbst einer vorgesetzten Stelle ablehnen zu können. Dhne dieses zerzfällt die Anstalt in kurzer Zeit in ein Mittelding zwischen Korrektionss und Gewerbhaus, das jeder honette Arme, dem man es nicht ansieht, ob er freiwillig oder gezwungen und zur Strase arbeitet, verlaßen muß.
- e) Es ift nothig Uebersicht von der vermehrten ober verminderten Thatigkeit des einzeln armen Arbeiters zu haben; ohne dieses fehlt der Maasstad, die Größe bes zu dem eigenen Berdienst noch erforderlichen Beitrags zu bestimmen.
 Dem Spinnmeister mare daher aufzugeben, für jedes bei der Fabrit arbeitende in seinem Buch einen eigenen Bogen zu führen, und die abgelieferte Arbeit nebst dem Geldbetrag nach dem' Datum zu bemerken. Den außer dem haus arbeitenden mußte noch in einem eigenen Buchlein der Empfung des Materials, so

wie die jedesmalige Ablieferung und erhaltene Zahlung notirt werben.

d) Unter keinen Umstånden darf das Haus Borsschuß an die Armen auf kunftige Arbeit abges ben; dem Berwalter, Spinnmeister ic. aber ware dies in seiner Instruktion, mit ausdruckslicher Ausbehnung des Verbors auch auf Borsschusse aus eigenen Geldern, zur Pflicht zu machen. Dagegen muß jede Lieferung, und wenn sie auch nur in & Pf. besteht, auf Verlangen baar bezahlt, kein Arrest oder Abzug für Schulden gestattet, und dem Armen die freie und ungeschmalerte Disposition über seinen Berdienst gelaßen werden.

Daß keine Borschuffe gestattet werden konsinen, liegt in der Natur dieser Armeneinrichtung. Jedes Individuum erhalt, was es zu seinem Unterhalt bedarf; so lang daher der Arme den gehörigen Fleiß anwendet, oder seine Ausgaben nach den berechneten Einnahmen richtet, und nicht unordentlich lebt, kaun er nicht in den Fall kommen, Borschuß nothwendig zu haben. Sehen diese Verhaltnisse zeigen aber auch, daß sich Abzüge an dem Verdienst zu Tilgung der Borschusse oder zur Schuldenzahlung nicht mas sehen laßen, wenn der Arme nicht in sein alres

Labirinth verfallen, und auf unerlaubte Wege gezwungen werben foll.

Daß unvorhergesehene außerordentliche Falle sich ereignen konnen, unter welchen der Bers dienst und Zuschuß nicht zureicht, Krankheiten, Sterbfalle zc. ist allerdings richtig; allein alle diese Falle qualifiziren sodann ben Armen zur augenblicklichen Unterstützung aus der Armenstaffe.

Der größte Nachtheil aber entsteht daher; wenn dem Berwalter; Spinnmeister, oder übers haupt einen Borfteher erlaubt wird, selbst Borschusstrecken ihren Gelb vorzustrecken: hierburch kommt der Arme gand in die Hand bieser Menschen, Collusionen sind nicht zu vermeiden, und der Nachtheil; der hieraus dem Jaus zugeht, ift nicht leicht zu übersehen.

Ŝ. , 18.

e) Eine weitere nothwendige Regel ift, baß bae Fabrifat nicht nach bem Gewicht, fonbern nach ber Qualitat bezahlt werben barf.

Diese bestimmt sich per Pf. und nach bent Maas, wobei man sich der sogenannten Schnelslerhafpel, welche die hundert und taufend Fasten anzeigen, bedient.

Bierdurch ift alle Willführ, bie andernfalls bei ber Bestimmung bes Berthe eintreten fann, ganglich abgeschnitten ; ber großte Rugen, ber bieraus bervorgeht, aber ift, baf auf biefem Weg genau die ichlechtefte Gattung Garn, die bei bem Saus angenommen wird, nach Kaben ober Schnellern Bestimmt werden fann. ben bem alfo, baß ber Arbeiter burch feinen eigenen Bortheil bei diefer Maabregel aufge= forbert ift, feine Arbeit zur bochften Bolltoms menheit zu bringen; neben bem , baf bas Saus einen Maasstab erhalt, ichon im voraus, nach ben Abstuffungen fur alle Gattungen Bagre, eine Tare feftauseben, ber bei bem Abhasbeln anwesende Urme also die Rechnung über seinen Berdienft fich immer felbft machen tann; ents balt dieser Borschlag bas einzige Mittel, fich por schlechter ABaare zu fichern.

1) Keinem einzeln Arheiter darf, aus fer dem Haus, mehr als IPf. Masterial auf einmal gegeben werben, nur nach geschener Ablieferung

bekommt er frisches. Wer langer als 14 Lage zurud bleibt, wird ereinnert, und nach 4 Wochen muß um tersucht werden, ob ber Hanf, Flachs te noch vorräthig ift?

Ber bas ihm anvertraute Mates tial verkauft ober verfett, wird unnach sichtlich in solang mit bem Arbeitshaus bestraft, bis er ben Schaben abverdient hat. Eben bies ses muß auch gelten, wenn Raber und Spuhlen, die bem haus gehderen, von den Arbeitern veräußert werden. Ohne diese Strenge bleibt das Institut, wenigstens in der ersten Zeit, den wisbesten Diebereien dieser, meist ausgeschämten Menschen ausgesetzt.

Bei Bestimmung bes Berdiensts ober Spinners lohns muß vorzüglich von dem Gesichtspunkt ausgegangen werden, die Armen zur Theils nahme zu motiviren, den Berdienst, welchen ihre Thatigkeit abwirft, ihnen annehmlicher, als die Allmosenunterstützung zu machen dieß kann nur dadurch geschehen, wenn I) dem Arbeitsfähigen nie seine ganze Erforderniß neben seinem berechem

ten Berdienst abgereicht, bie Untersstäung immer geringer angesett mird, als es, nach der individuellen Rage eines jeden, der Rothstand erfordert, und wenn dagegen 2) der Fabrikationspreis um 15—20 Proc. über den gewöhnlichen Lohn erhöht wird. Die Noth auf der einen, und der übers wiegende Bortheil auf der andern Seitezwingt, unter diesen beiden einsachen Maasregeln, zur Thatigkeit, und Gewohnheit wird auch bei diesen an Müßiggang gewöhnten Menschen in kurzer Zeit zur andern Natur.

Der eiste biefer Borichlage hat um so menis ger gegen sich, wenn man erwägt, daß bei der Beurtheilung des möglichen eigenen Berdiens stes des Einzeln, aus den oben angeführten Grunden der Anschlag nie rein, und genau-ges nommen, nur auf das Mininum berechnet werden kann, und daß es hier keine große, sons dem nur sehr mäßige Abzüge von der berechenten Erigenz gilt, die bei dem erhöhren Arbeitsslohn von einer Familie sich leicht verdienen laßen.

Bet bem zweiten Borfchlag tommt zu er= wagen, baß ber zu leistende Gelbbeftrag aus ber Armenkaffe nut substbiartich ift, nur soviel beigelegt werben darf, als ber mbgliche eigene Berdienst nicht zureicht, daß sich die baare Beiträge in bem nämlichen Berhältniß verminsbern, in welchem der Arbeitslohn erhöht wird, die Armenkasse also durch diese Manipulation nichts verliehrt.

h) Darf bie Spinnfabrit nie Bormurf finanzieller Spekulationen nie das Ersparungsspftem in tameralistischem Sinne bei ihr in Unwendung gebracht werden. Schon der vorhergebende Grundlas zeigt, baß hierbei auf Profit nicht zu rechnen ift, ja baff, da die Arbeit nicht im Abstreich ausgegeben werden barf, und jeder Privatmann fie mohl. feiler erhalt, ohne besondere Umftande immer Buschuß nothwendig senn wird. - Dieß ift. aber auch ber 3wed ber Unstalt nicht; ber Staat erleichtert fich baburch die ihm aufliegende Laft ber Armenerhaltung, bahnt ben Weg gur Armenverminderung, und fann das Kabrifat gleich nicht um einen Preis abgesetzt werben, welcher bem Saus feine Auslagen fur Material und Kabrikation erfett; so ift doch schon jeder Erloß über ben Ginkaufspreis bes roben Pros bufte, aus diefem angeführten Grund, reiner Gewintt fur ben Staat, er vermindert um die

namliche Quotam in ber Totalitat bie Erigen; fur bie Urmuth.

S. 19.

hat es der Staat dahin gebracht, seinen arbeitsfähigen Armen sichere Beschäftigung geben zu tonnen, dann erst ist er in dem Fall gegen diesenige
mit Nachdruck zu handeln, die Kraft zur Arbeit haben, allein sie nicht gebrauchen wollen — den Mußiggang und unerlaubte Erwerbsmittel ver Arbeit
vorziehen. Dies ist sodann Sache der städtischen Polizei,
der Landesregierung oder der Justizstellen, je nach
Verschiedenheit der bei dem Müßiggang noch etwa
konkurrirenden Berbrechen, worüber das gemeine Recht
und die Landesgesetze, für daß Großherzogthum Baden
aber noch besonders die Organisationsedifte, Ziel und
Maas geben. Das nothwendigste für diese Meuschen ist
die Errichtung eines Korrektionshauses i).

Auch bei diesem führt der Arzt und Artist die erfte und zugleich eine entscheidende Stimme k), indeffen

i) Spauer, l. c. §. 15. Berg, I. 300. Gerstäcker, p. 115,

k) Wer hierüber nahere Belehrung sucht, lese Soward und Rumfords Schriften, dem noch Wagenit in seinen historischen Nachsrichten und Bemerk. über die merkwürdigen Buchthäuser Deutschlands, — ferner, seine Ideen und Plane zur Verbesserung der Polizei — beizufügen sind.

laffen fich auch hierbei einige hauptmomente aushes ben. Das

1) und nothwendigfte ift, daß bie Ehre bes Rorreftionars nicht burch bie Strafe gefährbet merbe. Der Unterschied zwischen ben Bucht = und ben Arbeitoftrafen ift befannt, auch bei den Gerichten in ihren Erkenntniffen immer beobachtet: ihr 3wedt ift Befferung, Bildung jum brauchbaren Burger, Die Bebanblung bes Rorrettionare muß daher leibent= licher als die des Straflings fenn, besonders aber die Arbeitshausstrafe nicht infamiren. Dieß bleibt oberfte unwandelbare Rudficht menn die Korrektion als Mittel sum 3med. fich nicht fich selbst widersprechen, wenn die Strafe nicht harter als bas Berbrechen feyn foll. So richtig und anerkannt diefe Theorien auch find, fo fehlt es boch in ben meiften Staa= ten an ben erforberlichen Ginrichtungen -Bucht . und Rorrektionehaufer find aus übel angebrachter Defonomie in der Erefution felten zu unterscheiden, gewohnlich unter einem Dach und bei ber Arbeit untermenat, die Behandlung aber ift ben Buchthausverwaltern ober Bor= ftebern ganglich überlaßen.

Die Rolgen, bie aus diesem Miffariff bervorgeben, find eben fo traurig fur bas Indis viduum, als außerft nachtheilig fur ben Staat. Immerbin mag bas Gefet die Ehre bes bloffen Rorreftionars in feinen Schut nehmen, ober ber Richter fie wohl gar ausbrudlich vorbehals ten - bie graße Bahrbeit ift babei vergeffen, baß in bem Duntt ber außerlichen Ehre meder Richter noch Gefet mille führlich bestimmen tonnen. baf fie blos die Meinung ber Menschen, unter benen mir leben, über unfere bargerliche Burdigunng fanktionis ren; baß diefe uber Gefet und Riche ter tyrannisiren, und alle Entges genwartung vergebens ift. Wenn man auch nicht weiter beruckfichtigt, daß bie Bers binbung bes Rorreftionars mit erflarten unperbefferlichen Bbsewichtern, mit bem Auswurf ber Menschheit, bei welchen alles Gefühl fur Chre und Schande erftictt ift, die erftere vols lenbs verdirbt, und wie die leibige Erfahrung bewiesen hat, nicht felten bewurtt, baf fie mit ausgelernter Berborbenheit bas Saus blos verlas Ben, um balb ale Buchtlinge wieber aufgenommen ju werben; fo liegt in bem Strafort und in

bem Infammensenn mit biefer verworfenen Race, nach ber Denkungsart bes Bolks, ichon eine Unruchigkeit bes Rorrektionare mit allen ben ungludlichen Folgen, welche Chrlofigkeit im burgerlichen Leben hervorbringt. Der befere Theil der Mitburger entschlägt fich eines sole chen Menschen. - Er fteht verlagen, in bie Sefe des Bolts gurudgeworfen , ohne Aussicht fich auf ber Stufenleiter ber burgerlichen Burbigung wieder empor ju arbeiten, fein Chrgefuhl, das nicht erkannt wird, erftict bas Gefahl ber Berachtung, unter ber er leibet, erzeugt Gleichgultigfeit gegen Ehre und Schande, und Nohrungsmangel, die unmittelbare Folge, ba jeber ben notirten Arbeiter meibet, folang ihm eine Bahl offen bleibt, pollendet ben Derbrecher, bas Refultat ift gerabe bas entgegens gefette bes vom Staat bei diefer Unftalt beabfichtigten Zweds.

Die Trennung bes Korrebtiones baufes von allen Staatsanstalten, melde nach bem Geist ber Mation, ber Ehre nachtheilig gehalten wers ben, und eine innere Einrichtung, die mehr ben 3wed ber Beschäftigung und Besteung, als ber Bestrafung

bat, sind wesentlich nothwendig. Damit ist sedoch noch immer wenig gewonnen, wenn die Gerichtösstellen nicht mit mehr Borsicht als bissber mitwurken, wenn bei vorkommenden einszeln Fällen nicht die Granze zwischen Gefangeniß, Arbeitshaus und Zuchthaus genaucklingerhalten wird. Solang jeder Ariminalverbrecher, bei dem sich die Untersuchung in die Lange zieht, seinen Detentionsort im Arbeitshaus ershält; solang entehrende Verbrechen mit dem Arbeitshaus bestraft werden; ist jeder Versuch, der Volksmeinung eine andere Richtung zu ges ben, vergehliche Arbeit.

S. 20

Dei der Beschäftigung der Korrektiven nars muß vorzüglich der Umftand in Erwäsgung gezogen werden, daß das Haus an ihnen nur zeitliche Arbeiter hat; daß in dem Gewerbshaus meist Weiber ihren Unterhalt vers dienen sollen, hier aber Manner und Weisber zusammen treffen, deren Ausenthalt geswöhnlich von kurzer Dauer ift: — gleiche Arsbeit ist daher für das Korrektionshaus nicht geseignet; Wollen, Baumwollens und Garnspinneres müßen in Diesem Institut

verbunden werden, um, nach Verschiedenheit der Umstände, eine ober die andere Beschäftis gung mablen zu konnen. Im außersten Fall waren auch die Borarbeiten in der Wolle zur Verarbeitung in den Zuchthäusern hieber geeignet.

Ueberhaupt aber follte in biefem Saus bie Spinnerei nur fubfibiarifch fenn, Die eigentlichen Berufsgeschäfte, bie bem Rorrettionar nach feiner Entlaffung fein Brob burgerlichen Gesellichaft verschaffen mußen, fo weit es thunlich ift, betrieben mers Die Armenversorgunge . Unftalt , Die Buchthaufer, ja bas Saus felbft geben biegu Mittel an die Sand. Durch Dahen, Slis den, besonders Striden ze. fonnte von ben Beibern bem Armenfond jabrlich ein betrachtliches erspart, und noch an die Buchte baufer, fo meit diefe fich nicht burch eigene Arbeiter verfeben tonnen, abgegeben werben. -Alle bau Bliche Urbeiten, mußten burch fie gefcheben. Schufter, Schneiber. Beber 26. hatten junachft ihre Professio, n en zu betreiben ; nur fur Gubjeften, die fich bierzu nicht qualifiziren, ober dabei nicht angeftellt merbrn tonnen, bliebe die Spinnerei ge-

Digitized by Google

eignet. Immerhin aber mußten biese gunftigen Arbeiten blos auf das haus, die Armenansstalten und die Strafanstalten beschränkt bleis ben; auswärtige Arbeit anzunehmen, mit der im haus gesertigten handel treiben, ware Schmalerung des Berdiensts der Einwohner, eine neue Quelle zu ihrer Berarmung, und eben baher als zwedwidrig, so anscheinend auch der Bortheil sen mag, nie zu rathen.

§. 21.

3) Besondere Aufmerklamkeit verdient die Behandlung der Korrektian are und ihre zuweilen nothwendige Bestras fung, wobei gewöhnlich so sehr erzedirt wird, und worin mit ein Grund liegt, daß Juchts und Arbeitshausstrafe im gemeinen Leben gleichs laufen.

Man hat es hier mit verdorbenen Menschen aller Art zu thun, auf deren inneres Gefühl ober eigenen Trieb so wenig, als auf die Burstungen bloßer Zurechtweisungen zu bauen ist. Strafen und Strafbebrohungen find unumsgänglich, die Furcht vor körperlichen Uebeln bleibt bei tem größern Theil noch allein durchs

greifend. Ohne Strafen kann baber ein Korzettionshaus nicht bestehen, sie sind der letzte Abrathungsgrund vor den Korrektionar, nur die Art der Strafen ist es, um die es sich hier handelt, die den Korrektionar vom Jachtzling unterscheiden, und bei welcher, durch eine bemessene Auswahl getrachtet werden muß, das meist nur schlummernde, nicht erstorbene Ehrgefühl dieser Menschen wieder rege zu machen.

Rettenftrafen und bffentliche 3uche tigungen mußen nach biefen Grundfagen ftreng verbannt bleiben; Schlage tons nen nur als mafige, baufliche privat Rorrettion, ale Mittel gur Burechte weisung in Anwendung tommen, und nur im außerften Fall erlaubt fenn. Beeignet fur diefes haus und bem 3wed mehr entspres dend find; - Arbeit in den Feierstuns ben, Beftrafung mit balber Roft und ganglichem gaften, mit Arreft in ber hungerftube, auch verachtlis de Auszeichnung vor ben übrigen Rorrettionars. Jede Bestrafung mußte mit einer, fen es auch nur scheinbaren Absons berung von ben übrigen, bei Tisch, in ber Urs

beitsstube und in ben Feierstunden verbunden sein; ein Strafanhang, wodurch die Idee, burgerlicher Würdigung, von Achtung und vorzüglichem innern Werth unter diesen Mensichen gepflanzt, und sicherlich der Weg zur wahren, auf reines Gefühl von Ehre und Schande gebanten Begerung am leichtesten gebahnt wird. Mit den zwei vorhergehenden steht

4) die weitere Bemerkung in Berbindung, welche bas Pen sum ober die dem Korrektionar zu bestimmende Tagsarbeit betrifft.

Privat Interesse, balb seineres balb grb's beres, mit seinen Unterabtheilungen, Strafen und Belohnungen in eben dem allgemeinen Sinn, bleiben ewig erstes großes Handlungss motiv des physischen Menschen, der Grad seiner moralischen Bildung verfeinert und veredelt blos seinen Iwed und seine Mittel. Was gezgen diese Behauptung eingewendet wird, des ruht auf abstrakten Wahrheiten, bei welchen der fühlende Mensch mit seinen Bedürsniffen immer vergessen wird; die auf Grundsägen für eine Welt ruhen, wie sie nach den verschiedenen phis losophischen Systemen seyn sollte, nicht wie sie ist, und die ihre Belege lediglich durch einzle Ausnahmen erhalten, die wir aber in ihren Nes

Digitized by Google

Benumftanden nicht einmal genau zu prüfen im Stande sind, gewöhnlich als historisches Pozstulat glauben sollen. Der praktische Geschäftsmann wird nur dann außer Gesahr senn in seiz nen Planen zu irren, wenn er bei denselben den aufgestellten Grundsatz, der auch bei veredelter Denkungsart immer subsidiarisches Anlockungsmittel bleibt, zum Grunde legt. Bei Korrekztionars, deren Qualität schon die Immoralität, wenigstens die Anlage hiezu mit sich führt, ist dagegen nicht einmal ein Widerspruch ges benkbar.

§. 22.

Geht man von biesem Grundsatz aus, geht man davon aus, daß dieses Institut ein Mittel zur Besserung, eine Lehrschule für Verirrte, ein Weg zum geschäftigen Leben senn soll; so muß die Arbeit annehmlich gemacht, ihr Reiz verschaft werden. Der nächste Weg hiezu ist, wenn jedem Korrektionar ein nach seinen Kraften gewissenhaft abgemessens Tagwerk zugetheilt wird, das er in Quali und Quanto unnachsichtlich liefern muß; wenn dem, der mehr als sein Pensum arbeitet, der Mehrs

Digitized by Google

betrag als eigener Nebenverdienst eben so, wie die gleiche Arbeit in der Stadt im Preis steht, besonders vergutet, der Betrag jedoch blos zu gut geschrieben, lediglich zu den kleinen Bedurfsnissen das Nothige hievon abgereicht, bei der Entlassung aber der ganze Rest des Nebenversdiensts demselben zugestellt wird.

Es liegt schon in dem Zweck dieser Einrichstung, daß bei Bestimmung bes Tagwerks jesdem Korrektionar, auch bei gewöhnlicher Kraftsanstrengung Spielraum gelassen werden muß, einigen Nebenverdienst zu machen; denn, wird das Pensum schon auf das Marimum des Kraftauswandes berechnet, so ist jeder Nebensverdienst ein unerreichbares Ziel, der Trieb hiersnach erschlappt unter vergeblichen Bersuchen, und die Kolgen sind fatgler als bei dem System der unbegränzten Zwangsarbeit, da hiedurch Ueberdruß und Mißtrauen in die eigenen Kraften erzeugt wird.

Auch biefe Wahrheit ift in ben meiften Kors rektionshäufern übersehen, ber Korrektionar liegt in ungemeffener Arbeit unter ben Peitschenhies ben bes Zuchtmeisters; Furcht vor ber Strafe ift bas einzige Gegengewicht gegen angewohns ten Rüßiggang zc, das Partheiligkeit und Nachs ficht dieser Aufseher aus der roberen Menschens Maffe so leicht lahmt. Der Fleisige fauft mit dem Nachtäßigen in der Behandlung gleich, und so treffen wir in den meisten derartigen Anstalsten die Philosophie des Esels, praktisch in der Lagesordnung an.

Daß der Rameralist bei meinen Borschlägen manches zu ekinnern haben wird, ist voraus zu berechnen: der Korrektionar verdient, auch bei dem Aufwand aller Kräfte, seinen Unterhalt selzten; der Staat hat die Hausadminist ation auf sich, die ein beträchtliches Kapital erfordert, der offen gelassene Rebenverdienst schmälert den Fond nothwendig noch mehr, auch läßt sich der scheinbare Einwand machen, daß jever Berzbrecher seine Unterhaltungskosten zu bezahlen habe; daß hievon auch Polizei-Vergehen nicht ausgenommen sind, der Staat also befugt seve, von jedem Strässing, der keine eigene Mittel besitzt, durch seinen Verdienst sich bezahlt zu machen.

Indeffen wurde schon oben bemerkt, daß es fich hier nicht davon handelt, was das Recht erlaubt, sondern was der Staatszweck erforedert; nicht alles Erlaubte ift in der Anwendung gut; ber Staat will Befferung des Korrektips

nars, er will nicht ftrafen, wenigstene ift bie Strafe nur bas Mecefforium ; mer aber ben Zwed will, muß nothwendig auch die erforberlichen Mittel wollen, und vortheilhafter fur ben Staat ift es, feine Korreftionshaufer gu haben, als folche, die bloße Straforte, und von den Buchthausern nur im Ramen, nicht in ben Kolgen verschieben find." Jebe Ausgabe fur folche Unstalten, ift vergebener Gelbaufwand; ber Borbehalt ber Chre im Straferfenntnif, bie ausdrudliche Verurtheilung in bas Arbeitshaus reichen fodann, schon allein bin; ob ber Rorrets tionar im Buchthaus ober im besondern Korrefe tionshaus anruchig wird, ob er in einem ober ob er in bem andern vollends verdirbt? ift deichviel.

Aber auch in denomischer Rucksicht ist ber Einwurf nicht einmal gegründet; der Tagars beiter, unter dem Stock des Zuchtmeisters, bleibt bei seinem Pensum als Minimum stehen, mehr kann ihm nicht zugemuthet werden, und der innere Trieb sehlt; das Haus hat also keis nen Bortheil, dagegen sichert schon die Fertigskeit, welche der Arbeiter in Hoffnung eines eigenen Gewinns, sich nach und nach erwirdt, eine bestere Qualität des Fabrikats, mithin

Absat, da das Pensum nach den individnellen Rraften ermeffen wird, auch successive Erhöhung besselben, und da nur der mäßige Fabrikationspreis für eine Waare bezahlt wird, welche das Hans ohne diese Manipulation nicht erhalten hatte, da das Fabrikat volles Surrogat der Auslage ist, so kann von einem besondern Aufswand nicht die Frage werden.

6. 23

5) Reine guerkannte Korrektionsftrafe barf bffentlich bekannt gemacht werben.

Die bffentliche Bekanntmachungen ber zus erkannten Strafen haben fich in mehrern Staas ten Deutschlands seit neuern Zeiten so zum Prins zip gemacht, baß es manchem sonderbar scheis nen muß, wenn der praktische Geschäftsmann die Frage nun erst auswirft; ift eine solche Bekannt machung denn auch rathlich, und ihrem Zwed ent sprechend? und boch ist gerade diese prajudizial Frage nichts wesniger als ausgemacht.

Bas dafür fpricht, reduzirt fich auf die Unter stellung, daß die Bekanntmaschung für ben Mitburger ein Abrathungsgrund mehr von Berbrechen senn soll, nur zu fällig, und bei einigen Arten von Berbrechern kann sie zugleich Barnung des Publikums vor dem bestraften Subjekt seyn.

Die Benrtheilung ber Theorie, daß Strafen dem Staat Genugthuung verschaffen, bessereudes und zugleich abschreckendes Beispiel für Ans
bere werden sollen; überlasse ich dem praktischen
Philosophen; allein was hierbei auf die voraus
gesetzte Kalkulation der Menschen aus den niebern Klassen und von lasterhaster Denkungsart
zu bauen seine? bestätigt die Geschichte aller
Zeiten. Die peinliche Gesetzgebung wechselte,
wie die Mode; die Verbrechen wurden durch
die bluttriesende Carolina so wenig vermindert,
als durch Bekkarias und Konsorten Grundsätze,
in den Staaten, wo sie Eingang fanden,
permehrt.

Wer ben Menschen betrachtet, wie er ift, findet den Berbrecher vor der That, entweder in dem Justand dominirender Affekten — nicht fåhig überlegen zu konnen, oder die That ist

burch wurkliches ober gemachtes Beburfniß mos tivirt, augenblickliche Befriedigung ift bei bies fer Menschenklaffe bas Biel; bei biefen, fo wie bei dem babituellen Berbrecher, ichweigt in dem Augenblick bes Bolljugs bas Gefühl ber Immoralitat; die Ueberlegung nimmt blos die Riche tung auf eigene Sicherheit, und bie nothige Maabregeln gegen mbgliche Entbedung. Jeber Richter wird diese Bahrheiten unterschreiben : die Oublifation ber Strafen verliert also ihren Sauvtimed - Abichredung bes Berbrechers, behålt blos ben Nachtheil, daß fie einen bleis benden Matel im Baterland aufbruckt, lagt' fich baher nur noch bei schweren Berbrechern und bei Kremben vertheibigen, in fo fern mit ihrer Bestrafung Lanbesverweisung, wie in bem Großherzogthum Baden 1). verbunden ift. Roch größer aber wird ber Rachtheil, selbst bei schweren Berbrechen, wenn die Gerichtsftellen nicht mit gehöriger Borficht und Auswahl verfahren, und ben 3med bes Regenten bei bergre tigen Publikationen aus bem Muge verlieren.

¹⁾ Reg. Blatt v. 7. Febr. 1804. Reichard in Reins Archiv bes Crim. Rechts. B. Vl. No. 1. S. 139.

Tuglig ereignet fich an reinlichen Gwichts-Kall, bag die angeschuldigte ardbite Berbrechen bei eintretenden Mildes rungegrunden fehr gering bestraft werben oft blos jur polizeilichen Abndung geeignet Eine bes Rindermords angeklagte, erhalt 14 Tage Einthurmung, grobe Dighant's lungen der Eltern konnen mit 8 Tage Artest zumeilen gebußt fenn; mabrend Schlaghandel mit Buchthaus bestraft werben. Der Rechteges lehrte mird fich freilich bas Rathsel bald lofen, allein fur ihn und bie gebildete Rlaffe gefchieht bie Befanntmachung nicht, wer giebt aber dem Landmann die nothige Erlauterungen ? mußen folche Straferkenntniffe, bei ber bekannten Baurenphilosophie, nicht mehr schaben als nuten?

Bei polizeilichen Bergeben und Bestrafuns gen sind sie offenbar zweckwidrig, und mußen nothwendig umgangen werben, ba sie dem Kors rektionar bei seinem funftigen Fortkominen bins berlich find.

S. 24.

Bei ber innern Sauspolizei tommt

Digitized by Google

6) alles barauf an; baß bas untergebene Arbeitshaus perfonale, Berwalter, Spinnmeifter und Aufseher ihre Pflichten genau erfüllen, und die Gränzen ihrer Gewalt nicht übers schreiten; baß die Korrektionars nicht ihren Bebruckungen, Mighandlungen und ihrem oft schmutzigen Geit Preis gegeben find.

Bestimmte Borichriften und Inftruttionen über Arbeitszeit, Behandlung, Bertoftigung ac. find bei biefen Menschen absolut nothwendig; allein sie reichen vor sich nicht bin, wenn die Auffeber nicht bem Spinnmeifter und beide dem Bermal ter fo subordinirt find, daß Er fur fie perfonlich verantwortlich gemacht, und babei authorifirt wird, fleinere Bergeben und Ueber= tretungen ber Instruktion von Seiten ber Auf= feber auf der Stelle mit Arreft in der hunger= ftube zu bestrafen, die grobere ober wiederholte Erceffe aber, fo wie die des Spinnmeisters, bei ber Rommiffion anzuzeigen, um nach vorgans giger Untersuchung felbst ju verfügen; wenn nicht tagliche Bisitation bes Saufes gu unbestimmter, besonders Effenszeit, um bie Roft beurtheilen gu tonnen, von den Mitglies

been bes Borftanbes vorgenommen, für bie richtige Beobachtung ber ertheilten Borfchriften unnachfichtlich geforgt, und mas zur Renntniß ber Rommiffion sich vereigenschaftet, entweder in dringenden Kallen sogleich, oder bei ber erften Sigung vorgetragen wird, um, wo es nothig nachdrucklicher einschreiten zu fonnen. Niemand außer bem Borftand ift ber Butritt in das Arbeitshaus ju ge fatten, er fene benn mit einem Einlagichein bes Monat = Borftebers perfeben, welche ber Bermaltung einzuhanbigen, und von diefer bei jeder Sigung ge= sammelt, vorzulegen find. Wird ein folcher Erlaubnifschein ertheilt, was nur Ausnahmeweise bei bringenden Fallen gescheben barf, und im Billet bemerkt werden muß; fo ift bem Fremben boch nie eine Unterredung mit einem Rors reftionar anders zu erlauben, als in Gegenwart eines Aufsehers, welcher die verlangte Perfon in bas Sprachzimmer zu bringen bat. fogenannte Buschleppen, fene es Gelb ober fenen es Lebensmittel, alles Unbetteln der Fremden, felbft freis willige Gaben an Gingle, muffen ftreng verboten bleiben; wer milothatig fenn will, findet Gelegenheit bei einer an ben Eingangen bes Saufes befestigten Armenbuchfe, beren Ertrag bem Armenfond jufallt.

§. 25.

2) Arbeitfunfähige Arme.

Die andere Sattung von einheimischen Armen machen die Arbeitsunfähige, worunter alle diesenigen gehören, welche zu ihrem Lebensunterhalt nichts beitragen konnen: gleichviel, ob die Ursache ihrer Unvermögenheit zeitlich und vorüberges hend, oder ob er bleibend ist. — Sind keine näher verpsichtete Personen oder Fonds vorhanden; so muß aus den allgemeinen Armenmitteln auf eine zweckmäßige Art für diese Menschen gesorgt werden.

a) seitlich unfähige.

Bas die zeitlich Unfahigen betrift, welche durch ben Zufall an ihrem Broberwerb blos gehindert find; so werden gewöhnlich wieder mehrere Klaffen von Durfttigen unter dieselbe gerechnet, — die zum Theil nur Arbeitsfähige, durch plogliches Ungluck verarmte, augen blicklicher Halfe bedurftige; allein alle diese, da sie arbeiten konnen, da bei ihnen nur der Berbienst nicht hinreicht, oder nur

Digitized by Google

Ihr gewöhnlicher Rahrungszweig gehindert ift, gehos ren nicht in biefe, fonbern in bie Rlaffe ber arbeitsfåhigen Urmen; nur bei beiben lettern haben die offents liche Fonds, burch angemeffene Unterftubung und Borfchufe gur Bieberberftellung ber Brodgewerber, einzuschreiten, die nach Berschiedenheit der Falle bald für immer, bald auf Biedererfat gang ober jum Theil, jedoch in geraumigen, ben Durftigen nicht brudenben Bielern ohne Intereffe zu verwilligen find. Immer erforbern aber berartige Falle die genaufte Untersnehung bes vorgeschütten Unglude, und ba ber Sauptzweck ber Armenpolizei = Unftalten Bermin. berung der Armuth ift, der durch die eigene Thas tigfeit ber Ginwohner erzielt wird; fo konnen alle Unterftutungen für biefe Rlaffe von Bedurftigen in der Regel, und folang ber Biebererfat nur einigermaßen burch ibre Unftrengung fich moglich benfen lagt, blos als Borfcuffe vermilligt merben, mobei ftreng auf ben anberaumten. Bahlungs: Bielern gehalten werben muß. 3ch gebe gerne gu, baß fich die Armenpolizei hiedurch manche vergebliche und für das Rechnungswesen beschwerliche Arbeit auxieht; allein die Bortheile, die aus ber genauen Beobachtung biefes Grundfates entspringen, übere wiegen die fleine Unbequemlichkeit weit,

Nur hieburch wird bem Judringen der nicht quastifizirten unverschämten Bettler und aller Protektion bes Einzeln, die sich so gerne, oft unabsichtlich eins schleicht, begegnet, vorzäglich aber ber unterstätzte Urme zur Thätigkeit gezwungen; da er bei der Bersfallzeit an der Polizei einen unnachsichtlichen Mahner zu befürchten hat.

Nur allein ber wirklich arme Rranke ift es, welcher unter diefe Rlaffe gerechnet werden fann. Bei ibm ift es Pflicht ber Armenpolizei fur feine Wieberherstellung ju forgen, und wenn burch ibn feine Samilie gang ober gum Theil broblos gefegrift, auch biefe, bis gur Biebergenefung, nach ben oben angegebenen Grundfaben zu ernabren. Sieher gehoren aber nicht blos die eigentliche Urme, Tondern auch solche, die blos vom Laglohn ober geringen Sandwertern leben mußen. Che jedoch von Unterftutung die Rebe fenn fann, bat fich die Polis zei von ber Gewißheit ber Krankheit burch arztliche oder wundgratliche Atteftaten zu überzeugen. Ift bie Stadt bereits in Armenpiertel getheilt, fo ift ber eine fachfte Beg

a) nach biefer Eintheilung ben ftabtischen Merzten und Bunbarzten ihre bestimmte Diftrifte zur

Besorgung ber armen Krauken zuzuweisen. Rein Arzt kann sich dieser Berbindlichkeit entzie ben, der Kranke aber weis bestimmt, an wen er sich zu halten hat, ohne Gefahr zu laufen, zurud, ober an andere verwiesen zu werden.

b) Diefe Diffrittoarate mit Impreffen gu verfeben, welche ben Ramen, bie Strafe, bas Bohnbaus bes Rranten, die ihm nothige Unterftus jung, und ob berfelbe bei Saus zu behandeln ober in ein Spital zu verbringen ift? enthalten, und welche in jedem einzeln Sall ausgefüllt, ber Armenpolizei mitgetheilt werben mußen, um hienach bie nothigen Borkebrungen unvermalich zu treffen. Auf bloße Rezepten des Diftriftsarates ober Bunbarates barf nie eine Unterftutung abgegeben werben; vielmehr burfte biefem bei Orbinirung einfacher Reinis gunge= und bergleichen Mittel an Armen, die ihm nicht genau bekannt find, alle Borficht zu empfehlen fenn, ba ihre Rezepten nicht blos als Mittel gur Bettelei benutt werben, ba fogar. wie die leidige Erfahrung bewielen bat, pon biesen Menschen Sandel bamit getrieben, und mitunter Unbeil gestiftet wirb.

Digitized by Google.

S. 126.

Bei ber Berjorgung ber Rranten mirft fich bie Frage auf: ob es rathlicher fene, fie in Spistalern unterzubringen, ober burch Kranstenbefuche = Unftalten und Berpflegung in ihren Saufern ju verforgen m).

Die Meinungen über diese Frage sind febr gestheilt.

Rrankenhauser haben besonders gegen sich, daß sie fehr kostspielig sind; die Gebäude, innere Ginrich= tung, und die Unterhaltung des zahlreichen Personals einen todten Aufwand erfordern, welcher einen großen Theil des Fonds hinwegnimmt; daß der Arzt den einzeln Kranken unter der Menge nicht so genau ken= nen leint, als in seiner eigenen Wohnung; daß er

- m) Benfeler, über Krankenanstalten 1785.
 - Schorfs, Archiv der medig. Pol. III. 47.60.
 - Scherfs, Archiv der mediz. Dol. III. 47. 60.
 - Sünthers, Argumente und Erfahrungen über die Krantenbesuchs-Unstatten für Arme 1791.
 - Gruners, Almanach für Bergte und nicht Bergte 1786.
 - Wagemanns Magazin. B. III. & 400. Sannboerisches Magazin 1793 Stud 83. 84. 85.

Bei ben Seinigen eine sorgfältigere Wartung und Pflege finden kann, als im Krankenhaus; daß er aus den Armen der Seinigen losgeriffen, in dem Spital sich von Kranken, Leibenden und Sterbenden umgeben, nicht selten Eckel erregenden Auftritten ausgesetzt sieht; daß der einzle Kranke in seiner Verpfles gung, wenn es sein Krankheitszustand nicht unumgänglich erfordert, nicht nach seiner individuellen Lage, sondern nach der Tagesordnung des Hauses behandelt wird.

Alle diese Uebel fallen bei den Krankenbesuchs-Anstealten, in Thesi, allerdings hinmeg, allein in der Anwendung verhalt sich die Sache anders, denn es ist hierbei vergessen, daß man es mit kranken Arzmen zu thun hat, bei welchen die Nachtheile der Krankenbesuchs-Anstalten, die der Krankenhäuser weit aberwiegen. Die wenigste Arme haben soviel Raum in ihren Wohnungen, um den Kranken abgesondert legen zu konnen, ist auch keine Ansteaug von ihm zu besorgen; so kann ihm von den Seinigen doch die so notibige Ruhe nicht perschaft werden. Unreinlichskeit, seuchte Wohnungen, verdordene Luft, eine Hauptquelle der Krankheiten unter diesen MenschensKaste, dauern fort, und hindern die Genesung; den Quacksalbereien der Pfuscher und Pfuscherinnen, die

Digitized by Google

unter dem gemeinen Manu noch so fehr im Unsehen fteben, ift voller Spielraum gelaffen D).

Dabei sind die Einwurfe gegen die Krankenhaus-Einrichtungen, so wie die, auf dieselbe berechnete Borzüge größtentheils nur scheindar; die Arbeiten des Arztes werden vervielfältigt, und, bei dem besten Billen, das sleißige Besuchen des Kranken ihm uns möglich gemacht; der richtigen Diat und angemese senen Nahrungsmittel ist er nicht versichert, und so wahr es ist, daß Verwandte und Blutöfreunde mehr als öffentliche Krankenwarter motivirt sind, den Leis benden zu pslegen, so sieht der Ausführung ihre durfs tige Lage entgegen, die sie zunächst zu ihrem täglis chen Broderwerd zwingt; die Pslege wird daher in jedem Fall elend und planlos bleiben.

Die zwedmäßigste Unstalt bleibt immer bie, wenn bffentliche Berpflegningeinstitute in Spitalern mit Krankenbesuchs-Unftaleten verbunden werben o).

- m) Heben fireit, Grundfage ber mebig. Polizei, S. 330.
 Mezgers, Mebiz. Pol. S. 182. sequ. Les bers Unthropologie. S. 562.
 Duffelborfer Jahrbuch ber Armenversorgungs.
 Unstalten. 1801. pag. 124.
- 9) Pilats, Armenpflege. p. 89. Duffeldorfer Jahrbuch. a. s. S. S. L. E.

Bestimmte Regeln für ben konfreten Fall — wer zur hausverpstegung ober für bas Krankenhaus sich qualifizirt? lassen sich nicht geben, ber Urzt als lein kann hierüber entscheiden, wobei ich jedoch ber Stimme bes Kranken und seiner Familie nur ba einigen Einfluß einraumen würde, wenn für die Kur selbst, so wie rücksichtlich ber weistern Berbreitung ber Krankheit, bei ber häuslichen Berpstegung nichts zu befahren ist; in ber Regel müßte jeder arme Kranke in das Kranskenhaus verbracht werden.

§. 27.

Der Kranke, ber bei ben Seinigen in Berpfles gung gelaffen wird, erhalt bie Medigin um entgelblich; — um aber hiebei die Armenkaffe vor Unterschleifen zu sichern, wird es nothwendig:

- a) entweder besondere Apotheten für die Armen ause zumählen, oder unter sämtlich vorhandenen einen ständigen Turnus einzuführen, und den Wechsel jedesmal öffentlich bekannt zu machen.
- b) Reine Rezepte auf den Armenfond zu übernehs'
 men, sie sepen denn von dem betreffenden Bierz,
 telarzt oder Bundarzt verschrieben, von diesen

Bernerkt, daß die Bezahlung aus ber Armentaffe geschehe.

- e) Die Apotheter waren anzuweisen, ihre Armenreche nungen Quartaliter, ober wenn der Turnus eis nen andern trift, der Armenkommission, mit den Rezepten belegt, unfehlbar und unter dem Prajudiz zu übergeben, daß sie sich andernfalls jesten Zahlungstermin gefallen laßen mußen. Eine Maaßregel, welche das Polizeie Rechnungsswesen unvermeidlich macht. Bon der Kommission sind
- a) die Ansatze der Apotheker durch das Phisikat, nach der Tarordnung, zu moderiren, die Quas listikation der Personen für die Armenunterstützung ift worerst zu prüsen, und diesem vorgängig der Rostenzettel auf die Armenkasse in Ausgab zu dekretiren p).

Ift außer der uneutgeldlichen Medizin noch uns derweite Unterftugung nothwendig, was freilich der gewöhnliche Fall ift; so wird hiebei nach den oben angegebenen allgemeinen Grundsägen, unter jedesmas ligem Beirath des Biertelarztes oder Bundarztes versfahren.

p) Babische Mebis. Orb. 1807. \$. 49 - 54.

Gine vorzägliche Aufmertfamfeit ber Armenpolizei nerbienen aber bei biefer Armentlaffe bie Retonpas paleszenten, für welche, auch bei ben beffern Armeneinrichtungen, immer noch fehr wenig gethan In den Rrantenbaufern ift gewöhnlich fur Diefe Leute geforgt; fie werden in den retonvaleszenten Bimmern verpflegt, von den Spitalargten besorat, und nicht früher entlaßen, bis-alle Wahrscheinlichkeit eines Rudfalls verschwunden ift. Bei ben franken Mrmen in ber Stadt bingegen verlagt ber Urat ben Patienten , fo wie er die Krankheit gehoben fieht bem Salbgenesnen, Rraftlofen fehlen die zu seiner Erholung nothige und zwedmäßige Nahrungemittel, er fcbleppt fich fort, sammelt Stoff zu neuen Rrantbeiten; ift nur jum Theil arbeitefabig; fich und feiner Kamilie gur Laft und verurfacht der Armen-Faffe burch feine anhaltende Unterftutung einen Aufs mand, der mit ben Roften feiner zwedmaßigen Bers pftegung ale Refonvaleszent, außer allem Berhaltniß-Rorrdauernde Sulfe bis gur gange lichen Wiederherstellung bes Rranten ift baber nothwenbig, allein eben fo bie Borficht : ba die Unterschleife nirgends haufiger find, als ge= rabe bei diefen Menschen. Eben baher murbe ich nie anrathen, den Rekonvaleszenten Beld oder Anweis fungen auf fernere Lebensmittel, Bleifch und Wein zc.

ju geben : bas erftere wird felten zwedmäßig verwender, mit legteren Sandel getrieben.

Der einzig sichere Ausweg ist ber, bie armen Rekonvaleszenten in der Stadt mit des nen im Rrankenhaus zu verbinden, ihs nen die erforderliche und von dem Bierstelarzt vorgeschriebene Rekonvaleszenten-Rost aus diesem Institut abreichen zu laßen, was weit wohlseiler ist als die Geldblinterstützung und Anweisung rober Ledensmittel, und keinen Anstand haben kann, da für die Wiedergestelene des Hauses vhnehin gekocht wird. Die Eins richtungen blezu sind sehr einsach

- a) ber Biertelarzt, welcher den Kranken behandelt har, stellt demselben nach seiner Wiedergene, fung einen Schein zu, welcher seinen Namen, Wohnung, Gewerb und gehabte Krankheit, bie abzureichende Portion, mit ober ohne Wein, und die Dauer dieser Unterftühung enthält.
- b) Da die Durftigkeit keine weitere Untersuchung mehr bedarf, so geht diefes Attestat der Ars menkommission blos ju, um die Spitalvers waltung zur Abgabe anzuweisen.
- c) Jeber Rrante erhalt eine Karte mit dem Armenpolizeis Infiegel verfeben, welche feinen

Namen und die Dauer feiner Unterftugung enthalt, ind gegen beren Borzeigung die Roft abgereicht wird.

Von großem Nugen und außerst wohlthatig wurde es übrigens seyn, wenn diese Anstalt nicht bios auf die Armen unter der Verpstegung der Pollszeit liegenden, sondern auch auf solche Rekonvaleszenten erstreckt wurde, welche zwar nicht zur Untersstützung aus diffentlichen Fonds sich eignen, doch unvermögend sind, sich die ihren körperlichen Umsständen angemessene Nahrung selbst, auf dem gezwöhnlichen Weg zu verschaffen; sepe es nun, daß ihnen die Mittel hiezu sehlen, oder thre individuelle Lage es unmöglich macht.

Daß bei biesen die nämliche Verfahrungsart, wie bei den rekonvaleszirenden Armen eingeschlagen werden muß, erfordert die Ordnung des Hauses und des Rechnungswesens, der einige Unterschied bestünz de darinnen, daß die Kost gegen Bezahlung des resguliren Taxes, der jedoch nicht höher als er den Armensonds verrechnet wird, in Ansatz zu bringen wäre, an sie abgereicht wird; daß eben daher nicht so streng auf die Dauer zu sehen ist, und jeder rezipirte Arzt oder Wundarzt berartige Attestaten erstheilen kann.

§. 28.

Die Krankenhaus Ginrichtungen find lebiglich Sache bes Arzees, sie werden, ba sie sich nicht blos auf einheimische armen Kranken beschränzten, für die Armenkommission nur ein Mittel, das ihr der Staat zu ihrem 3med barbiethet, und stehen unter der unmittelbarren Aussicht der Polizeig).

g) Sturme Unweisung allerhand Bucht, und Lie. 'beshäufer anzugeben 1765.

Reiher über die Einrichtung fleiner Bofpitaler in mittleren und kleinen Stadten 1784.

Faufen & Entwurf eines allgemeinen Krankenhaufes 1784.

Stoll über bie Ginrichtung ber öffentlichen Rrantenhäufer 1788.

Rrunit ofonom. Encoff. B. XLVII. Urt. Rranfenbaus.

Marcus von ben Wortheilen ber Krankenhaufer fur ben Staat 1790.

Howards Machrichten von den vorzüglichsten Kranken-und Pesthäusern in Europa 1790.

Malafpina bi Gamazaro Bemerkungen " über Hofpitäler und beren Einrichtung 1798.

Thomann über die klinischen Unftalten im Julius Sospital ju Burzburg 1797

Prahmer einige Borte über bie berliner Charitee 1798.

Einrichtungen und Anstalten in bem Hospice de Charite in Paris 1780.

Machricht an bas Publitum über bie Ginrichtung bes Sauptspitals in Wien 1784.

Das allgemeine Krankenhaus in Mainz 1788.

Es kann hier nach dem so eben gesagten die Abssicht nicht seyn, die Spitaleinrichtung vollständig zu behandlen, ich werde mich baher blos auf die Hauptsersorbernisser eines Rrankenhauses beschränken, und einige, die gute Ordnung und innere Polizei beforsbernde, noch weniger bekannte, durch eigene Erfahrung erprobte praktische Bemerkungen beifügen.

Für bie Anlage eines Krantenhaufes find Sauptserforderniffe,

- a) Ein gesundes freies Lotal, geraumige hohe Bimmer, mit den nothigen Einrichtungen bie Luft beständig zu erneuern und zu reinigen; hinlangliche Borrathe an Betten, Rleidung, Weldzeug, und angemessenn Lebensmitteln.
- Dronung und Reinlichkeit, besonders erakte Wartung und Pflege, und gute Behandlung der Kranken; hierauf beruht vorzüglich die Resputation eines Krankenhauses, und doch fehlt es gewöhnlich in diesen Punkten. Mit Etel und Entsehen ließt man die Beschreibung des Tenou und Liaucourt von Bicetre und der Salpetiere noch vom Jahr 1790. Unverantwortlich sind die Mißhandlungen welche berhülslose Kranke nicht selten, durch gesühllose,

habindtige und nachläfige Rrantenwarter erbultet. Gine gute Auswahl in ber Person ber Spitalbiener, bie ba, wo Rrantenmarterichulen eriffiren, ben Mergten und Bundargten nicht fcmer wird; gute Bezahlung welche bie. fe Menfchen der Nothwendigkeit überhebt, auf Mebenwege ju gerathen ; genaue Instruktios nen fur bas untere Sausperfonal, und bestimms te Borfdriften über bas Berhalten ber Rranten im Saus, perbunden mit einer-ftrengen Mufficht bes Borftanbes auf bie genaue Beobachtung, find bie einzige bemahrte Mittel obigen Uebeln zu begegnen. Manchen Unans nehmlichkeiten und Beiterungen, bie gewöhns lich aber biefe Artitel entfteben, fann baburch porgebeugt werben , wenn bie Borichriften fur bie Rrantenwärter und Rranten gufammen gebrudt, und in jebem Rrantenfaal angebeftet merben. Jeber Theil fieht hieraus feine Berbindlichkeiten , und mas er von bem andern ju perlangen berechtigt ift.

c) Rein Krantenhaus barf zu groß angelegt werben; zu viele Krante in einem Saus zusammen find bem 3wed nachtheilig, beffer ift es baber mehrere fleine Spitaler zu etabliren. Wie groß die Anjahl für ein haus zu bestimmen ift? haben die Aerzte nach ber Berichtebenheit ber Umstände zu entscheiben; ohne bringende Roth sind jedoch die Krantenhäuser in einer Stadt nicht zu vervielfältigen, da dem Staat hies burch ein unnbthiger Auswand aufgeburdet mird, ober wo milde Stiftungen bafür vorhanden sind, die für die leibende Menscheit bestimmte Reven nuen ganz zweckwidrig perschleudert werden*).

- d) Es mußen beibe Geschlechter forgfältig und so gesondert werden, daß ihnen das Zusammens schlupfen unmöglich gemacht wird. Die traus rigsten Erfahrungen haben bewiesen, daß bie Borficht hierbei nicht übertrieben werden tann.
- e) Ift dafür zu forgen, daß zur Bermeidung ges
 genfeitiger Anstedung, Beunruhigung der
 Kranken u. f. w. Abtheilungen nach ben
 Hauptgattungen der Krankheiten gemacht, jes
 der ihre besondere Sale angewiesen, die mit
 Krätze, venerischen Uebeln, Krebs u. dgl. ans
 steckenden und ekelhaften Krankheiten behafe at
 tete aber so verwahrt bleiben, daß zwischen
 ihnen und andern Kranken keine Kommunikas
 tion statt sinden kann.

Sehr zwedmäßig ift es, bie Cale mit fortlaufenden Buchftaben zu bezeichnen, nach obiger Eintheilung auch die Bettsfreilen, Betten, Leinewand,
Spitalkleidung zu numeriren, und für keine andere
als die bestimmte Gattung Kranken in den angezeigten Calen abzugeben.

f) Die Betten in ben Bimmern muffen in einer binlanglichen Entfernung angebracht, i jebes mit Tifch, Stuhl 2c, verfeben, und burch Borbange, ober mas immer vorzüglicher ift, burch fpanische Bande abgesondert fenn-Much hierbei bient es ungemein gur Erhaltung ber Ordnung, wenn jebe Bettftelle neben ber Bimmer-Marte, ju bem fie gehort, noch fur ben Rrantenfaal befonders numerirt, und Trints aefaße, Mebigin, Becher, Nachtftuble u. f. w. mit biefem forrespondirenben Beichen verfeben werden; wenn bie Mergte und Bund. arate des hanfes in ihren Ordinationen, ne. ben bem Namen bes Rraufen zugleich ben Buchstaben bes Saals und die Nummer ber Bettftelle bemerten, und ber Apothefer feine abgegebene Medizin auf die namliche Urt bezeichnet.

Die Aufficht in den Rrantenzimmern ift burch biefes einfache Mittel febr erleichtert, Der

Rrante und feine Barter find außer Gefahr Bermechfelungen ju begeben, die fonft in groffen Rrantenhaufern fo fcmer zu vermeiben find. Dabei ift biedurch die Defonomie bes Saufes, ble Aufficht bes Borftebers, fo wie ber Argt bei feinen biatetifchen Borfdriften , fehr erleiche tert. Gine bleibende Tabelle nach ber Bimmers Bezeichnung und ben Bertnummern, welche in ber Geffioneftube angebracht ift, fest ihn in nach ber mit ber Bermaltung ben Stand'. genommenen Ruffprache über bie zu bereitenbe Spelfen, jebem feine Diat und Nahrungsportion zu bezeichnen, die fobann binter einem dichten Sitter verschloffen, ber Bermaltung. ber Rochin, bem Barter und bem Borftand auf den erften Unblick gur Norm bient *0).

- g) Da oft Falle in ben Krantenhäusern fich erseignen, welche schleunige Hulfe notitig machen, Merzte und Wundarzte, besonders zur Nachtszeit, nicht schnell zur hand zu bringen find; so ift es sehr zwedmäßig, wenn für einen jungen Arzt ober geschitten Wundarzt in dem Krantenhaus Logie eingerichtet wird.
- ") In gemischten Städten bat bas leibige religiöse Mistrauen nicht selten für jebe Konfession eigene,

Digitized by Google

juweilen nicht einmal fundirte Krankenhäuser, Waisenanstalten, Pfrundt- und Siechenhäuser, ohne daß sie ein anderer Grund rochtfertigt, versanlaßt; wenn nicht besondere Stiftungen für dieselbe vorhanden sind, so entehrt eine, aus dies sen Quellen entspringende Bervielfältigung der Krankenanstalten, eine Nation in unsern Zeizten. Schon Konstantin M. gönnte, wenigstens in den ersten Zeiten seiner Regierung, jedem seine eigene Himmelsleiter, die überhaupt den Staat, der es nur mit Unterthanen zu thun hat, blos in dem Fall interessiren darf, wenn er sich hies durch gefährdet sieht.

Diesem kostspieligen Unwesen sollte nicht ferner statt gegeben, es sollte da, wo nicht die Menge Kranke ein anderes erfordert, auf einem einzigen und allgemeinen Krankenhaus bestanden werden, da es in jedem Fall hinreichen muß, das Misstrauen zu beseitigen, wenn das Personal, vorzäglich die Krankenwärter, Chirurgen, Aerzte, und Vorstand gemischt sind. Ein Drittet der Revenüen wird hiedurch, zum Besten der Anstalt, im geringsten Kall erübrigt, den bei der Verwielfältigung die Administrationskossen unnöchig hinweg nehmen.

Die Ginrichtung diefer Tabelle konnte folgenbe fenn,

1 0	0	1 0 1	1	101	101	III 0 -	ш	
1 0 1	1	0	101	0	101	1 0 1	II.	
1 0 1	1	 	 	101	101	0	Nro. I.	Lit. A.
Bei	Sleifc	@cmii§	Suppe	Brob	Poetion.	Portion.	Betrftette	Rr. Saal.

n hiernach die tägliche Koft.

Mitized by Google

Bas die innere Organisation des Saufes betrifft;

- a) Eine eigene Kommission nothwendig, welche eine Seftion der Polizet ausmachen muß, und aus Mitgliedern derselben und dem ersten Arzt und Bundarzt des Spitals besteht. Ihr Geschäftsumfang erstreckt sich über die ganze Deskonomie und alle Theile der Polizet des Krantenhauses; sie halt nach Masgabe der Gesschäften ihre ordentlichen Sthungen.
 - Aus der Mitte der Kommission sind, mit Aussschluß des Arztes und Wundarztes, Monasse Borsteher zu ernennen, welche die Oberaussicht über das Spitalführen, wenigstens einmal des Tages zur unbestimmten Zeit ihre Pistationen durch alle Theile vornehnen, die Kranken und das Personal mit ihren Beschwerden und Berbesserungs Borschlägen horen und sie erledigen, überhaupt für die Besolgung der Borschriften und Spitalgesetze sorgen.
- b) für ben Borfteber, jur Beforgung ber Roms miffionsgefchaften, Berfehung des Thurbuters amts und ber kleinen hauslichen Arbeiten ift eine eigene Person nothweubig, welche in bem

Saus wohnt, und neben den abrigen Qualifis lationen Lefen und Schreiben tann.

- e) Rur heilbare Krante find Rezeptions fahig; wer baber ble Aufnahme verlangt, hat fich bet bem Borftand zu melden, und ein Zeugniß seines Arztes über ben Zustand seiner Krantsbeit beizubringen, andernfalls wird er von eis nem Arzt oder Wundarzt des Hauses vorerst untersucht. Findet seine Aufnahme keinen Ansstand, was von dem Ermessen des Hausarze tes abhängt, so weiset dieser Zimmer und Bett für ihn nach dem Zustand der Krantheit an.
- d) Der Bermalter übernimmt in Beisenn bes Thurs huters alle habseligkeiten bes Kranken in seine Bermahrung, konfignirt solche in deffen Gegenswart, läßt bas Berzeichniß von ihm unterschreiben, und sorgt, baß er mit Kleibung und Weißzeug aus bem Hause versesben wirb.
- Diese Mabregel war von jeher den größten Ansftanden unterworfen, da sie dem Fond große Rosten veranlaßt, der Krante aber nur schwet sich bewegen läßt, die allgemeine Krantenstlewung anzunehmen. Indessen ist sie unums gänglich nothwendig, nicht blos in medizinis

nifder Rutficht , vorzügllich jur Erhaltung ber Reinlichteit und Ordnung im Saufe felbft.

S. 30.

- e) Das Auslaufen der Kranken und Retonvaleszenten; das Zuschleppen, sepe es an Geld
 oder Lebensmittel, muß streng verbothen seyn,
 und im Betretungsfall nachdrucklich an dem
 Thurhuter und Krankumarter geahndet werden. Wer einen Kranken besuchen will, muß
 von dem Vorstand einen Einlasschein haben,
 welcher den Namen des Besuchenden, des
 Kranken, den Zwie des Besuchs enthält, und
 dem Thurhuter abgegeben wird. Dieser sammelt die Scheine, und legt solche am Ende
 eines jeden Monats der Kommission vor.
- f) In wiefern bie Rranten aus verschtes benen 3 immern zu sammen tommen barfen? bestimmt ber Argt; ohne feine Erlaubnif aber hat ber Rrantenwarter bies nie zu gestatten.
- g) Borzüglich muß ber Bebacht harauf genoms men werben, die arbeitsfähigen Krant ten und Retonpaleszenten auf eine angemeffene Art zu beschäftigen.

Richts ift verderblicher vor diese Rlaffe von Menschen, als die todtende Langeweile, in welcher sie ihre Zeit in den Krantensalen hins bruten. Nahen, Stricken, Flicken, Charpico Jupsen zc. sind ganz geeignete Zimmers Arbeisten, wodurch dem Haus nebenbei eine nicht unbeträchtliche Ersparniß gemacht werden tann; mäßige Arbeiten in den Garten zc. sind eine Beschäftigung für den Rekonvaleszenten, die seine Weichäftigung für den Rekonvaleszenten, die seine Wiederherftellung befordert.

Unter die Rlaffe ber Kranten gehbren auch noch arme ichwangere Personen, von welchen aber S. 36. gehandelt wird.

§.. 31.

.b. Rur Arbeit bleibenb unfabige Urme.

Der vorhergehenden Armentlaffen find die entgegengefet, welche für alle Arbeit und eiges
nen Broberwerb bleibend unfähig find.
Bon biefen fällt die ganze Erigenz auf die Armens
Raffen und offentlichen Fonds. Dahin gehoren
zunächst

(I. Infurable Rrante.)

Die inturable Rrante. Auch bei biefen ift man nicht einig, ob es beffer fepe, fie bet Privaten unterzubringen, ober Siechenhaufer fur fie zu unterhalten? War diese Frage bet, ben Krantenhausern ein Produkt einseitiger Besurtheilung, so ist es bei gegenwärtigem Problem gewiß doppelt der Fall; die individuelle Umsstände und Berhältniffe des Hulfsbesdürftigen entscheiden hier, nicht allgesmein gefaßte Meinungen.

Den Unglutlichen, der alle Erforderniffe zu feiner Existenz bei den Seinigen findet, deffen Krantheitszustand für den Nebenmenschen nicht gefährlich ift, aus dem Schoose der Seinigen reifen zu wollen, ware zwecklose harte. Der inturable Krante unter biesen Berhältniffen tritt ganz in die Kathegorie der blos Arbeitsunfähigen, die ihre Unterfitigung aus der Armentasse beziehen, ohne daß weitere Borteh. rungen und Einschreitungen bei ihnen nothwendig wurden.

Indessen sind diese immer unter die seltensten Falle zu rechnen, angemessene Wohnung, Lager, Abwartung zc. sind bei wirklich armen Famillen, die vom täglichen Verdienst zu leben gezwungen sind, nicht zu erwarten. Wenn man aber auch blevon abstrahirt, so läßt sich boch bei denen, welche bet den Ihrigen ihre Verpstegung nicht sinden, eben so wenig ein allgemeines Prinzip ausstellen, da diese Armenklasse nicht durchgängig gleich ist.

In polizeilicher Rudlicht zerfallen fie in zwei Gattungen; etelhafte und anstedende Krante, und solche, die ber menschlichen Gesellschaft nicht gefährelich, zwar zum Broberwerb unfähig, allein im Sasmilienzirkel bei andern kleinen hanslichen Geschäften noch immer eine Erleichterung für den hausvater werden konnen.

Beide Gattungen erfordern eine ganz verschiedene Behandlung, bei welcher Trennung erftes Gesetz wird. Für die Erste-sind diffentliche Ansstalten unumgänglich; sie find nicht blos auf eigenes Ansuchen anszunehmen — es ist Pflicht der Polizei diese Menschen, die durch ihre Darstellung im Publitum gewöhnlich reichliches Allmosen zu erhassichen suchen, ex officio zu entsernen; die der Leztern Klasse fallen mit den Pfründnern in eine Kathegorie, und sind mit diesen nach gleichen Grundsägen zu behandlen; die polizeiliche Berfahrungsart bei ihnen entscheldet sich daher mit der Frage; ob Pfründthäuser dem Staat vorträglich sind oder nicht?

Nach einer folchen Absonderung durfte es aber febr unnothig werden, für die wenigen mit inturabs len anstedenden oder Efel erregenden Uebeln behaft teten Armen einer einzigen Stadt , ein eigenes Sies dens oder Nothhaus zu unterhalten, ba mit ber

Einrichtung einiger abgesonderter und mohlverwahre ter Zimmer in dem allgemeinen Spital, für diese Unglücklichen, die täglich des Arztes zur Erleichsterung bedürsen, weit besser gesorgt ist; wobet noch die in diesen Häusern doppelt kostspielige Abministrastion erspart, und durch die Berbindung, und die auf dies Institut ausgedehnte polizeiliche Hospitals Aussicht und Berpstegung diesen Unglücklichen, die jeder slieht, die eben daher gewöhnlich unter den Händen rober Wärter verwahrlost seuszen, ein leidentlicheres, dei der Menschelt verantwortliches res Loos bereitet wird.

S. 32.

(2. Durch Alters Comade unfahige.)

Mit ben vorhergebenden steben die burch Aletersschwäche gur Arbeit unfahige Arme in ber genauesten Berbindung.

Schon sehr früh treffen wir fur diese Sattung balfsbedurftige Armen oder Pfrundhauser an, die reichlich fundirt wurden, durch den Nachlaß der freiswillig eingetretenen vermöglichen Pfrundner und Bersmächtniffe ihre Revenuen noch vergrößerten, und gewöhnlich mit den Spitalern, auch wohl mit den Siechenhäusern verbunden waren. Sie erhielten

fich in ber bleefeits rheinischen Pfalz, jum Theil bis auf unfere Zeiten r).

Db berartige Saufer, ober die Unterbringung bie fer Armentlaffe bei Privaten, gegen ein jabrliches Roftgelb vorzäglicher fepe? Ift nach ben bisher aufs geftellten Grunbfagen nicht ichwer zu entscheiben.

Bo solche Stiftungen ichon vorhanden find, und soweit die Fonds berselben zureichen, kann die aufsgeworsene Frage niesentsteben, auch hangt bet dersselben vieles von Lokalumständen ab; die Preise der Berkftigung sind nicht gleich, die Gelegenheit solsche Personen schicklich und mit der Ueberzengung unterzubringen, daß sie gehörig versorgt sind, sindet sich nicht immer; indessen bleibt es im allgemeinen unstrittig, daß der letzte Bersorgungsweg den Borszug vor dem Armenhaus-Einrichtungen verdient, Er bleibt in der Regel für den Fond der wohlseilste, und ist für die Gesundheit des Pfründners der vorzeträglichste.

Die meiften diefer Menschen leben noch in ga/ millen- Berbindungen, tounen im Dauswefen, seve
es auch blos burch Aufficht zc. noch nuglich werden;
auf alles dieses rechnet ber Rosigeber bei seiner For-

r) Macferlan Unterf. S. 254. Bagemanns Bemerk. II, 1, 92. U. 219.

derung, die, wie die bisherige Erfahrungen bewiesen haben, immer außerst mäßig war; bem bei ben, diffentlichen Anstalten und bei dem Zusams menwohnen so verschiedener Menschen unvermeiblischen Zwang unter die angenommene Hausordnung, die dem alten an seine Lebensweise gewöhnten Mann so schwer fällt; der Unverträglichkeit seiner fremdarstigen Studengenossen ist er nicht ausgesezt; auch versdient die reinere Luft, die er im Privathaus einathemet, und die auch bei der größen Ordnung in den Sälen der Pfründhäuser nie erhalten werden kann, allerdings bemerkt zu werden s).

Der Cinwurf, daß bei diefer Einrichtung ber Armentommission die Aufsicht über die Behandlung bes Pfrundners fehr erschwert wird, daßder Pfrundner bem Geiz und ben Mißhandlungen bes Kostgesbers ausgesetzt ift, ift zwar gegrundet, läßt sich aber eben so leicht beseitigen, sobald

- a) Bon Seiten des Armenvorstands bei ber Annahme der Pflegeväter, mit Auswahl und Borsicht zu Werte gegangen wird, wenn teiner einen Pfrundner erhalt, den lezterer sich nicht seibst wunscht, und von deffen Rechtschaffenbeit die Kommission nicht überzeugt ift. Da
- s) Pilat, über Armenpflege p. 69.

jeboch biese Borsicht allein nicht zureicht, bie Berhaltniffe, wenn sie aufänglich sehr freunde schaftlich maren, sich leicht andern; so wird nothwendia

- b) Jebem Pfrundner einen Pfleger oder Beistand, je nachdem seine Umstände den einen oder den andern erforderlich machen, beizugeben, welscher die Obliegenheit hat, durch fleißige Nachssicht und eigene Untersuchung dafür zu sorgen, daß der Pflegevater seine Kontrakts-Berbindslichkeit getreu erfüllt. Eben daher ersordert es die Borsicht, daß
- c) Bon Setten ber Rommiffion bie Roftvertrage auf eine Art abgefast werben, wodurch ihr die Befugniß abzuweichen und Abanderungen zu treffen, ohne rechtliche Betterungen offen bleibt. Da nun
- d) der Armenpfleger des Biertels, in welchem ber Roftgeber wohnt, im allgemeinen die Oblies genheit hat, sich um den Zustand und die Bersforgung der in seinem Distrikt befindlichen Arsmen zu erkundigen, in ihm also ein weiterer Ausseher vorhanden ist; so dürfte unter diesen Einrichtungen die Besorgnis von selbst sich heben.

S. 33.

(3. Rafende, Babufinnige ic.)

Eine weitere bieber geborige Gattung von Ungludlichen find bie Brren, Rafende und Babnfinniae. Un und vor fich find fie rud. fichtlich ber Behandlung, nicht bei ber Armens fondern blos bei ber Siderheits Polizei - einschlägig; nur in foweit fle zu ber Armen Rlaffe geboren, muß, wenn feine eigene Konbs vorhanden, wenn bie Anftalten lotal find, bie Mementaffe burd bie Roften - Uebernah. me tonturriren; allein bies ift felten ber gall, gewöhnlich existiren für biefe Ungludlichen Provinglal ober allgemeine Landebeinrichtungen, ber Mufe wand wird, foweit bie beftimmten Ronds nicht gue reichen , burch Ausschläge auf bas Land ober bie betreffenbe Propingen bestritten, und bann bleiben auch ble Armenanftalten vollig unbetheiligt.

Bu ihrer Unterhaltung find Irrenhaufer ere forberlich, Detentionsorte, welche bie Dellung und Unfchablichmachung bes Kranten jum 3wed haben t).

t) Bergius im Pol. und Camm. Mag. VIII. 550.

Röber Sorge bes Staats für die Gesundheit der Burger p. 940.

Wagen it hiftorische Nachrichten und Bemerkun.

Roch haben wir in Deutschland teines, beffen Einrichtung gang entsprechend mare: bie Sanpts ich miertateit foll barinnen beruben, baff bie nothige individuelle Abfonbernna. megen ber bamit verbundenen Roften. melde fpezielle Bartung, Bervflegung und Anffict erfordert . nicht bemirft merben fann. Go mabr blefes tft , fo zeigt boch icon ber fluchtige Meberblick folder Same baf auch von Seiten ber Mergte nicht ims mer mit gehörigem anhaltenben Aleif und Renntnif verfahren wird. Schwermuthige, Babufinnige, Rafenbe . mit allen ibren Unterabtbellungen trifft man gewöhnlich in ben Rrantenzimmern untermischt an : auf die Antervallen ber Rraufen wird bon ben Bartern wenig geachtet, die furge Augenblide bes philigen Bemußtfepus zeigen bem Leibenden in felner Lage und Umgebung fein Unglud in feiner gangen Große. Rechne man hiezn, welche Rlaffe von Menichen bei diefen Auftalten die Stelle ber Rran-Tenmarter verfieht, gewohnlich aus ber niebriaften Bolletlaffe . ohne Bilbung und ohne Gefühl far

gen, über die merkinkrdigften Buchthauser in Deutschl. II. B. 2te Salfte.

v. Berge Sandbuch ber Polizei II. 97. ibiq. alteg.

frentde Leiden, abgehartet burch ben vieljahrigen Anblick und die Behandlung dieser Unglücklichen; gesichert gegen alle Beschwerden über Mishandlung oder unterlaßene Pflichterfüllung, die dem Fremden schon aus ber in diesen Zimmern herrschenden verpessteten Lust zc. sich fühlbar verräth, ist es ein Wunsder wenn die wohlthätigsten Anstalten unter solchen Umständen ihren Zweck ganz verfehlen? Wenn der noch heilbare Kranke in denselben ganz zum Irren wird, wenn Familien das äußerste mit ihren Unsglücklichen abwarten, ehe sie sich entschließen von den Irrenhäusern Gebrauch zu machen?

Her zu remediren ist jedoch bei ben angesuhrten Gründen nicht Sache der Lotal Polizei, und muß den höheren Landesstellen überlaßen bleiben. Der Würkungstreis der Polizei tann sich nicht weiter als auf die Bestimmung der Frage erstrecken; ob der Kranke sich für die Irrenanstalt qualifizirt oder nicht? Eine Frage, die schwieriger ist als es dem ersten Ueberblick nach scheint. Will man sicher gesten, und sich keiner verantwortlichen Uebereilung schuldig machen, gegen welche das Gutachten der Nerzte, auch nach neuern Präsudizien nicht immer schützt; so wird bei sedem vortommenden Fall ers sorderlich

- a) bağ ein Mitglied ber Polizei, unter Beiziehung bes Phyfitats, felbft Einficht von bem Juftand bes Araufen nimmt, die Berwandten, Freunde ober Wärter über die Entfichung, Neuferung und Dauer bes Nebels vervulmmt.
- b) Bon dem, mabrend ber Krantheit gebrauchten Dausarzt fein Parere über ben Krantheitogus ftand, und die schon gebrauchte Kurativa Mitatel erhebt, und
- o) fich hieraber von dem Phyfitat Gutachten erftatten lagt; ob der Kraute fich fur die Irrenaustulten vereigenschaftet, ober ob das Uebel
 ohne Gefahr fur die diffentliche Sicherheit im
 Privathaus gehoben werden tann?
- Beigen bie Resultate, baß von ben Irrenanftalsten, als bem letten Jufluchtsort, Gebrauch gesmacht werden muß; so ift die vollständige Unstersuchung ber boberen Landesstelle mit gutsachtlichen Antrag vorzulegen, welche, nach nochmaliger Ginsicht und Prusung von Seisten ber boberen Sanitatobeamten, die Einleistung zur Ausnahme mit ber Beborde trifft.

S. 34.

e) Bur Arbeit noch jur Beit unfähige Meme.

Die Rlaffe ber zur Arbeit noch zur Zett unfähigen Armen, kommt mit der vorhergehensen barinnen völlig überein, daß auch bei biefen die bffentlichen Fonds ganz einschreiten müßen; sie unserschelbet sich aber von berselben badurch, daß die Polizei nicht blos für die Unterhaltung, sondern auch für die Bildung dieser Menschen zu brauchbaren, dem Staat nüglichen Bürgern Sorge tragen muß. Dieher gehören Waisen, Findlinge, Bastars de, und Kinder solcher Eltern, welche sie nicht erziehen konnen, oder welchen die Erziehung von Obrigkeitswegen nicht anvertraut werden dars.

Bur Bersorgung bieser Hulfsbedurftigen hat man in ben meisten Staaten eigene Baifenhausser. Ob diese Austalt vortheilhaft, ober ob sie verwerstich seye? Darüber ist man noch nicht einig u).

n) Bagemanns Magaz. IV. 1. S. 102. Spauer a. a. D. S. 317. Pilat a. a. D. S. 60. Noeber a. a. D. S. 687.

Bas gegen ble Baifenhaufer ober bas Jufams menwohnen folder Amber gefagt wurde, lauft bahin gurad

> daß berartige Anstalten der moralischen und physischen Erziehung außerft nachtheilig sepen dei aller Sorgfalt unerachtet, Laster, geheime Sunden und Arantheiten sortgepflanzt wurden, daß die Erziehung in folden hausern einseitig, lintisch, tibsterlich, frommelnd und pedantisch werde.

Mit Recht wird diefen Ginwurfen entgegenfett: daß es nur Fehler der innern Ginzichtung fepen, die fich leicht verbeffern laften, nie gegen die Staatsanftalt felbst und ihre Rühlichkeit zeugen konnen. Bet dem Spstem der Unterbringung in Privathaufern seve zuviel auf allgemeine Menschenliebe gerechenet; Broderwerd aber sepe bei der Uebernahme solcher Kinder erstes und gewöhnlich einzu ges Motiv, eine erschbpfende Aufsicht und

Pfeifer Cammer. Biffenfc. 1. 594.

Phis neues Magaz. für die gerichtliche Arznei und med. Polizei.

Rulffs Bersuch jur Beantwortung ber Frage, wie sind Waisenhäuser anzulegen? 2c.

Frank med. Poligei II. 2. p. 243.

Kontrolle nicht aussuhrbar, die Kinder wurden von ben Pflegeltern mißbandelt, verwahrloft, und ohne Schonung zu Arbeiten angehalten, die thren Rraften nicht entsprächen, oder ihre Moralität untergruben 2c.

Indeffen neigen fich bie vorzäglichsten unserer neneften Schriftfteller, boch auf die Seite ber Begebung an Privaten, und wie mir fcheint, nicht obne hinreichenden Grund.

Man nehme auch an , bag Aindlings und Bais fenhaufern eine Ginrichtung gegeben werbe, moburch die grobe Bebier verhatet, ber Bogling for phyfiider und moralifder Anftedung bewahrt bleibt, mas febr ichwierig ift , und nur mit betrachtlichen Soften- Aufwand und anhaltenbem Rleiß ber Borfteber erreicht werden fann; fo lagen fich boch die Hebel. welche unmittelbare Folgen bes Bufammenwohnens find, unmbglich beben. Schon der einformige Ers giebungsplan, ber bet allgemeinen Unftalten zum Grund gelegt werben muß, paßt auf die verschiebens artigen Raraftere, Talenten und Rraften biefer Rine ber nicht; die Bortheile bes thatigen Lebens laffen fich ihnen nicht verschaffen, Weichlichkeit ift unpermeiblich, ba ihr junger Rorper bie Strapagen bes Lebens nicht gewöhnt; fie bleiben unbefannt mit ber Welt, die fie bis ju threr Entlagung nie, ober

bochf felten an ber hand ihrer Erzieher betreten, und find, wenn fie den Formlichfeiten und ber Buchtruthe entfommen, für ihre weitere Bilbung ein Spiel bes Jufalls.

Der Saupteinwurf gegen bie Batfenhaufer mer ift, baf fie zwar Armenberforgungs-Unftalten find, allein bem polizeilichen Sauptzwed ber Armenverminderung widersprechen.

Eine Grundregel für die Polizei ift es, Sorge gu tragen, daß sich die armere Bolfetlaffen, die iffe ren täglichen Unterhalt durch zufällige Sandearbeit suchen mußen, daß sich die Gewerber in den Städten nicht unverhaltnismäßig vermehren: dies ist aber gerade die Folge der Waisenhaus. Erziehung.

Mehrere hunbert Kinder find in einer Stadt, in einem haus zusammen gedrängt, genießen Unsterricht in der Religion, im Lefen, Schreiben, Reche men, bis zu den Jahren, in welchen sie nach den Gerfegen des hauses ihr Fortsommen in der Welt sich seinen Jahr. Für das Landleben ist die genossene Stubenserziehung nicht geeignet, die Personen selbst, für ben Landmann, dessen Gewerb von Jugend auf erlernt werden muß, unbrauchbar. Den Mädchen bleibt nichts übrig als Magddienste in den Städten zu

fuchen, ba fie aber das Inftitut ohne alle Anleibtung zu häußlichen Geschäften verlaßen, ba alle Febster ihrer Erziehung fie in die Welt begleiten, so wird ihr Unterkommen außerst schwer: im ersten Genuß ber Freiheit, an burgerliche Arbeit nicht gewöhnt, ber Verführung mehr als andere ausgesetzt, überstaßen fie sich gewöhnlich den Ausschweifungen, versmehren diese Pest in den Städten, und werden das Verderben der Jugend. Man durchgehe die Listen solcher 3dglinge, im besten Fall bestätigt sich in einem Verhaltnis mit 3 zu 1 meine Behauptung.

Dem Knaben bleibt tein anderer Ausweg übrig, als Herrndienste in der Stadt zu suchen, Soldat zu werden, oder was das gewöhnlichste ift ein Handwert, wozu ihm das Haus einige Unterstützung reicht, zu erlernen, das ihm aber bei seiner Armuth wenig Aussicht für die Zukunft verspricht.

Beide Geschlechter sind also durch Erziehung und Geswerb in die Stadt gebannt, haben keine andere Deimweisung, anch bei ihrer Bermögenslosigkeit keine Hoffnung auswärts Unterzukommen zu sinden, übersehen die städtischen Gewerber, bilden neue Bettslersamilien, und in ihren Kindern neue Waisenhauss-Randidaten, wovon die Listen dieser Häuser oft Beslege durch mehrere Generationen geben. Ihre Unsterdingung in Privathäusern ist mit allen diesen

vermeiblichen und unvermeiblichen Nachtheilen nicht verbunden, es fieht gang in der hand der Polizet, die Kinder in den Stadten, vorzüglich aber auf dem Land, um den Banernstand zu refrutiren, schidlich zu vertheilen, und unter zweckmäßigerer ihrer funftigen Bestimmung angemessener Erziehung ihnen sichere Aussichten für ihr Fortkommen zu bereiten.

Neben dem aber daß diese Art der Waisenversors gung zweckmäßiger ift als ihre Unterbringung in den Baisenhäusern, so ift sie auch weit wohlseiler, und gewährt den Nugen, daß mit der nämlichen Summe, welche die Unterhaltung einer eigenen Ansstalt nothwendig macht, eine weit größere Anzahl solcher Kinder versorgt werden kann.

In vielen Staaten hat man ble Richtigkeit bies fer Grundfage anerkannt, und die eigene Baifens Berforgungs und Findlingshäufer mit diefer Bers pflegungsmethode vertauscht x).

x) Für die Markgrafschaft Baden wurde im Jahr 1715. schon der Grund zu einem Waisenhaus gelegt, das aber gegen das Jahr 1750. wegen den vielen eingerissenen Unordnungen seinem gänzlichen Zerfall nahe war. Es mußte im im Jahr 1752. eine ganz neue Einrichtung getroffen werden, welcher unter dem 11ten Mai 1758. die neue Waisenhausordnung folgte.

Bubeffen bleibt es gang richtig, daß alle Berficht gebraucht werden muß, diese Kinder gegen bie Sabsucht, Berwahrlofung und Mishaudlung ihrer

Umftändliche Rachr. von dem Bai. fenhaus in Pforzh. p. 7. sq.

Durch eine Bererdnung vom 22ten Jan. 1780. wurde die Waisenhauss Erziehung aufgehoben, und befohlen, tie Pfleglinge auswärts in Koft und Erziehung zu geben.

Bu bem Baifenhaus in Mannheim wurde Unno 1749, ber Grund gelegt, und in bemfelben bie gemeinschaftliche Baifenerziehung, bie fich jeboch größtentheils auf die Ratholischen beschrant. te, indem die Protestanten die Baifen ihrer Konfesstonen in ihren Spitalern unterzubringen fuchs ten , beibehalten. Die politische Beranderung und Berftudelung ber Mheinpfalz batte in bem großherzogliche babifchen Untheil berfelben bie Rolge, bag bie Baifen . Berforgungs. Arren . und Buchthausanstalten, einer eigenen Generalkommiffion, welche in Sarls: rube ihren Gis bat, untergeben, die bisber pereinigt gemefene Konds biefer brei ebemals verbundenen Ginrichtungen getrennt, die Gelbitperpflegung ber Baifen auch in ber Pfalz aufe gehoben, und bie oben bemerkte babifche Berordnung vom 22ten Janer 1780. universalifis girt murbe.

Bab, Org. Ed. X, Nro. VI.

Pflegeltern ju fichern, und bies tann nur baburch bewirft werben, wenn ihnen

- a) an dem Ort ihrer Erziehung eigene Pfleger beftellt werden, welche die Aufficht aber fie
 führen;
- b) wenn ber einschlägige Geistliche bes Orts bie Obliegenheit arhält, für die gute Erziehung und Behandlung bieser Atwer besonders Sorge zu tragen; von Zeit zu Zeit bei ben Pflegeltern selbst nachzusehen, wenn sich ihm Misbräuche und Unordnungen entbeden, oder von bem Pfleger angezeigt werden; sie durch Warnungen und Ermahnungen zu heben, und wenn dieses nichts fruchten sollte, höheren Orts die Anzeige zu machen.
- c) Wenn die Spezialate, Inspektorate ic. ans gewiesen werden, bei ihren jahrlichen Kirchens und Schulvistationen diese Kinder selbst vors zusordern, ihre Gesundheitsumstände, Kleidung, Schulunterricht, Berpflegung x. zu untersuchen, auch die Pfleger und Getfilichteit hierüber zu vernehmen, und den Ersund ihrem Bisitationsprotokoll einzuverleiben, um solchen der Behörde mitthellen zu können, welche hiedurch in beständiger, sicherer Kenntznis und Uebersicht des Zustands der Waisen

und ihrer Behandlung erhalten, und in ben Stand geseigt wird, ba, wo es nothig ift, zwedmaßig remediren zu tonnen y).

§. 35.

a) 933 a. i (e 11.

Mas ble unter obenbemerkter Armenklaffe laus fenden verschledenen einzelnen Gattungen betrifft, so außert sich unter ihnen blos rudfichtlich ber Jonds, aus welchen ihre Erziehung und Unterhaltung bestritten werden muß, eine Berschledenheit.

Für die wirkliche Baifen find in ben meisften Staaten befondere Gefülle angewiesen, zuweislen besigen die Baifen- Fonds noch eigenes liegendes und Kapitalvermögen. So weit diese Revenuen zuseichen, auf welchen die erste Berbindlichkeit fundationsmäßig ruht, kann von einer anderweiten Konkurrenz die Frage nicht werden; allein dies ist bei dem Zuströmen so vieler täglich sich vermehrens

y) Eine ähnliche Einrichtung besteht bereits in ber Markgrafschaft Baden, wo durch eine Berord, nung vom Igten Mai 1775. dem Spezial ber sandere Fragen vorgeschrieben sind, worüber er bei der Visitation die geistlichen und weltlichen Vorgesetzen zu vernehmen hat.

Ausz. B. G. G. I. p. 658.

ben Armen anßerft selten ber Fall. Diese Fonds sind nach bem Berhaltnis ber Sintunfte unr auf eine gewisse Zahl beschränkt, was die Fundation übersschreitet, muß aus allgemeinen Mitteln erhalten werden, und dies trifft die Gemeinden oder, wo Loskals Polizeis Sinrichtungen bestehen, die Armens-Polizei,

Rur einige turze Bemertungen find es, die ich mir hierbei erlauben muß.

- a) Die Unterstützung dieser Kinder aus städtischen ober Polizeimitteln ift nur subsidiartich, und dauert da, wo eigene aber unzulängliche Fonds vorhanden sind, nicht länger, als bis durch Bakaturen ihr Einrücken unter den Waisenshaus-Pfleglingen möglich wird. Eben daher mußen
- b) samtliche zu versorgende Baisen ber Baisens tommission vorgelegt, von dieser in die Liste aufgenommen, von ihr selbst untergebracht und blos die Namen der Ueberzähligen, als Erspektanten, mitgetheilt werden, für welche die Armenpolizet bis zu ihrem wirklichen Sinstritt lediglich den Kostenbetrag vergätet; die Versorgung, Aussicht und übrige Behandlung

¹⁾ Gr. Band, S. R. Inft. S. 428.

muß duch bei den Uebergabligen Sache ber Waifenkommission bleiben, wenn nicht Bereiberrungen und Frregularitäten entstehen follen.

c) Die Religion, mit der hier der Staat nichts zu thun hat, wo es sich blos von der Erziehung künftiger brauchbarer Burger handelt, barf bei keiner Stelle berücksichtigt werden, außer in soweit, daß der Pflegevater der nämlichen Konfession des Kindes zugethan sehn muß, Pfleger und Geiftlichkeit sich hiernach bestime men. Die Zeit der Aufnahme in die Waisens liste entscheidet allein, wenn vakannte Pläge unter den Waisenhaus. Pfleglingen eintreten, unter gleichzeitigen das höhere Alter.

Ŝ. 36.

b) tinebelide Rinber und Bidherinnen.

Die Unterhaltung ber unehelichen Kinbet ift eine Obliegenheit bes Baters, in aubsidium ber Mutter und ber mutterlichen Ascenbenren (f. oben 5. 13.) Ob ber väterliche Großvater hiezu anges halten werben tonne? ift nach bem gemeinen Recht,

wenn er nicht Erbe feines Sohnes geworden ift, aweifelhaft a).

Indeffen ift die gewöhnliche Meinung fürdle Baco bindlichkeit besselben , da fie einzig ihren Grund in ber Bluteverwandtichaft hat ").

Sind diese Ernahrungsquellen ganz oder zweit Theil ungiedig, bann entsteht die Frage; mer bie Ernahrung der Bastarde zu übernehmiem hat? Auch hierüber ist man nicht einig; bald werden sie als Arme den Gemeinheiten zugewissen, bald den Gerichtsbarkeitsgefällen, bald dem Fistus, besonders in solchen Territorien, in welchen, wie in der Pfalz und Baben die sistalische Bastardrechte in Uedung sind.

Wenn bie Landesgeseige oder Observanz nichts entscheiden; so scheint die richtigste Meinung immer bie zu seyn, daß die Gemeinden sich dieser Last zu unterziehen haben. Die Gerichtsbarkeitögefälle bezieht der Richter zur Bestreitung ber, mit Ausübung der Gerichtsbarkeit verbundenen großen Kosten, von ber Berbindlichkeit des Richters, das Bergeben der

a) L. 5. § 1. de agn. et alend. lib. Nov. 89. c. 12. 15. Cons. Tab. VIII. 38. 9. Menke de avo paterno ad alimenta nepoti illegitimo praestanda non obligato.

Eltern zu bestrafen, laft fich tein Schluß auf ble Berbinblichfeit gieben, bas Rind zu ernahren b). Buch tonnen bie fistalifche Rechte auf herrnlofe Gater, ober bie Baftarbrechte hiezu teinen Rechtsgrund abgeben: bie jura fisci in bona vacantia fteben mit diefem Gegenstand auch nicht in ber entfernteften Berbindung c), die fistalifche Baftarbrechte find Eigenthumerechte d), und beruben mit obigen auf gleichem Aundament. Rechtlich die aufgeworfene Brage betrachtet, mußen baber Baftarbe blos als Arme behandelt werben e). Indeffen ift nicht ims / mer bas, was Recht ift, auch mit ben Grundfaten ber Billigfeit vereinbarlich, und bies ift hier ber Rall, befonbers bei großen Stabten, in welchen bie Unguchtsfälle burch Militar, Sofdienerschaft und bie Menge Domeftiten von tanglepfäßigen und gefrepten Perfonen fich vervielfaltigen, ohne bag Bater ober Mutter die mindefte Berbindung mit der Stadt batte. Die Billigfeit erforbert baber, bag bas Mes (rarium bet biefen Roften wenigftens gur Salfte fonfurrirt **;).

b) Struben, R. B. I. 171. §. 2.

c) Dalmicks, fl. jurift. Abh. I. 3. p. 68.

d) Puffendorf, Obs. III. 13. IV. 2.

e) Struben, R. B. 1. c. in fin.

*) Hosacker Syst. ff. I. §. 557. Carpz. Jurispr. forens. II. 10. 20. Koch Inst. J. Cr. §. 280. n. 2. Rüdinger de avo paterno ad alimenta nepoti illegitimo obstricto.

In der Pfalz waren über diese Frage keine bestimmten Grundsätz vorhanden; ein Rescript vom 2. Nov. 1733, an den ref. Kirchenrath, bez stätigt die gemeine Meinung; nachgefolgte Beisstugen befreien die Großeltern von der Konkurzenz, und bestimmen als Regel, daß der Fiskus einzutreten habe. Unter dem 39. Okt. 1801. wurden Gesetvorschläge von dem Regent en verlangt, sie blieben aber bis daher ausgesetzt. In der Markgrafschaft Baden scheint die Verzordnung vom 5. Aug. 1791. den väterlichen Großpater von der Verbindlichkeit loszugählen.

Auszug ber B. GG. p. 564. HRaths Inftr. §. 129.

**) In ber Markgrafichaft Baben ift burch, eine ausbrudliche Berordnung bestimmt.

Carls, 23. Blat. 1701. Mro. 35.

baß die Gerichtsbarkeitsgefälle die eine Sälfte ber Rosten übernehmen, die andere Hälfte von der Gemeinde, in welcher die Mutter gebohren und in welcher sie niedergekommen ist, halbtheilig getragen werden soll. Diese Konkurrenz des Fiskus gründet sich jedoch blos und allein darauf, daß der Ertrag der Bastardrechte zu diesem Zweck ausdrücklich ausgesetzt ist, und eben daher auch bei Aushebung der Leibeizgenschaft beibehalten wurde.

In der Pfalz bat man die Unterhaltung ber armen unehelichen Rinder gang ben Berichts=, barkeitsgefällen aufgeburdet, Die Barbindlichkeit bald aus ber Oberherrlichkeit, bald aus ben landesherrlichen Baftardrechten herzuleiten gefucht: 3m Jahr 1735. trug bie pfalgifde Regierung darauf an, dergleichen Rinder ex frucjurisdictionis folglich Strafgelbern zu ernähren, und bas Röthige generaliter zu verordnen; da aber die Hofkammer anderer Meinung war, fo murbe blos die Uebernahme eines Rindes, bas Beranlaffung mar, genehmigt, bas angetragene Benerale aber mit Stillichweigen übergangen. Die Boffammer verweigert baber die Ernahrung diefer Kinder, fogar allen Beitrag fur biefelbe, und ba auch eine weitere Berordnung vom 6. Mov. 1804. ihre Erziehung aus Mitteln bes Biss fus nur in der Voraussenung bestätigt, daß altere Berordnungen hierüber vorliegen, fo ift die Berbindlichkoit des Fiskus oder der Gerichtsbarkeit & gefällen noch bis biefe Stunde bestritten, burfte eine nahere Erörterung über die Observang früherer Zeiten nothwendig machen.

Bei Mannheim tritt hierinnen bas abweischende Verhältniß ein; daß zur Unterhaltung dieser Kinder, der Findlinge und zu unumgängslichen Gnaben = Gehalten aus dem städtischen Uesrario 600 fl. ausgeworfen sind, die aber schon im Jahr 1759. durch bloße Pensionen erschöpft wurden; eben daher entstund im Verfolg der Zeit die Frage, woher der Unterhalt dieser Kinder

qu nehmen sepe? Diese Frage kam mit einer andern über die fiskalische Berechtigung, die Basstarbrechte in der Stadt auszuüben, in Berbinzbung, welchen die städtische Privilegien entgegen gesett wurden; dies veranlaste die hoch fe Ressolution dem 22. Juli 1803., nach welcher der Fistus seine Verdindlichkeit zum Beitrag in dem Fall anerkennt, wenn die Ausübung der Basstarbrechte in der Stadt nachgegeben werde, and bernfalls aber diese Kinder dem städtischen Aerario heimweißt.

S. 37.

Accoudements . Einrichtungen.

Dier ift ber Ort, auch ber Berforgung ber, alle gemeiner Sulfe und Unterftugung bes burftigen, ehelich und unehelich schwansgern Weibsperfonen mit wenigem zu ers wähnen.

Nicht immer wird es möglich, ble frem ben Dirnen ohne Gefahr für Mutter und Rind noch por ihrer Nieberkunft in ihren Geburtsort zu vers bringen, die Einhelmischen machen eigene Bersforgungsanstalten ohnehin nothwendig.

Die zwedmäßigften find Gebahrhauser, welsche gewöhnlich mit ben Krantenhausern verbunden find f). Ihr Zwed ift, unehelichen und halfsbes

f) Leber Staatsargn, 574.

barftigen Schwangern jur Zeit ihrer Subindung eine fichere Zuflucht und die nothige Dalfe zu gewäheren. Neben diefem Hauptzwed hat man zugleich in diefen Anstalten ein Mittel zu finden geglaubt, bem Ainbermord zu steuern.

Anlagen und innere Ciarichtung des Saufes find Sache des Arztes; die polizeiliche Radfichten find, unter weuigen Modificationen, die oben §. 28. bep den Krantenhäusern angegebene, nur glaube ich folgende Bemerkungen noch beifägen zu mußen.

a) Keiner Schwangern, bie ihrer Entbindung nabe ift, barf die Anfnahme verweigert werden. Sewbhulich geschieht dieses bei Armen, welche so lange jurud gewiesen werden, bis fich ber Borstand ber Kosten wegen gebeckt sieht, biezu find aber die Fonds nicht immer soglisch ausgumitteln, nähere Untersuchungen mußen vor-

Rrant meb. Pol. I: 33. 20.

Rober von ber Gorg. bes Staats für Gefund, heit p. 938.

Stell von ber Errichtung ber Krankenhäuser. Wien 1788.

Haceczorsky medizinifch s dirurgifche Beobachtungen über Spitaler. Wien 1783.

Fauter Entwurf zu einem allgemeinen Krankenhaus. Wien 1804. ausgeben; zuwellen find es Perfonen aus ents ferntern Orten, dies verursacht einen Aufents balt, der, wie mehrere Erfahrungen bestätigen, die emphrensten Auftritte im Publifum veranslaßen, und für Mutter und Kind von beutrausrigsten Folgen sown kann.

Der Staat bleibt immer subsidiarsich für die Rosten tenent; das Dans, wenn es auch nicht vollständig fundirt ift, bedarf teiner besondern Bededung für den einzelnen Zall.; "Dulfe ist für den Borstand erstes Geset, und er hat seiner Seits nach der Ansnahme alles gethan, wenn er die Polizeibehorde unverwellt hiedon in Renntniß setzt. Dieser bleibt es überlaßen, die notbigen Untersuchungen gladenn zu pfles gen, und den Rostenersatz sich zu verschaffen. die die Aufnahme nicht in dem Augenhlick der Niederkunft erfolgt, dieser Zall gerade unter die seltensten gehört; so mußen die Entbindungssimmer möglichst und so entsernt von den Woh-nungen der Schwangern angelegt werden, das

- bie ber Innge jur Ansposannung ihrer Aunft fo gern ben Lauf lagen, Mordgeschichten und Sabritchkeiten erbichten ge. Einhalt gethan mirb.
- c) Angemeffene Beichaftigung ift auch in biefem Daus nothwendig; die Art berfelben muß ber Arst bestimmen,
- d) Schwangere, Wochnerinnen und Arante mufe fen abgesondert werben.
- e) Das Gefetz der Reinlichkeit kann in biefen Daufern nicht übertrieben werben. Unnachsichtlicher Diensts-Berinft der Subalternen muß
 in ben Zimmern der Kindbetterina nen unmittelbare Folge jeder Bernachläsigung in diesem Punkt seyn. Nur die strengste Aufs sicht und unermübeter Fleiß kann Saie, in welden mehrere Wochnerinnen liegen, vor Kranke beiten und Austedung sichern, und sind die einzige Bedingung, unter welcher Gebährhäuser sich vor den Kindbetterstuben empfehlen,
- f) The Perfonen, welche in three Sein math die erforderliche Salfe und Abn wartung fich nicht versprechen; sowie für die, welche ihren Zustand verbors gen wissen wollen, und auf Privatreche pung sich unterhalten laften, sind eigene Zim-

mer und befondere Bortehrungen nothe menbig.

So wenig diefes bet erftern mit Schwies rigkeiten verbunden ift, so sehr haufen fich bies felbe bei ben letztern; ba hier der Staat in mehr ben einer Rucksicht wesentlich betheis ligt erscheint.

Die Unzuchtoftrafe icon, unerachtet fielegal ift, macht in ben Territorien Unftande, wo Propingialgefette auf bie Bieberholung auch bobere Beftrafung feben. Sind Baftarbfalle ber-Tommlich, und nach einer Bermbaens: Quota bes unehellichen Batere bestimmt, wie biefes in ber Pfal; wirklich ber Fall ift g); so werden Bermogens: Aufnahmen nothwendig, und eine Berbeimlichung jum Nachtheil bes Rindes, um befe fen Jutereffe es fich bandelt, laft fich recht. lich nicht mehr vertheibigen. bem Rall aber muß bie Paternitat außer 3meis fel gefeht feun, Dies erforbern bie Rechte bes Rinbes und bie Sicherheit bes Staats, bem andern Raus biefe eiternlofe Sinder jur Gelbfie erhaltung beimfallen, wenn auch bie aus einer folden Rachficht unvermeiblich entfpringende

g) Prev. Bl. v. 1803. Nr. 9.

Familiens Berwirrungen nicht mit in Enfflag genommen werben. Fur die Manaitat aber barfte es vollens febr ichlecht gerathen senn, dem in unsern Tagen immer steigenden Reiz zu fleischlichen Bergeben, diesen einzigen und letzen Abrathungsgrund, fur den vermöglichen Bufiling ganzlich zu entfernen.

Es gehört nach bem eben gefagten mit unter bie erften Erforberniffe einer guten Entbinbungs. Anftalt, jebe ber Entbindung nahe Perfon, gu jeber Bett, ohne fich um ihren ober ben Das men ihres Schwängerers vorerft angftlich ju befummern, aufzunehmen; es gehort hiezu, thr, gegen Bezahlung, jebe in ber Ginrichtung bes Saufes liegende mogliche Bequemlichteit und Auszeichnung ju verschaffen; allein ganis liche Berbergung bes Ramens und Stanbes. Untenntlichmachung felbft vor dem Borftandh): dies find Borichlage , die ber praftifche Ge Schaftemann, fo meufchenfreundlich fie auch filne gen, unter ber in ben meiften Staaten noch beftebenben, fo tief in die Berfaffung eingreifens ben, Gefetgebung unmbglich billigen noch went ger anrathen barf, ba bie Folgen trauriger

h) Röber l. c. p. 939.

denn unbften, ale bas Uebel, bem man bleburch au begagnen fucht.

Der sicherste Andweg darfte ber sonn; bas bie Untersuchung und Erledigung dieser geheismen, so wie aller im Meconchement vorsoms menden Fälle dem Obervorsteher des Hauseben wärde, melchem der erste städtliche Beamte beizugeben ware, übertragen wurde, und welchen sodann die Besugniß einzuräumen ware, den Ramen der Eltern des Kindes verschlossen, jedoch mitztelst legaler Urkunde, zu den Kirchenbuchern zu geben. Nur unter dieser Boraussetzung könnte es ber unehelich geschwängerten auch überlaßen werden, sich gegen das übrige Hauspersonal nach Gutsinden unkenntlich zu machen.

<u>۾</u> 38٠

Rinbbetter. Gruben.

Indeffen ift mit Gebahrhaufern allein beitt Bedürfniß nicht abgeholfen; nur in großen Städten find fie lotal, in der Regel aber Diftritts ober Probingial Anftalten, die in der Entfernung und bei schleinigen Fällen nicht remediren; in den einzeln Städten find daber für die Nothsälle noch Filial. Einrichtung en erforderlich, und dies find Kindbetterftuben, zu welchen die

öffentlichen Sebammen wohlamichtelichften verpflichtet werben.

Die zwednuäßige Einrichtung und Unterhalfung bewirkt bas Physitat; ber Polizei der liegt es obbafür zu forgen,

- a) Daß teine Schwangere ohne ihr Borwiffen und Genehmigung, auch wenn fie bie Koften felbst bezahlen, in biese Anstalt aufgenommen werben.
- b) Daß ein ficheres Roftgelo für Mutter und Rind bestimmt wird , und der Polizel immer Plage gesichert und für jeden eintretenden gall disponibel bleiben.
- c) Daß nach beendigtem Bochenbett Mutter und Rind, wenn erftere fremd ift, der Stadt nicht gur Laft fallen.

Bas die Roften betrifft, so hat biese ber unchelt. I che Schwangerer, als Folge ber ihm obliegenden Altamentationspflicht für sein Rind, gu tragen i). Da die Verbindlichkeit bes Baters auf biesem rechte lichen Fundament beruht, so entscheibet sich bie

i) Koch J. J. Cr. §. 280.
Brower de jur. Conub. I. 26. 51.
Voctius ad ff. XLVIII. 5. 6.
Lauterb. Coll. ff. XLVIII. 47.

Schuldigkeit ber Mutter, des väterlichen Grofivaters und ber matterlichen Ascendenten, nach ben oben S. 36. ichon augegebenen Grundfägen, nur mit ber Abweichung, das die Wöchnertn, wenn sie sich nicht felbst ernähren kann, als arme Person, auch ihre Geschwistrige zur Uebernahme dieser Absten teuent macht.

Sind alle biefe Quellen ungiebig, fo mußen auch bei ben Schwangern die diffentlis den Fonds einschreiten, nur wird es schwierigzu entscheiben, ob es bie des Geburtsortes ber Mutter, des Orts, in welchem das Bergehen begangen wurde, ober ihrer Riederkunft sepe?

Die meiste Grunde, und selbst das deutsche Recht streiten vor die letzte Meinung, die auch in Praxi, wenn man es mit fremden Territorien zu thun hat, die herrschende ist und nur da Abfall leis det, wenn besondere Verträge desfalls mit den bes nachbarten Staaten abgeschlossen sind "), oder wenn solche Personen aus ihrem Ausenthaltsort in die Städte blos verbracht werden, um ihnen Unterkunft und Versorgung zu verschaffen. In dem nämlichen Territorio sinden sich gewöhnlich Landesgesetze, wels che über die subsidiarische Verbindlichseit der Gesmeinheiten sichere Bestimmungen geben **).

- Eine folche wechfelseitige Uebereinkunft eriffirt zwischen der babischen Pfalz und dem Königreich Burtenberg; nach dieser werden die Kur, Unterhaltungs, Kindbett zo. Kosten der wechselseistigen Unterthanen gegen Mittheilung spezisiker Rechnungen jedesmal ersetz, und für die Menscheit ware es zu wunschen, daß dieses allgemeiner Grundsatz werden möchte.
- Die großherzogl habische Verordnung vom 5ten August 1791. C. W. B. v. 1791. Nr. 35. verzweist die eine Hälfte dieser Kosten auf die mils den Fonds, zur andern Hälfte aber auf den Geburtsort, nach Befund, unter Beiziehung der Gemeinde, in welcher die Dirne zur Zeit der Schwangerschaft sich aufgehalten hat.

In der Pfalz hat die Observanz den Grunds saufgestellt, daß der Geburtkort, im Fall die schwangere Person nicht mehr in densselben zurück gebracht werden kann, die Rossten privativ zu ersehen hat.

S. 39.

Bindlinge und Rinder, welche bei ihren Eltern nicht erzogen werben fonnen.

Bei ben Findlingen und folden Rindern, welche von ihren Eltern nicht erzogen werden tonnen; ift, was ihre Behandlung bestrifft, nichts besonders zu erinnern; die Unterhalstungstoften allein, und wer diese zu tragen habe? machen auch hier einige Bemerkungen nothwendig.

Bin blinge fallen weber in die Kathegorle ben Baifen noch ber unebelichen Rinder, haben daber auf die Baifenfonds gang keine Ansprache, und ber Schluß von der subsidiarischen Baftard. Berforgung auf die Berbindlichkeit die Findlinge zu ernahren, gilt nur unter der Boraussetzung, daß der Berbindlichkeitsgrund bei beiben der nämliche ift.

Das gemeine Recht läßt die Frage ganz unents schieden k); die Meinungen der Rechtslehrer find hierüber so getheilt und so wenig mit Gründen verssehen, daß sie kaum verdienen angeführt zu werden: bald soll der Landesherr diese Last übernehmen, bald der peinliche Gerichtsherr, bald der Finder, bald die Gemeinde, in welcher das Kind ausgesezt wurde; um keine Quelle außer Ansechung zu laßen, werzben von Einigen auch noch die kirchliche Fonds für

k) Dalwigks Ged. über die Berbindlichkeit jur Berpflegung und Erziehung ausgesetzter Kinder. Abh. I. 1. 3.

Einert de onere alendi infantes expositos.

1) Einsiedel de Regal. III. 119. Berger Concl. I.
1. 14. et Jurisp. Crim III. 10. Carranza de
Partu C. 4. S. 2. Struben R. B. I. 171. Leyser Med. 613. 58. Mevius Dec. IV. 16Boehmer ad Carpz. X. 4. Hommel Obs. 245.
Koch Inst. J. Crim. §. 479. Perez ad C. VIII,
52. 9. Surdus de Alim, qu. 81.

Digitized by Google

verbindlich erklart 1). Wenn Gefetze und Observanz nichts bestimmen, so scheint, aus den oben §. 36. angeführten Grunden, die Meinung den Borzugzu verblenen, welche die Berbindlichkeit auf die Eins wohner des Orts, in welchem das Kind ausgesetzt wurde, legt, und wenn diese zu arm seyn sollten, die Amtse oder Landeskossen hiezu verpflichtet m) *).

Bei den Kindern, welche bei ihren Elstern nicht erzogen werden tonnen, hans beites fich blos von den Kindern ber Baganten, und ber fremben Straflinge. Die Betbinde lichteit zu ihrer Berforgung entspringt aus der Bestrafung der Eltern, welche die bffentliche Sicherheit nothwendig machte; eben daher tonnen sich die Gerichtsbarteitsgefälle, und wenn diese nicht zureis chen sollten, die Landestostentaffen bieser Obliegens heit nicht entziehen.

- m) Tessauer Dec. Pedem. 118. Perez ad C. VIII. 52. 5. Boehmer. l.c. X. 4. Meister Princ. Jur. Crim. §. 172.
- *) So fehr die Ansichten ber Rechtsgelehrten über bie Frage, wer Findlinge zu ernähren habe? getheilt sind; so verschieden ist auch der Gerichtsgebrauch. Im braunschweigischen muß die Gesrichtsherrschaft ihre Wersorgung übernehmen. Berg. a. a. D. II. p. 47. In den Fürstenthumern Göttingen, Grubenhagen und Calenberg

bestimmt eine Verordnung vom 28ten April 1711. baß die benöthigte Kosten zur Galfte von der Mentkammer, zur andern Galfte aus der Klosterkasse hergegeben werden sollten. Im Osnabrückie
schen zahlt die Landkasse. Im Hessendarmstäde tischen trägt nach der Vagadunden-Ordnung von 1763. S. 3. und der Armenordnung von 1737. an diesen Kosten in die Rentkammer, i die Landkasse, kas kirchliche Aerarium und kasse Kommunkasse. Im Preußischen werden diese Kinder unter die Waisensstellinge ausgenommen.

In der Markgrafschaft Baben hatten, vor Anlegung des Pforzheimer Baisenhauses die Gemeinden in welchen die Kinder gefunden wurden, die Obliegenheit sie zu ernähren. Im Verfolg traten die meiste Gemeinden ihre prie vative Kapitalien dem Waisenhaus und Landallsmosen ab, und dies veranlaste die Frage über die Rezeptionskähigkeit der Findlinge ins Waisenshaus, welche durch das Generalrescript vom 12ten November 1768. genehmigt wurde. (Gerstl. Samml. II. p. 56.) auf welchem Fond sie auch noch dermalen ruhen.

In der Pfalzgrafichaft hielt die Res gierung bis zum Jahr 1759. unverandert auf dem Grundsat, daß die Gemeinde, in welcher folche Kinder gefunden werden, sie auch zu ernahren habe. Unter dem 14ten Mai 1766. verordnete der Regent, die Halfte der Kosten sollte von den Gemeinden fortbestritten, die andes re Halfte von den Gerichtsbarkeitsgefällen getragen werden; wenn die Sofkammer ein

anderes Berkommen nicht erweisen fonne. Indeffen findet fich nicht, baf diefe Berordnung in Uebung gekommen ware, ber Risfus machte Gegen-Borftellungen, und fuchte barjuthun, daß er ben ben Findlingen nie konkur rirt habe, Die Gemeinden aber verweigerten bie Hebernahme, Die Stadt Mannheim besonders aus dem Grund, weil ihrer Rente Die Gvielpatenten: Belder und andere Ginfunfte entrogen, und 600 fl. jahrlich mit zu diesem 3wed bezahlt wurden. Der Staat übernahm nun biefe Rinber als Waisenhauspfleglinge, weil fie aber erft im 5ten Jahr, nach ben Gefegen bes Saufes Rezeptionsfähig maren, fo mußte bis dabin aus anbern Fonds Borforge geschehen. Die Grundfate blieben fich hierbei nicht gleich; bald murden bie Roften ben einzelnen Stadten und Gemeinden, bald bem Landesfundo, bald wieder bem Riskus, gewöhnlich ben Umteunkoften ober Bentkaffen beimgewiesen; die Berbindlichkeit felbit ift noch nicht endlich entichieben. Indeffen durften fich hierans folgende rechtliche Resultate berleiten laffen. Der Baifenfond ift fculdig die Findlin= ae zu ernahren, und ba die Gelbstadminiftration aufgehört hat, bas erforder te Sjährige Ulter bies fer Kinder bloge Folge ber Sauseinrichtung mar, gleich von ber Beit ihrer Entbedung. tann bem Baifenhaus ein Dehreres nicht juges muthet werden , als die Krafte feines Fonds ertragen; wenn baber die Bahl der Pfleglinge fcon vollkählig ift, so find fie in der Lifte vorzus merten, ihnen ift gleich ben wirklichen Baifen bie

Anwartschaft zu sichern, bis zum wirklichen Eintritt aber nach den oben S. 35. angegebernen Grundsähen aus andern Mitteln für ihre Erziehung zu sorgen, und da der Gesetzeber in der Berordnung vom Izten Mai 1766. schon entschieden hat, daß die Hälfte dieser Kossen aus den Gerichtsbarkeitsgefällen genommen, die andere Hälfte von den Gemeinden fortbestritzten werden soll; so muß dieser Generalregel in solang nachgegangen werden, die hoffammer oder der Inhaber dieses Gefälls, den ihm nachgelaßenen Beweis einer Ausnahme führt.

S. 40.

Abftellung bes Gaffenbettels.

Dies find die Staatsanstalten, welche zu einer zweckmäßigen umfassenen Armeuversorgung nothwendig werden. Erst wenn alle in ihrem ganzen . Umfange zu Stande gebracht, wenn die Fonds zu ihrer Unterhaltung durchgängig sicher gestellt sind, dann tritt der Fall ein, dem Gassenbettel dies sem Signal einer schlechten Polizeiversassung mit Nachdruck zu steuern, und ihn ohne Intonses quenz und widersprechende Harte ganzlich, und mit Hoffnung eines guten Erfolges versbiethen zu tonnen n).

n) Quiftorps Grundfage bes beutschen peinl. Rechts I. 437.

Indeffen barf auch bier die Sache nicht weiter getrieben werben, als es der Zwed unumgänglich erfordert; der Bettelen muß gesteuert werden, damit ist aber das Privatalmosen geben nicht zu verwechelen; nur hat die Polizei dafür zu sorgen, daß unter dieser Rubrit der Bettel nicht tonstinuirt. Um leichtesten durfte dieses durch solgende Anordnungen bewürft werden.

- a) Man verbiethe ben Bettel bei Einthurmung, im Bieberbetreten bei Arbeitshausstrafe; mache die Eltern für ihre Kinder verantwortlich, und bestrafe sie selbst, wenn sie die Schuljahre erzeicht haben, burch ihre Lehrer. Man besichränte aber die Bestrafung nicht blos auf den Bettler, man ahnde die Uebertretung der Borsschrift auch an dem Allmosengeber, und zwar unnach sichtlich und ohne Ansehen der Person, bestimme aber eben daher die Strafssumme nicht zu hoch ").
- b) Man forge bafür, daß diese Berordnung gehds rig bekannt gemacht, der Arme aber auch sogleich in Kenntniß gesetzt werde, wie er seine Nahrung kunftig zu suchen, und bei wem er sich zu melben hat.

e) Unerachtet bei einer vollständigen allgemeinen Armenpflege fein mahrhaft Bulfebedurftiger phne Sulfe bleibt ; jeber Urme, wenn er nur fein binlangliches Mustommen finbet, Privatalmofen alfo unnothig und bei ihrem gewohnlichen geringen Betrag vollig zwedlos find , unerachtet fie immer eine Art Distrauen gegen die offentlichen Unftalten involviren; fo gestatte man biefe nicht felten auf besondern Grundfaten, Ueberzeugungen, Berbaltniffen. auch mohl Citelfeit beruhenbe Privatwohlthas tigfeit, jedoch unter ber Ginschranfung, daß Die Polizei von diesen Privatalmofen in Rennts nig gefett, und bem Sausarmen ein Schein, bei wem er Unterftugung gu holen bat , gu feiner Legitimation gegen die Polizeiauffeber zugestellt werde; ohne biefes werben auch berartige Unterftutungen bei bem Geber und Debe mer als Bettelei behandelt und beftraft.

Die übrige Masregeln find Sache ber Auffichts, polizei, und erforderen mehr nicht, als daß die Polizzeitommilfion ihre Bedienten, die sogern erschlaffen, in Thatigkeit erhalt, und besonders Sorge dafür tragt, daß Unterschleife zwischen diesen und den Bette lern unterbleiben. Gine Warnung, die, so sonders bar sie auch scheint, doch außerst nothwendig ist, da

Digitized by Google

bem Berfaffer felbst die Beispiele betannt find, daß Poligetbiener, Bettelsoder Armenvogte, u. d. g. gegen eine bestimmte Abgabe, nicht nur den Bettlern durch die Finger faben, daß sie ihnen sogar mit Borschlägen und den Mitteln unentbeckt zu bleiben, an die Sand giengen.

*) Für Mannheim maren 30 fr. wovon bem Denunzianten die Balfte zufallen mußte; als polizeiliche Barnung verhaltnismäßig und angemeffen.

- 35 5

3weites Kapitel. Urmen-Verminderung.

S. 41.

bloffen Armenverforgungs.Anftal. ten, wenn fie auch noch fo vollftanbig und zwecke maßig gewählt find, barf fich jedoch ber Staat nicht beruhigen; fie find mehr nicht als Rurative mittel fur bie mit ber Seuche mirklich Behafteten; bem fernern Umfichareifen ber Rrantheit muß hauptfachlich gefteuert, gegen bieBerarmung mußen PrafervativeMittel vorgefehrt werben, und diefe Masregeln gufammen genommen machen bie Armenverminberunas. Unftalten im Staat. Sind fie zwed. magig, find fie erichbyfend und in allen Theilen vollständig, fo fann auch die grofte Uebergahl Urme zwar augenblidlich intommobiren; allein fie wird ein vorübergebendes Uebel fenn , beffen Drud ichon . in ber zwenten Generation fich verlieren muß. Bon felbit ergiebt fich hieraus, wie febr die Armen.

Polizet ihr Augenmert hierauf zu richten hat. Die Mittel zum 3med find jedoch weirumfassender als der Würtungefreis einer Lokalpolizei; es wird daber die thatige Unterstützung der hohern Provinzial, Landesse und anderer einschlägiger Stellen immer unumgangliches Erforderniß bleiben.

Bierinnen liegt aber , wie die bisherige Erfahrunaen bewiesen haben, gerade eines ber groften Dinberniffe in ber Ausführung aller gewählten Plane. Allgemein wird die Pflicht bes Staats anertannt, bafur ju forgen, baß tein Unterthan obne eigene Sould oder unvermeibli. des Unglad finte; jedem Belegenheit, wenigftens jum niebrigften Grab bes . Bobiftanbes verfcaft werbe o); allein nirgends find bie Unfichten und Meinungen mehr getheilt, als über die richtigen Wege, Die gu Er. reichung biefes Staatsamed's eingehalten werben follen, mas bei einem fo vielfeitigen Gegenftand und ben verschiebenartigen widersprechenden Theo. rien fich nicht anbere erwarten läfit. fcwinden unter Deliberationen, und thr Resultat. wenn es je babin tommt, muß in ber Regel ein auf

Digitized by Google

o) Fries philosophische Rechtslehre, p. 135.

ben hetrogenften Grundfaten beruhendes Statmert bleiben, bem wenig ober tein Erfolg entfpricht?

S. 42.

Im Staatsverband muß jeder Untertham in dem Stand sich befinden, sich selbst zu ernähren, wenn seinem Kraft. Aufwand keine zufällige ober außerliche Hindernisse in den Beg gelegt sind. Dieses Postuslat führt von selbst auf die Bahrheit, daß der Staat, wenn er sich nicht zum allgemeisnen Bormund aufwerfen, die Nation zu Unmandigen umbilden, und sie unter seisnen Fallhut und Gängelband nehmen will; blos negativ einzuschreiten, d. h. sich auf die Hinwegräumung der hindernisse zu beschränken hat.

Alles beruht baher bei ben Armen Berminberungs. Anftalten barauf, bie Quellen ber Berarmung gu entbeden und ihnen gu begegnen.

Sie liegen theils in individuellen physischen hindernissen, theils in fehlers haften Staatseinrichtungen. Gine bestondere Quelle aber machen schwere Unsgludsfälle,

Digitized by Google

Bei ber erften Rlaffe habe ich hier nicht mehr zu verweilen, ba fie gang unter bie Ars menverforgunges Anftalten falle, weiche fcon auf die Armenverminderung berechnet find.

Die 3 weite aber verdient defto mehr Aufmertmerksamkeit; bei ihr handelt es sich von Menschen,
welche ihre Kraften zu ihrem Unterhalt nicht anwenben wollten, durch Leichtsinn, hang zur Ausschweis
fung und Mussiggang sich ins Berderben sturzten,
von der Bettelei Gebrauch machen, oder davon zu
machen gezwungen sind.

Bei diesen Menschen ift der Grund ihres Berberbens unstrittig in der schlechten Erziehung zu fuchen p). Dahin rechne ich aber nicht blos

p) Mit Erziehungsschriften ift die Belt fo überfättigt, daß sie einen eigenen beträchtlichen Katalogen ausmachen; ich beschränke mich daber hier auf einige Benige.

Baud, über die Erziehung ber Alten.

Alexanders Geschichte, Sitten und Bilbung bes weiblichen Geschlechts, I. II. B.

Lote, über Erziehung.

Sulger, Berfuch einiger vernünftiger Gebanken, von der Auferziehung und Unterweisung ber Kinder. Bermaticolung im Religionsunterricht, fons bern in ber gangen zweckmäßigen Rule Lun bes jungen Staatsburgers.

Erziehung, in ihrer allgemeinften Bebeutung, macht ben Menschen; nicht Bernunft, nur Bernunftfahigfeit ift es, was ihm Mutternatur als Auszeichnung in seine Organisa-Non legte, bie ihre Entwickelung und Ausbildung burch außere Eindrucke, das Material ihrer Be-

Rousseau Emile ou sur l'Educatione.

Gertil Réflexions sur la Theorie et la Pratique de l'Education contre les principes de Rousseau.

Miller's Grundfage einer weißen und unichabli

Augemeine Bibliothek für das Schul- und Erziehungswefen, X. Theil-

Campe, allgemeine Revifion bes gefammten Schulzund Erziehungewefens, von einer Gefells fchaft praktifcher Erzieher.

Beiß und Tillich Beitrage zur Erziehungskunft.

Bolgen unrichtiger, verwahrlofter Erziehung, ein Lefebuch für Innglinge und Madchen von reis ferem Alter-

Journal fur Rinder, Eltern und Erzieher.

Polit, bie Erziehungswissenschaft aus bem 3wed ber Menschheit und bes Staats praktisch, bare gestellt.

arbeitung, erhalten muß. Die Bernunft ift, wie Derber q) so schön und für den Menschenbeobache ter so richtig sagt; ein Aggergat von Bemere kungen und Uebungen ber Seele; eine Summe der Erziehung unseres Gesschlechts, die nach gegebenen fremden Borbildern der Erzogene zuletzt als ein fremder Kunstler an fich vollendet. Der Mensch erhält seinen Standpunkt durch Erziehung, die Peripherte seines Zirkels, in dem er sich treibt; sein Steckenpferd, auf dem er sich tummelt, und sein Prillenglaß, mit dem er oft selbstgefällig die Heige Erdenwelt mustert; hat ihm Abstraktion aus seiner, durch Erziehung geleiteten Ersahrung unterschoben.

Lyturg, ber bie unwiderstehliche Gewalt ber Gindrude, welche ber Mensch in seiner Jugend ers balt, beobachtet hatte, baute hierauf sein Erzie: hungespiftem für die Spartaner ale eine Grundlage seis ner ganzen Gesetgebung r), burch sie wurden helben erzeugt, die wir une aus dieser Bolberziehung

q) Ibeen jur Philosophie ber Geschichte ber Menschheit, II. 211.

r) Anacharsis Reisen burch Griechenland IV. p. 139.

allein erflaren, beren, Große wir aber leiber! auch nur bewundern tonnen.

Solons Ergiehungespftem für bie Athener gebt bon ber namlichen Ueberzeugung aus; wie febr er, als weifer Gefengeber, fur forverliche Bildung und Reinheit ber Sitten forgte, beweifen feine anf uns getommene Boridriften s). Man vergleiche mit biefen hiftorischen Wahrheiten, mit biefer angfilichen Sorgfalt ber Bormelt fur die Ergiehung, nicht blos bei ben Griechen, Die wir bei den meiften bamaligen Rationen antreffen, unfere ge mobnits de Jugend . Erziehung! was lagt fich von ber oft grengenlofen Gorglofigfeit, ber Unvorfichtige Teit und bem Leichtfinn fo vieler Eltern anders ers warten, als mas wir leiber! taglich an ber Jugend por Augen feben? Bit es fich ju munbern, wenn Sang jum Lurus , jur Beichlichfeit und ju Ansichweifune gen, in großen Stadten gewöhnlich die erfte Mus. bruche ber auffelmenden Bernunft merben? biefe verderbliche Jugenbeindrude unter ichlechten Schulanstalten, und nur nach Genuß haschender Thatigfeit festwurzlen, mit bem Jungling ins praftis iche Leben übergeben? Das fann fic ber Staat

Digitized by Google

s) Aischin. in Timarch. p. 261. Demost in Lept. p. 564. Diog. Laert. in Sol. §. 55.

bon einer folden Generation versprechen? Die Justend ber höheren Stande muß zu unbrauchbaren entnervten Muffiggangern; die des minder vermögstichen Burgers und Gewerbsmanns, unter verschies denen Abstufungen zum Bettelstab reifen, wenn zue fällige Stuationen ihres spätern Lebens nicht die Fehler der Jugenderziehung verbessern.

Die Geschichte, biese große Lehrerin, halt uns auch hierüber, in ihrem magischen Spiegel, ein treues Gesmälbe unserer Zeiten mit seinen Folgen aus der Bors welt vor, bas dem strengen Beobachter unmöglich beruhigend seyn kann.

Siner unserer beliebten Geschichtsschreiber t) bemerkt aus der Periode der vier Jahrhunderte, in welchen Rom, die Weltbeherrscherin, mit Riesenschritten sich ihrem Untergang näherte, und durch ihre Apathie und Judozlenz den ausmerksamen Leser zu eben dem Grad des Staunens zwingt, in welchem er die Romergröße der früheren Jahrhunderte bewundert; "In diesen Zeistehung vernachlässigt; die Kinz, der der Bornehmen wurden weichlich, die der Gezentigen zu frei erzogen. Man machte damals, "so wie jest, diffentlichen Schulen zuweilen den "Borwurf, zu der Sittenlosigkeit der Kinder mitges

t) Galleti, fl. Beltgefch. V. p. 240.

"wirtt gu haben; aber diefer Borwurf war fur bie "Chulen gang unberdient, ba eben fo wie in "unfern Beiten, welchliche, uppige und nache "fichtevolle baueliche Erziehung alle Spanntraft "bes Beiftes und bes Rorpers fruhzeitig unter-"brudte: ba bie Rinber von ihrer erften Jugenb "an mit allen Bedurfniffen bes Lurus bis gum "Ueberfluß Bertraut maren; ba fie unzuchtige Dand-"Inngen mit anfahen, ichamlofe Reben oft mit "anhorten. Die Uebertretung einer Borichrift ber "Moral vergieh man ihnen eher, als ein Berfeben "in ber Grammatit und im Ceremoniel. "Rolge überfah man aber auch die Rebler im Mus-"brud und Unftand. Die Rinber ber vornehmen "Leute lernten nun beinahe gar nichts mehr, fan-"ben an nichts als Schauspielen und Dierben Ber-"anugen."

"Bei einer folden Erziehung, in Berbinbung "mit anbern Beforderungsmitteln ber Bergartlung, "murbe bie uppige Beichlichfeit immer herrschender."

"Eben dieser Mussiggang, eben blese Faulheit "und schlechte Erziehung des großen Hausens be-"wirkte, daß die ehemals so brave Nation der Ro-"mer völlig ausartete. Man liebte die Bequems "lichkeit immer stärker. Man arbeitete blos, um "geschwind Geld zu verdienen, durch welches man "tonnte. Man erlandte sich hurenwirthschaft, Aup"pelet, Mädleren, geheime Ordens Betrügerepen,
"ungerechten Bucher, und andere dergleichen Geld"fchneiberehen, und schändliche Mittel, um sich Geld"zu erwerben. Man beschäftigte sich nicht gern mit
"ernsthaften Wissenschaften; Schauspieler, Musiker
"und andere, welche Augen und Ohren angenehm
"beschäftigten, wurden überwiegend gut bezahlt, die
"Zahl der Dürftigen und bettelarmen Leute aber
"war ungeheuer groß 2c."

S. 43.

a) Bolffergiehung.

Eine gute Boltberziehung ift es alfo, mos für ber Staat forgen muß; seine eigene Sicherheit erfordert dies; von der Erziehung und ihrer Neberein stimmung mit den Gesetzen und Sitten hängt das Schickfal der Staaten ab u); sie wird aber auch oberste Bedins gung, ohne welche alle übrige Armenverzminderungsanstalten palliativ bleiben.

u) Plato in Eutyphr. I. p. 2. Aristot. de leg. VIII, 1. 2. Unadars: a. a. D. V. p. 255.

Cowahr blefes ift, foviel Borficht ift auf ber anbern Seite nothwendig, baf bie Grangen ber Staatsgemalt babel eingehalten, Die gebeiligte Reche te ber Eltern burch gefetliche Erziehungs : Borfchrif. ten nicht verlett werben x). In ber Regel muß ber Staat dabei befteben, bem Burger Das Fortruden in ber Rultur nur mbge lich ju machen, ihm hiezu ben Beg burch entfprechenbe Staatseinrichtungen babe nen, und bie Sinberniffe aus bem 2Beg raumen. 3mange : Anftalten burfen im allgemeinen nie ftatt finden, und birette Borfdriften bodftene im einzelnen gall ba eintreten, mo die Gefete ben Staat berechtigen, feine Dberaufficht gegen ben Misbrauch ber Privatrechte bes Uns terthanen in Unwendung zu bringen.

Befondere nothwendig aberift es, die Jugend in nuglicher, ihrer fünftigen Beftims mung entfprechender Thatigfeit zu ers halten. Ruffiggang ift die Urquelle alles Uebels

x) Hohenthal, de Polit. p. 43. Mofer, Landeshoheit in Polizeisachen, S. 48. Ben fen, Bersuch eines Grundriffes der reinen und angewandten Staatslehre I. 178.

und aller Berferungen; anhaltende Uebung erzeugt . Gewandheit, und macht bie Arbeit jum Bedurfnif.

Ergiebungs. Infitute.

Mls Mittel hiezu hat man befonders in neuern Beiten Ergiebungs. Unftalten, balb allgemeine, balb für besondere 3mede in Borfchlag geallein fie entsprachen ber Erwartung nur Was oben S. 34. gefagt murde, gilt im Durchichnitt auch bon biefen Ginrichtungen, nur mit bem Unterfdieb, bag biefes meift Privat. Uns ternehmungen find , die gute ober ichlechte Erziehung lediglich von ber Rechtschaffenheit ber, gewöhnlich burftigen Unternehmer abhangt , bie hierbei gus nachftihren Bortheil fuchen, und eben baber, auch menn fie noch gewiffenhaft find, ibr Ergiebung & Beidaft mit biefem in gleichen Schritt feten. Da es fo außerft ichmet wird, diefe Inftig tuten hiulanglich ju überfeben, und fich von der Pflichterfullung ber Borfteber ju überzeugen; Die erfahrenfte Manner bei ihren Untersuchungen getaufcht murben; bie gehler fich gewohnlich erft in ihren fur die Subjette, die fie treffen, traurigen Folgen außern; fo ift es Pflicht ber Staatsge. walt, ihr beständiges Augenmert auf fols de Ctabliffements gu richten.

- a) Rein Privatus follte berechtigt fenn , obne Ronfens der Landes-Regierung eine Erziehungs-Anftalt angulegen, und diefe bie Erlaubniß nur nach vollständiger causae cognition ertheis len; ber unbescholtene Ruf und bie vorzügliche Stillichfeit bes Unternehmers mußte anger Bweifel fenn; fein Erziehungsplan vorgelegt, foweit er nichts bem Staatsamet zuwider Laufendes enthalt, bon erfahrnen Dannern in biefem Rach genau unterfucht, und über feine Ruglichfeit, Rathlichfeit und 3medmäßigfeit ber hoheren Stelle Gutachten abgegeben werden. Die ju einem folchen Unternehmen erforberlis de Konde maren nachzuweifen; alle bei bem Inflitut anzuftellende Lehrer und Mitarbeiter aber muften, vor ihrer Unnahme, über ihr fru. beres Leben fich legitimiren, und genan gepraft merben.
- b) Da bie bisherige Erfahrung bewiesen hat, baß nichts schweller ausartet als solche Erziehunges Institute; so ift es, wenn nicht besondere Lans besstellen über bas Erziehunges und Schulmes sen gesetzt find, Obliegenhelt der Rogierung, durch fleißige Visitationen, und durch öffentlis che Prüfungen, besonders durch Ernennung eis gener Kommissarien als Oberausseher für den

Digitized by Google

genauen und gewiffenhaften Bolljug bes genehs migten Erziehungsplans, Sorge zu tragen, welche, wenn teine zufällige Beranlaffung einstritt, wenigstens halbjahrig über ben Zustand bes Instituts, umständlichen Bericht ber Regierung zu erstatten hatten y).

6. 44

Deffentliche Unftalten und hausliche Erziehung.

Unfere dermalige Erziehung ift gewöhnlich die hausliche, bei welcher die im Staat vorhaus bene bffentliche Unterrichts. Auftalten bes nutt werden.

Die hausliche Erziehung ift einzig Sasche der Eltern, die Staatsgewalt muß sich das bei auf Unterricht, Belehrung und versnühftige Borftellungen beschränten; ift nur da berechtigt einzuschreiten, wenn die Erzieher ihre Pflichten nicht erfüllen tonnen, oder ihre Bernachläßigung erwiesen ist.

Bu biefem Geschäft ift bie Geifilichkeit vorzuglich geeignet, und durch ihr Amt verpflichtet, fie finbet bei den Schul- und Sausbesuchen die beste Gelegenheit, die Erziehung im einzeln zu beobachten,

y) Berg a. a. O. II. 219.

Aufficht hierüber zu führen, da wo es nothig ift, den Hausvater zu unterstützen, oder durch Ermahnungen und Belehrungen zu recht zu weisen; die Kauszelvorträge geben das Mittel an die Hand, die Gesmeinden zweckmäßig zu unterrichten, die beobachtete herrschende Erziehungssehler zu rügen; auch ist die Lirchliche Censur als Besserungsmittel bei Eltern, die ihre Pstichten nicht erfüllen und den Ermahnungen ihres Bolkslehrers nicht folgen, nicht ausgesschlossen **).

Bas die Unterrichts. Anstalten betrifft, so ist ihre Einrichtung und Unterhaltung eine unsstittige Obliegenheit bes Staats. Der Unterthan kann mit Recht verlangen, daß ihm unter möglichst wohlseilen, sehne Kräften nicht übersteigenden Koften, die Einrichtungen dargebothen werden, welche zur Erziehung und zur Bildung bes jungen Staatsbürgers für seinen künftigen Broberwerb erforderlich sind.

In den meisten Staaten eristiren fur die Schulo und Unterrichtes Unstalten eigene Fonds, welche, soweit sie zureichen, allerdings die erste Berbindo lichteit zur Rosten- Uebernahme haben; den Staat jes boch auch nur in soweit übertragen z).

2) Justi Staatswirthschaft II. S. 510.

Eine umftanbliche Behanblung ber im Staaters forberlichen Erziehung banftalten, wohin ich nicht blos ben Religions. Unterricht rechne, sondern alle Borkenntnisse zähle, welche bem kanftigen Burger zu seinem Broberwerb nothwendig ober auch nur nütlich sind, gehort nicht hieher, wird auch durch die Menge ber hierüber vorhandenen pabagos gischen Schriften überstüßig, nur eine allgemeine Uebersicht wird für ben gegenwärtigen 3wed ersforderlich a).

- a) Bon Rochow, von Berbefferung bes Bolfsfaraftere burch Bolfsschulen.
- Rofters Gedanken von niedern und hohen Schulen.
- Gedife, Luthers Padagogif oder Gedanken über Erziehung und Schulmefen.
- Uepinus, Briefe über die Einrichtung bes Schule mefens.
- Engelhard, von Berbefferung bes Schulwefens.
- Trapp, vom Unterricht.
- v. Sted, über die Berbefferung ber Canbichulen.
- Müllers Gebanken über ben Zweck und ben Unterricht ber Burgerfchulen.
- On ell, Encyklopadie der Ochulmiffenschaften.
- Saris, Bedanken über Realfchulen.
- Signere, Entwurf gur Ginrichtung einer Bert. foule.

Mies bernht barauf, baß a) bie Unterrichts. Anftalten vollständig für alle Stände gut bestellt, und so angelegt werden, daß sie nach einem allgemeinen Lehrplan genau jufammens greifen, ein Institut bem andern vorarbeitet, und baß b) von Seiten bes Staats für ihre Erhaltung gesorgt wird.

On ethlage, über ben bermaligen Zuffand ber niedern Schulen, und ihre zwedmäßige Gine richtung.

Emald, Geift ber Peftalogifchen Bilbungemethobe, nach Urfunden und eigener Unficht.

Mener, wie foll fich ein junges Frauengimmer murbig bilben.

Balther, über Erziehung junger Frauenzimmer. Bundfcuh, über Erziehung des Frauenzimmers, vorzüglich des Mittelstandes.

*) Die badische Synobalverordnung vom 25ten Mai 1756. ad q. 5. sagt: da das Christensthum der Kinder und der Nugen ihres Untersrichts großen Theils von einer guten Hauszucht abhanget, so sollen sämmtliche Pfarrer die Eletern, wie sie ihre Kinder in der Furcht und Ermahnung zum Herrn zu erziehen, das, was solche ihre Kinder in Kirchen und Schulen gehört und gesernt, denselben einschärfen, sie zur Nachgelebung anhalten, und vornehmlich ihnen mit gutem Erempel vorzugehen schuldig sind,

unter nachbrucksamer Borftellung ber, allen obliegenden Pflichten , nicht überhaupt in den Predigten öftere erinnern, fondern auch bei ber obgedachten Sausbefudung foldes fleifig wiederholen; und bei diefer Geles genheit jugleich, wie von ben Eltern ber 2luf= lage nachgelebt werde ? punktlich unterfuchen, annebst bei der Rirchenvisitation eine schriftliche Unzeige ber Eltern, welche ihre Rinderzucht vernadläßigen, unter Unmerkung ber beganges nen Rebler, jedesmal bent Spezial übergeben, bamit der Spezial gleich felbft die nothigen Mittel vorkehren, oder die nachläßigen zur Korrektion anzeigen fann.

Die oben allegirte babische Verordnung besiehlt Art. XVII. ausdrücklich; daß Eltern Gesind und erwachsene junge Leute, welche den Kindern durch Worte oder Werke Aergerniß geben, neben etwaiger Bestrafung, noch besonders wegen dieses gegebenen Aergernisses, vor der Kirchen-Censur oder dem Oberamt und Specialat besbestraft werden sollten.

Ausz. B. G. G. S. v. Kinderzucht I. S. 1. K. Preus: E. R. II. 20. 992.

§. 45.

Raffen von Unterrichts. Unftalten.

Der 3weck, welchen ber Staat burch feine Coulen zu erreichen fucht, bestimmt dreierlet Dauptflaffen, und bezeichnet zugleich jeder ihre Grenzen. Eine andere Behandlung und Bildung erfordert ber bloße Kultivateur, eine andere ber Gewerbemann, und ganz abweichend von beiden muß die des fünftigen Gelehrten seyn; in der Anwendung aber darf auch der Unterschied zwischen dem Städter und Landmann nicht außer Acht gelaßen werden; bei allen Ständen sind nicht blos Bildungsichulen, essind auch Bole lendungs. An stalten nothwendig.

Rach biefen Borbemertungen ergeben fich bie Schulanstalten, für welche ber Staat ju forgen bat, von felbst; es sind

1) untere ober Trivial. Schulen, welche fich mit dem ersten allgemeinen, jedem Chrissten und Staatsburger gleich nothwendigen Unsterricht beschäftigen; weiter darf in diesen Anstellen, wenn nicht mehr Nachtheil angerichstet als Nugen gestistet werden soll, nicht gesgangen werden. Für die Landschulen, wohin auch die der kleinern Landstädte gehören, sollten Lesen, Schreiben, Rechenen, vernünftiger Religions unterricht und Gedächtnisübungen die ausschließeliche Lehrgegenstände senn, an welche sich zur Bollendung für die der Schule entslaßenen Kinder, bis zum zwanzigsten Jahr,

wochentlich ber Sonntagennterricht uber die nämlichen Gegenstände anschließt. Das Schreiben, das Lesen besonders geschriebener, und die Fertigung eigener kleiner Auffäge, so wie das Rechnen, waren in diesen Unterrichtsstunden fortzusetzen.

Für die grafern Städte reichen jedoch biese Lehrgegenstände allein nicht hin; dem städtlichen Inwohner, der sich in der Regel durch Handlung und Gewerb oder als Runftler ernährt, wird ein höherer Grad von Bildung nothwendig; sein Schulunterricht muß Borbereitung für sein kunftiges Metie werden.

Mas bei bem Landmann durch die Bild ung und Bollendungs-Anstalten bezweckt wird, bleibt bei dem Städter Gegenstand seines ersten Unterrichts, die Anfangsgrunde der Geographie, allgemeine Weltgeschichte, vaterlandische Gesschichte, praktische Geometrie, und neben der Muttersprache die französische Sprache sind ihm wesentlich nothwendig.

Bur Bollendung gehort bie Ginrichtung einer zwedmäßigen Realfcule, in welcher.

Digitized by Google

T

M

der Runftler und Sandwerfer mit ben far fein Brodgewerb nothigen und nutlichen Sulfe-Tenntniffen und ben Materialien feiner Bears beitung naber befannt wird. Da fich bier die Bedurfniffe bes jungen Staatsburgers nicht gleich bleiben, die Berschiedenheit ber gemahlten Bewerber dem einen nothwendig macht, mas bem andern entbehrlich wird: fo fann pon feiner allgemeinen Schule mehr die Rebe fenn, ber Staat hat blos ju forgen, bag bas gelehrt mirb, mas jedem fur feinen funftigen Lebensplan erforderlich ift. Bas fur Stunden jeber befuchen muß, um fich fur fein Sach ju perfet. tioniren? bestimmt ber Studien. Dlan, ber fich nie allgemein entwerfen läßt, und auf welchen bie individuelle Berhaltniffe ben wesentlichften Einfluß haben.

Lehrgegen ftande in diesen Schulen sind; Unterricht in allen Theilen der Mathematif, Geometrie und Mechanif; in den Unsfangsgrunden der Physit und Chemie. Styl, lebungen, Unterricht in der Hand und architectonischen Zeichnung, Maturgeschichte und Technologie; besonders aber in den gangbarften leben = ben Sprachen.

Man wird einmenden, bag bie Laft, welche bem Staat burch bie Befolbung fo vieler erforderlicher Lehrer aufgeburdet merden, groß, bem Urmen aber bie Benugung zu toftbar fepe. Db biefer Ginmand in ber Musfuhrung felbft fich bewahre? muß ich jeboch bes Es handelt fich bier von großen Stadten, in welchen fich fur alle angezeigte Racher Manner finden, Die bereite Privatunters richt hierinnen ertheilen, ober fie als Mebenfache betreiben; mas gelehrt werden foll, beschäfe tigt bochftens funf Personen taglich eine Stunbe; eben baber ift es nicht erforderlich, eigene befoldete Lehrer anzustellen, man affordire mit ben, vorhandenen fur die ihnen übertragenen Lehrstunden, mozu jeder um fo geneigter fenn wird; wenn er unter ber Rathegorie eines bfs fentlichen Lehrers, noch von feinen bemittelten Buborern ein mäßiges Sonorar erhalt *).

Gefetzt indeffen Lokal. Berhaltniffe erlauben ben vorgeschlagenen Ausweg nicht, so trenne man ben nothwendigen Unterricht von dem blos nützlichen, sorge, daß bei letteren Gegenständen Gelegenheit zum Privatunterricht für diejenigen sich vorfindet, welche dem Koftenauswand gewachten find, und übernehme blos ersteren, Mas

Digitized by Google

thematif, Geometrie und Stylubung lehren die angestellte Schullehrer gegen eine Meine Aufbefferung willig und der ganze Aufwand fallt hiedurch ins Unbedeutende. Die

II) Art von Schulen find für die eigent.
liche Gelehrsamkeit gewidmet, Borber reitungsschulen für die höhere Wissenschaften, dahin gehören die sogenannte lateinis sche Schulen, Padagogien, Lycaen. Sie sind gewöhnlich nicht für einzelne Städte, sondern für gewisse Landesbistrikte bestimmt, in den großen Städten ein unumgängliches Bedürfeniß*) erleichtern aber auch bei einer geschickten Berbindung dieser Anstalten mit den vordern Einrichtungen den Kostenauswand des Staats wesentlich b).

b) S. das Großh. Bab. XIII. Organ. Edift.

Gerftlachets Sammlung ber Baben-Durlachis ichen Gefete I. 2. p. 163 — 357.

Gund lings, politische Gedanken vom Verfall und Abnahme der Universitäten in Deutschland, IV. Theile.

Mofer 8, Ubhandl. wie eine Universität empor zu bringen?

Thomafius, Unmerkungen über Offens politi-

- *) Bei Mannheim wenigstens kann biefer Einwand nie Plat greifen, bas in allen angeführten Fachern Manner von ben ausgebreitetesten Kenntnissen, und was noch mehr ift, von dem besten Willen besitzt, bei welchen es blos darauf ankommt, sie zweckmäßig für das allgemeine Beste zu benuten.
- **) Noch mangten Mannheim, ber zweiten Refibenz bes Großherzogthums Baden und bem Gis der Dros vingial- Rollegien, folche Unftalten; blofe Elemen. tar Ochulen find vorhanden, die nach den Konfessionen abgetheilt find und unterhalten mers Die Schuleinrichtung ber Protestanten beichaftigt fich blos mit ber Religionslehre, bem Lefen . Schreiben und Rechnen. Der Sausva. ter, ber feinen Gohn weiter gebilbet municht. fieht fich genothigt, entweder ichwere Roften für Privatunterricht zu verwenden , ober mit noch größerer Gefahr und Aufwand feinen Rnaben bei auswärtigen Inftituten unterzubringen. Der junge Menich arbeitet in bem erften - bem gemobnlichften Rall, ohne Plan: ba ber Rufall feine Lebrstunden, wenn fie nicht allzu tofffvielia merben follen , bestimmt. Der Fleiß ber Lebrer und bes Schulers, Die Zwedmagigfeit bes Une terrichts fommen nicht zur Frage; zur bestimme ten Beit bezieht ber Jungling bie bobe Schulet Mangel an den nothigen Vorkenntniffen macht ihm ben Bortrag ber bortigen Lehrer unverffanbe lich und unschmakhaft; Mangel an Sprachen. in ben meiften Biffenfchaften, bas eigene, me. nigstens bas grundliche Studium ummöglich :

wer fann unter biefen offen liegenden Berbaltniffen bem jungen Dann es jur Laft legen, wenn er bem Staat bas nicht leiftet, mas er unter bef. fern Einr'dtungen von ihm zu erwarten berechtigt ift? Coerad, Pforgheim und Dur! lach baben protestantifde Dadagogien, Ueberlingen, Offenburg, Raftadt unb Bruchfal haben fatholifde, berg ein gemischtes Gymnasium. Rarlerube und Baden find Lycaen erricht. Des XIII. Grofib. Badifche Organisationsedift fichert Dannbeim ebenfalls ein gemifch tes Gnmnafium gu, sobald hinlangliche Mittel hiezu vorhanden find. Sollten diefe bei einem Ginverftandnif aller brei Ronfessionen ober, ba es fich um feine Lokalanstalt handelt, ber fie vertretenden firchlichen Rollegien fo fcmer zu finben fenn, da man fich der thatigften Unterftugung bes Regenten verfichert halten fann ? Gollten fich feine Beitragequellen für diefe wohltha. tige Einrichtung auffinden lagen, deren Abmangel fo viele Familienvater nun mit Corgen und Rummer erfullt, fur Fremde und felbit fur Staatsbiener ein Saupthinberniß wirb, ihren Wohnsit dahier zu mahlen ? Möchte boch bei Diefem wichtigen und gewiß bringenben Gegen. ftand baldige Abhülfe erfolgen!

§. 46.

Dies find die wesentlichsten Lehreund Schulanstalten, welche gur Bildung bes jungen Staats Burgers erfordert werben. Damit allein ift jedoch der Zwed bei weitem noch nicht erreicht, wenn der Staat nicht zugleich und vorzüglich darauf den Bedacht nimmt; die Lehrsteblen mit moralisch gusten, brauch baren, besonders mit aufgetlarten Mannern zu besetzen: wenn die Jugend nicht mit Nachdruck zur Schule angehalten, und Lehrer und Schüler durch strenge Aussicht in Fleiß und Thätigteit erhalten werden.

Bur Bildung brauchbarer Schullehrer werben Schulfeminarien erforderlich, welche in Bersbindung mit den Gymnasien, ohne große Kosten hergestellt werden tonnen c). Findet man diese Einsrichtung zu kostspielig, so muß wenigstens dafür gesforgt werden, daß tein Subjekt eine Schulstelle ershalt, wenn es nicht nachweißt, daß es die in der Schulk andidaten Dronung vorgeschriebene Kenntnisse besitzt, und wenigstens einige Jahre schon in diffentlichen Schulen Unterricht gegeben hat. Das bei aber muß auch von Seiten des Staats gesorgt werden, diesen Stand für fähige Subjekte und für Männer aus den gebildetern Ständen anziehend zu

c) Gerftlachers Samml. ber babifchen Gefete, I. 3tr. 33. p. 169. Auszug ber bad. Gefetgeb. I. Sub V. Lebranstalten und Schulkanbidaten.

machen, menigftens bem Lehrer far feine fauere Mr. beit fein Austommen zu fichern. Dan burchgebe Die meiften fogenannten Schultompetengen, und wem es noch auffiel in vielen Landern, abgebantte Soldaten, ebemalige herrnbediente, Professionisten, welche bie Schule als Rebensache behandeln zc. auf Schulftellen auseben, wird es alebenn unbegreiflich finden, wie noch ein junger Dann in biefen Provingen fich einem Ctanb widmen tann, ber ihm fur alle Muhfeligfeiten und Auf. opferungen oft taum bie Salfte bes bertommlichen Taglobne abwirft. Es bleibt ewige Bahrheit, baß ber Staat, ber seine Diener nicht binreichend befoldet, ju feinem eigeneu Nachtheil blonomifirt; Die Beburfniffe behaupten ihre Rechte; ber Diener ift geawungen, fo weit ber Dienstertrag an feiner Befrieblaung nicht reicht, ju anbern Erwerbsmitteln feis ne Buflucht ju nehmen. Bei anbern Dienern ift iedoch der Schade nur vorübergebend, bei dem Schullebrer, ber aus Dabrungsmangel biegu gezwungen wird, ift er bleibend, erhalt fich in gangen Benera. tionen .

Dafür bağ bie Lehrer ihre Pflichten erfüllen, bie Schulanftalten in der vorgeschriebenen Ordnung besucht werden, die Schuler gehörigen fleiß anwenden zc. forgt die Erziehung de und Schulpoltaget, welche vorzägliche Rucksicht darauf zu nehmen hat,

a) baf alle Rinber, melde bas vorges foriebene Schulalter haben. Rirche und Schule angehalten were ben. Die Belt bes Unterrichts nimmt gewöhne lich mit bem gurufgelegten oten ober angehens ben 7ten Jahr feinen Anfang. Rur bie richtige Befolgung ber Berordnung haben die Geiftliche jeder Ronfession au forgen, welche alljahrlich bie ichulfabige Jugend aus ben Rirchenbuchern -notiren , mit ben Schultabellen vergleichen , bie Eltern , welche hierinnen faumig find , ermab. nen, und wenn biefes nichts fruchten follte, ihrer vorgesezten obrigfeitlichen Stelle hievon die Angeige ju machen haben, um burch ernfilidere Ginschreitungen fie ju ihrer Pflicht gu zwingen.

b) Alle vorhandene bffentliche Lehr anftalten find allgemein, für den Bermdglichen und den Armen. Für die Armen so wie für alle die, welche die Unterrichtskoften aus eigenen Mitteln nicht aufs bringen konnen, tritt die Armenpolizei in das Mittel, und bestreitet den Aufwand. Die Elstern, Berwandte 2c. solcher Kinder haben sich daher bei der Armenpolizei zu melden, welche die Legitimation zur Ausnahme auf öffentliche

Roften an ben Lehrer erläßt, und für bie uns entgelbliche Abgabe ber erforberlichen Schulbader forgt.

b) Jeber angeftellte Lebrer bat es fic anr Pflicht ju machen, ohne Anfeben ber Perfon auf ber fleißigen Befudung ber Schule ju halten, und teb ne Berfaumniffe nachaufeben; Eltern, Bermandte, Oflegeltern ober Bormunder find fur bie Rinder ver. autwortlich. Die Schulverfaumuiffe find, befonders bei der armern Rlaffe, einheimisch, bei ber fe gerade am wenigsten nachgesehen werden burfen. Diefem Uebel, bas alle Anftalten nub. los macht, ju begegnen , ift bas einfachfte burch Erfahrung erprobte Mittel; wenn ber Lehrer por Eroffnung feines Unterrichts feine Schuler nach bem Schulverzeichnif burchgebt, ble Rebe lenden in einer Berfaumniftabelle notirt. fie am Enbe eines jeden Monate bem Schulvors ftand auftellt, welcher fobann gemeinschaftlich mit der Polizei ben Grund ber Berfaumniffe fummarifc unterlucht, und nach Befund an Els tern und Rindern beftraft. Rrantheiten, wels de die Chulbefuche hindern, mugen angezeigt, fur andere Ralle muß Diebenfation eingeholt

werben, sonft wird das Aussenbleiben als muthe willige Berfaumniß behandelt. Bill übrigens der Staat gesichert senn, so darf die Besugniß zu dispensiren nicht dem Lehrer überlagen bleis ben, sie muß bei dem geistlichen Schulvorsieher eingeholt werden ").

d) Da die vorgeschlagene Unterrichtsanstalten fic weiter erftreden als die Schuljahre, die Reals schulen porzüglich die zwedmäßige Bilbung bes fünftigen Gewerbsmannes jur Abficht has ben, alfo noch mahrend ben Lehrjahren befucht werden muffen, die Erfahrung aber bewiesen hat, wie wenig billig hierbei die Gefinnungen ber Melfter gewöhnlich find ; fo wird eine allgemeine Berordnung nothwendig, wodurch jeber Meifter, melder Jungen in ber Lebre bat, bei ber gegen Eltern unb Ergieber bebrohten Strafe angewies fen wird, diefen nicht nur tein Sinbernig bei Befuchung bes Unters richts in ben Beg ju legen, fie viel. mehr felbft mit Nachtrud hiegu ans Buhalten. Dagegen aber muffen bie Stunben fo ausgemählt merben, bag bem Meifter in der Arbeit, und bem Leb ling in ber prattifchen Bervolltom.

mung auf feinem Gewerb tein Rachtheil ermachft. In biefer Radficht find bie Abenbftunben bie fchidlichfte.

- e) Auch ben Gefellen, Fremben, wie ben Inlandern muß erlaubt fenn, von bem bffentlichen Unterricht in ben Realfchulen Gebranch ju machen; jeboch findet bei biefen tein 3wang, wie bei ben Lehrjungen fatt.
- bierüber masgebende Verordnungen. Die Vorsschriften für die Lehrer enthält Gerftlacher Samml a. a. O. S. 281. Auf Schulversaum-niste ohne Erlaubniß ist für jeden Lag, bitundige Einthürmung der Sitern, oder ein Gulden Strafe für das erstemal, "I fl. 30 kr. für das zweite, und 2 fl. für das drittemal gesetzt, besharrlichere Nachläßigkeit soll der Regierung zurernstlichern Bestrafung angezeigt werden. Vera von d. u. 25. Mai 1756. u. 6. April 1728.

S. 47.

Es ift wohl tein Zweifel, baf unter biefen Unterrichteanstalten ber junge Mann für seine Rebenfunden volle Arbeit findet. Die ganze in Borfchlag gebrachte Staatsvorsorge umfaßt jedoch blos ben Gelehrten, Kunftler, Manufakturifien und Daudwerker-Stand, ift daber ich en au sich nicht erschöpfend. und läft bem Mußiggang und allen ihn begleitenden Uebeln noch vollen Spielraum für die Zwischenzeit der Schulentlagung bis zum Gintritt in die Lehre, gerade also für die fritischfte Pertode des menschlichen Lebens, bei der Scheidungselnie Linte des Anabens zum Jüngling.

Der Knabe von 14 Jahren, bas Madchen von 12 Jahren find jum Dienen und ju angreifender Arbeit noch nicht geschickt. Bor bem toten Jahr bei ersteren, vor bem 14ten bei letztern werden alle Borschriften zu ihrer Bersorgung und Unterkunft zwecklos, der Staat muß sich mit seinen Ausbildungsanstalten bei ihnen begnagen, die weitere Erziehung und Aussicht hauptsichtich den Eltern überlaßen, soweit es sich nicht von Kindern armer Eltern handelt, welche allerdings für ihre freie Stunden zur Arbeit in den Gewerbshäusern, nach den oben bemerkten Grundsätzen, anzuhalten sind.

Indeffen hindern die vaterliche Rechte die Polizeinicht, auch ihrer Seits die Jungen, welche leider? in den Distretions. Jahren, besonders in großen Stadten, ben Reim zu ihrem funftigen physischen und moralischen Berberben legen, ihrer besondern und strengen Aufsicht zu wardigen, die sich niche blos auf polizeiliche Bergeben, sondern auf ihre ganze Aufsührung erstrecken muß, Findet sich der

junge Mann mit überspannter Einbildungstraft, bas aufteimende Radden ohne Erfahrung mit ihrem mallenden Blut, auf gefährlichem Beg; zeigen sich der Polizei bei einem oder dem andern Spuren der Imsmoralität; so liegt es zwar außer ihrer Sewalt, selbst einzuschreiten; allein es ist Pflicht, die Eltern oder Erzieher hievon privatim in Kenntniß zu seigen, und erst wenn dieses nichts fruchten sollte, den betreffenden Geistlichen zu benachrichtigen, um in den vorgeschriebenen kirchlichen Censur. Wegen dem drohenden Uebel noch in Zelten zu begegnen.

Jünglinge, welche bas ibte, Mabchen, welche bas iste Jahr gurud gelegt has ben, mußen unnachsichtlich ihrer fünftigen Bestimmung naher gebracht werden. Sind sie ihren Eltern entbehrlich; so gehoren sie in ben Dienst ober zum Sandwert, je nachdem sie einen Nahrungsweg wählen. Daßes schwierig ist biese wohlthätige Anordnung durchzuseßen, bleibe allerdings richtig, baß man es hiebei mit ben Dispensationen nicht allzustreng nehmen darf, da nur aus ber hausväterlichen innern Berfassung, die dem Staat ein heiligthum seyn muß, die Entscheidungsgründe genommen werden konnen, ist eben so gewiß; indessen solgt bieraus keine Unaussührbarkeit, ber Grund liegt weniger in der Sache als in der Nache

ficht und bem Mangel an Energie bei ben Polizeis' ftellen.

- n) Areffe man die Berfügung, daß der Polizetbe, horde die Listen der Anaben und Mädchen, welche die Schule verlagen, jedesmal mitgetheilt werde, um hieraus, nach vorgängiger Bernehmung der Stern 2c., über den fünftigen Beruf derselben ein vollständiges Berzeichniß ber zum Dienen oder für Handwerker 2c. bestimmten fertigen zu können.
- b) Die Polizei mache es sich zur Pflicht, zur ber fimmten Zeit die Eltern, Bormunder zc. an die Befolgung der gesetzlichen Borschrift zu erstunern; untersuche am Endeeines jeden Jahrs, ob Bolge geleistet worden, oder welche Diensthfähige noch zuruck sind; verhänge gegen die saumseligen Eltern Polizeistrasen, oder veranlaße, nach Befund der Umstände, durch derichtliche Anzeigen die nachdrucklichere Einschreitung der höheren Landesstellen d).
- c) Man bleibe bei ber untern Stelle ftreng bei ber Regel, und laße blos die Dispensation ber hoberen Provinzial - Rollegien eintreten, halte aber bei biefen bestimmte Grundsage obne
- d) Ausi. B. G. G. I. 217 18.

Suschen ber Person ein; alle ble Schwlerigleiten, die sich ber Theoretiter auswirft, vertieren sich schon durch diese Geschäfts- Manipulation von selbs.

S. 48.

Inbeffen ift bie ichlechte Erziehung nicht bie einstae Quelle ber Berarmung, auch ber geschkittefte und fleifligfte Arbeiter muß in Berfall gerathen, wenn von Seiten bes Staats burd Diggriffe und ubel pber gar nicht berechnete Grunblate, feine Thatige. Leit gelähmt ober fruchtlos gemacht wirb. Bei bem Bewerbemann in ber Stadt, nach allgemein-Lem Sing bes Borts, in bem er bem Rultivateurent. gegen fteht, und von dem bier allein die Rebe ift, ba bie boberen Stanbe eine befonbere Berforge nicht erforbern, muß bie Regierung bei ber Grunde regel feft befteben; bas Bedarfnig bes Bar. gers und feinen Berbienft in moglichft gleichem Berhaltniß zu erhalten. Aufbebung biefes Gleichgewichts auf ber einen Seite fahrt zur unvermeiblichen Berarmung ber Gewerber und einzelner Bolfetlaffen , wobon England bei aller feiner großen Betriebsamfeit ein rebenbes Beispiel glebt , ber umgetehrte gall wird far bie abrige June

wohner laftig, und fur bie Staatseinfunften nachtheilig. Folgen bieraus find

- a) Die einzelne Gewerber in ben Stab. ten barfen nur bis auf die Angabl Arbeiter fich vermehren, welche nach bem Berhaltnif ber ftabtifchen Dos pulation und bes offen ftebenden Abfates ihren mbaliden Unterhalt finden fann. Indeffen ift bierbei ber Unterfchied zwischen Randwertern, welche auf eigenen Berlag ober ben Rauf arbeiten, und amifchen ben blos verbingten Arbeitern nicht außer Acht zu lagen. Dur ber Birfungsfreis ber lettern ift lotal, fie find als Taglobner gu behandlen : erftere fteben balb mehr bald menis ger in ber Rathegorie bes fpefulirenden Same belsmanns, ihr Martt ift unbegrengt, bestimmt fich nach bem Preis ihrer Baare; von diefen tann alfo die Lotalitat allein bem Geschäftsmann bet ber Beftimmung bes Berhaltuiffes nie einen fichern Aufat geben, auch bie frembe Markte und ber auswärtige Abfat mußen bet thuen mit in die Berechnung fommen.
- b) Die Staatsabgaben, Gewert Satung, jufalige und indirette Auflagen mußen fo eingetheiltwerben, bag hieraus tein

Stoden in ben Gewerbern entfieht. Der Sandwerfer ift gezwungen, biefe Laften auf fein Sabritat zu ichlagen, und leidet immer doppelt, ba er fein robes Produtt fcon von bem Rultivateur mit diefer tobten Muflage übernehmen muß. Ueberfvannte Empoften fegen ben perdingten Sandwerter brodlos, den Arbeiter auf Berlag aber, bet offenem Sandel, außer Abfat, da er unter übermäßigen, bei feine Ripalen nicht eingeführten tobten Laften, bie Preife, wie fie die Konfurreng regulirt, nicht mehr einzuhalten im Stande ift. Es bleibt daber emige praftische Bahrheit, bie feine von ben gebannten Plagen gewöhnlich entlehnte Inftang entfraftet, daß jebe nicht vollstandig und von allen Seiten vorher berechnete Erbohung ber Staatsauflagen, auch unter ber gefälligften Maste verschleiert, die langsam errungenen Birtel bes Aftivhandels mit Riefenschritten verengt; die eigene Produktion labmt, und ber pamppre Paffivhandel in gleichem Berhaltnif Spielraum giebt; unter welcher die Nation unaufhaltfam ber Berarmung entgegen welft, menn wilde Explosionen, die gembhnliche Folgen ber Ueberspannung, nicht bas Gleichgewicht

wieder herstellen. Chen daber aber ift es nothe wendig.

e) Daß die Landesabminiftrative Stellen fich in genauer Renntniß ber Grundfäge und Regierungs Masres geln, wenigftens ihrer nächten Nache baren erhalten, und hiernach ihre eigenen Plane berichtigen.

S. 49.

So offen und mathematisch richtig biese praktische Wahrheiten sind; so waren sie doch von jeher ben größten Anfechtungen unterworfen, ber Theosretiter setzt bie Gludseligkeit bes Staats in die Menge seines in sich vereinigten Bolkes e), jede

Mirabeau, politisch und ökonom. Menschenfreund, oder praktische Vorschläge zur Aufnahme der Bevölkerung, III. Thi.

Bon ben Quellen und Folgen einer ftarten Bevolkerung.

Reinhardt, vom Mas ber Bevolkerung. Berm. Schriften, I. Stud.

Schlettwein de causis et mediis quidus civium copia augeri potest.

Fabrizius, Gedanken über Bolsvermehrung. Prüfung der Gedanken des Grn. Fabrizius über die Volksvermehrung. Mquisition eines neuen Mitgliedes ift für denseiben teiner Sewinn. Offener Handel ift unabweichlisches Generalprinzip, dessen zufällig nachtheilige Folgen durch die Konturrenz von selbst gehoben, und vorübergehend werden f). Eben diese Konturrenz bewirkt Bohlseilheit der Bedürsnisse und des Fabritats, besiehlt also die Bermehrung der Seswerber in den Städten, macht es wenigstens den Staatsstellen zur Pflicht sie nicht zu hindern, und dies um so weniger, als der eigene Bortheil das einzelne Individuum schon hinreichend motivirt, und das richtige Berhältniß sichert.

Alle biefe Gate find in ber Theorie richtig, bernhen aber auf ber Boraussetzung; daß alle, wenigstens alle einwirkende Rach, barftaaten fie anerkennen, und jum unabweichlichen Fundament ihres Rommerzialfpstems machen. Schreitet bernachbar zu Sperren; erschwert er durch starte Auflagen bie Einfuhr und Aussuhr; legt er bem freien Dans

Ferbers, politische Betrachtungen über bie Bevölferung bes Landes.

Abhandlungen der königl. schwedischen Akas bemie der Wiffenschaften B. II. u. XXXV.

f) Fichte, geschlossener Sandelsstaat.

Seftermann, der offene Sandelsftaat.

del burch Douanengefete Teffeln an, verbiethet er auch bles bie Ausfuhr ber roben Probutte, und ge-Rattet bei fich feine Giufuhr fremder Rabrifate; Ginrichtungen, die unter ausbrudlichen Gefeten, ober unter einem fremden Schleier, bald mehr bald wenis der in ben meiften Staaten angetroffen merben : fo iff ber offene Danbelfiftagt unvermelblich fein Gwiel. Manufatturen und Gewerber find, fruber oder fpas ter, unausbleiblich ruinirt, ba auch ber einzige Beruhigungsgrund, bag bie niebere Preife bes roben Materials die fremde Einfuhr hindern, bie Sperre alfo niemand als bem gesperrten Land, nachtheilig werbe, in ber Erfahrung gerabe bas entgegenges fette Resultat liefert, und unter fpetultrenden Das nufakturiften Itefern muß; weil fie es in ber Sand haben, bei bem miebern Untauf bes Materials im eigenen gesperrten Land, übertheuerte Breife im offenen Staat au halten, und burch immer noch wohlfeilern Bertauf ihres Achrifats, alle innlan. bifche Konkurreng unmöglich ju machen.

Die andere Boraussetzung bei ber Un, wendung dieser Theorien ift die; daß der Nastional. Reichthum aller konkurrirenden offenen Staaten in keinem überwiegensben Migverhaltniß stehen darf. Der freie Handel schütz zwar vor Mangel an Baare, allein

er bestimmt nur unter obiger Boraussetzung gerechte, b. h. solche Preise', die mit dem übrigen Rahrungsse Stand bes Burgers im Berhältniß stehen; da er sich nicht nach dem innern Werth der Waare, sons dern nach dem vortheilhaftesten Absas aller, dem Artickel offen stehenden Mürkte regulirt. Das versamte verschuldete Land muß bei dem offenen Hans del sich zu gleichen Preisen mit dem reichen Handelssstädter verstehen, mit dem es sich nie in eine Handslings Bilanz seizen kann, mit dem es im Geldswerth oft wie Zwanzig zu Einssteht, und ist unwidersbringlich versoren, wenn

vien nicht eintritt; seine allgemeine Rands lungs Bilang sich wenigstens gleich stellt; ber Nachtheil, ben ein besonderes Sonds lungsverhaltniß hervordringt, durch das Gange sich wieder ausgleicht.

Schon ber Bechfestours, wenn nicht eine zus zufällige Lage eines Staats hierauf Einfluß hat, giebt für diese Untersuchung Aufschlüffe; die sicherste aber liefern die Zollregister, wenn sie gut eingeriche tet und zwedmäßig geführt, nicht blos als Rassa verwaltungsgegenstände behandelt werden.

Don felbst rechtfertigt fich hieraus ber oben ad i und 3 aufgestellte Sat, sugleich aber ergeben fich

die Masregeln, welche jeder Staat unter feinen abs welchenden Berhaltniffen einzuhalten hat.

S. 50.

Bei weitem die größte Aufmerksamkeit und die genaueste und richtigste Berechnung erfordern jedoch die Staatsabgaben. Ihre Größe; ihre Einstheilung; selbst ihre Einrichtung sind, nicht blos für Handlung und Gewerber, sie sind für den ganzen National- Wohlstand von dem ersten und wesentliche sien Einfluß. Jeder Mißgriff racht sich langsam, aber desto empfindlicher, jeschwerer es wird, die se Wunden zu heilen. Kom die ehemalige Weltenbeshersscherigerin, Spanien 21. geben hierüber warnende Beispiele.

Es gehort unter die in der Theorie anerkannten, in Praxi richtigen, für die Ausführung aber freilich verwitterten Wahrheiten, keine Auflage darf den Fond der Produkton, oder das steuers bare Kapital angreisen, sie muß einzig auf den reinen Ertrag (produit-net) berechnet senn, dem Produzenten noch seine Nothdurft, die Unterhaltungs und Reproduktionskosten fret laßem. Dierinnen liegt das Maximum der Staats

auflagen, jenfeits biefer Granze verliert fich alle Staateberechtigung g).

Damitift aber bie Staatsbefugnigfur ben fonfreten gall nicht entichteben; biefe befchrantt fich minus auf bas ber wirtlich en Staatsbeburfnige.

Bird inzwischen auch in beiben Dunkten mit möglichster Genaulgkeit genügt; so ist baburch mehr nicht gewonnen, als baß sich der Staat gegen den Borwurf der Ungerechtigkeit schütt; die Schade lichkeit oder Unschädlichkeit auch der richtigstberechneten und nothwendigen Abgabe hangt noch von der Art, wie sie auferlegt wird, und von ihrer Einrichtung ab, bei welcher der Kultivateur wenig, der Geswerbsmann aber mit seinem ganzen Bohl und Behe, schon nach der bisherigen Darstellung, betheiligt ift.

Sehr gern gebe ich zu, daß Berechnungen und Plane uach diesen Oberfagen, in einem gegebenen Staat, eine der schwierigsten Arbeiten find; allein sie sind der Natur der Sache nach unumgänglich. Was mußte der Geschäftsmann von einem Staat denten, der den Ertrag seines Landes, das Abgaben-Berhältniß einer Provinz zu der andern, ben

g) Jufti, über Steuern und Auflagen I. Theil, §. 10. Ginleitung in die Lehre von Auflagen & 8.

reinen Ertrag und bas Berbaltnif ber Abgaben gu biefem nicht fennt, bas Raffes Defialt allein als vollwichtiges Motiv anseben wollte, neue birefte und indirette Laften aufzulegen; menn, mabrend über Fabriten und blabenden Sandel Foliauten mit Projetten, aus Schriftstellern aller Bonen, jufammen geschrieben werden, die Personals die Produktiones und Ronfums tions-Muflagen ben bochften Grad erreichen, ben reinen Ertrag binmeg nehmen, in bas Grundvermogen einareifen : menn unberechnete Einfubr und Musfuhr Sms poffen , Bolle zc. die Rommerzialftrafe verbden, bas robe, icon mit ber Abgabe. Quote bes Rultivateurs belaftete Material , die Bulfemuttel der Rabrifation, bie Arbeit felbft und bas Produkt unter neuen La-Ren feufgen, ben Dreis bes Rabritats gegen bie ausmartige Ronfurrens um 15. 20. und mehr Prozente erboben.

Unter folden Migberhaltniffen ift der Gewerbemann in der Stadt unwiedersprechlich verlohren, jedes bedeutendere Unternehmen muß über turz oder lang scheitern, und aus der Größe des Einlagstapitals schon sich die Dauer und die Zeit des Zerfalls mit mathematischer Gewisheit bestimmen laßen. Plane auf Bergnügen und Lurus, auf das Anziehen der sterilen, im Uebersiuß schwelgenden Menschen, klasse gebaut, sind unter solchen Berhaltnissen, und wo biefe eintreten, noch das einzige haltungsmittel ber Stadte; fo traurig fie auch fur die Moralität werben,

S. 51.

Bichtig und fur bas Urmenwefen von wefentile den Ginfluß ift übrigens auch

d) bie Militar : Berfassung eines Staats. Starte Besatzungen beforbern ben Nahrungsstand in ben Städten, aber ich wemmen sie aber nach und nach, wenn nicht Bortehr getroffen wird, mit Bettlern und Bettler . Zamilien.

Db die Kantonseinrichtung ober Werbungen beffer seien? ob der verheirathete ober ledige Soldat in mislitärischer Hinficht den Borzug verdiene? Habe ich hier nicht zu beantworten h), eines wie das andere hat, so so wie jedes Ding in der Welt, zwei Seiten.

hier handelt es sich blos von dem Einfluß dieser verschiebenen Spsteme auf das Armenwesen; unter dieser einseitigen Beziehung wird die Kantons. Einstichtung oder der sogenannte Milizenzug immer vor dem geworbenen Soldaten sich empfehlen.

h) Frank, Med. Pol. p. 211. Roeber, a.a. Q. S. 665.

In ber Ratur ber Sache liegt es icon, bag ber Mann, welcher bie beften Sabre feines Lebens im Dienft jugebracht hat, seine Rapitulationen ernenerte, bis er unfahig murbe, in feinen fpatern Alter nahrungelos fieht. Da ber geworbene Golbat burch ben Uebertritt in frembe Dienfte Bermbgen und Deimwesen verliert; fo bleibt ihm in der Regel tein anderer Bohnort als feine vorige Station, wenn ber Staat nicht eigene Saufer ober Regimenter fur fie errichtet. Db er mit ober ohne Traftement entlass fen wird, andert in ber hauptsache nichts, benn bie wenige Gulben, welche ber Invalid bezieht, reichen jum Unterhalt des alten, im Dienft abgematteten, gewöhnlich gebrechlichen Rorpers, bei weitem nicht bin : fur bie Stadt fallt er immer in die Rathegorie ber Bettlet.

Bei weitem bas Schlimmste find jedoch, bei ges worbenem Militar, die Deirathen. Den Soldasten mit Gewalt und unnachsichtlich jum Eblibat ju zwingen, ift hart und der Moralitat außerst nachsteilig, hat alle grobe fleischliche Vergehen zur Folge, benen, als unvermeiblichen Uebeln, nachgesehen werden muß; der Stationsort wird mit unehelichen, unversorgten Kindern belastet.

Alle biefe Nachtheile treten zwar bei bem verheis ratheten Mann nicht ein; allein ber Soldat ift nicht

im Stand, eine Frau und Familie zu ernahren; bie Berbindungen, auf die er fich hoffnung machen tann, find, feiner Lage nach, seiten vermöglich; Röchinnen, Mägde, Taglöhnerinnen, gemeine Räherinnen 20. werd en in der Regel, erft nach mehrjährigen Umgang ihre Beiber mit ihren Kindern schon im Zueschnitt Allmosen Exspettanten und eine Laft bes Stagts.

Ammerbin wird baber, besondere in einem Land. beffen politische Berbaltniffe teine große ftebenbe Deere erforbern, bas gezogene Militar, in poligeilider Rudficht, ben Borgug verdienen und weniger ichablich fenn, pordusgefegt, bag bei ber Kantonseinrichtung und ben Konscriptions Grunds fågen die Militarftelle mit ber Landebregierung im Gine verständniß handelt, bie Rrafte, bes Landes, bet Bestimmung ber Große der ftebenden Mannichaft. in erften Unichlag gebracht und nie überschritten. bet ber Auswahl felbft bas Kamilien- und bas Staats. bedürfniß bei einzeln Standen und Gemerbern bes rudfichtigt, unbefangen verfahren, und burch ftrenge Ginhaltung einer angemeffenen, auf die Population und ben Rachwuchs berechneten Rapitulationes geit, bem Relbbau und ben Gemerbern bie gu ihrer Unterhaltung und Bervolltommnung erforberliche thas tige Sande nicht entzogen werden. Done biefe Borfichtemaeregeln artet bas Ronfcriptionefpftem in ein Entvollerungefpftem aus *).

2) 216 Mufter einer nach allen Theilen mohl bemeffenen Militar- Einrichtung, welche bei genauer Beobachtung dem Land weder druckend
noch nachtheilig werden kann, und allen oben
bemerkten üblen Folgen begegnet, verdienen die
Grundfage ber großherzogl. babischen Militars
Organisation, soweit sie für diesen Zweck eins
schlägig sind, bemerkt zu werden.

Der Staat ist nach einem bestehenden Regles ment in mehrere Kantons eingetheilt. Jeder Bürger und Beisassen. Sohn bis in sein 25stes Jahr milizpslichtig, wenn nicht besondere Pristegien seines Wohnorts ihn vom Dienst bestreien, welche sich aber auf die außerordentlichen Fälle der eigenen Landesdefension nicht erstrekten, und als Belästigung der übrigen Unterthanen, wie billig, der strengsten Auslegung untersworfen werden.

Non bem Zug selbst, ber von bem Kantons. Rommandanten und bem einschlägigen Beameten eingeleitet wird, sind die einzelne Göhne, in der Regel, für die Eltern unentbehrlich angenom, men und befreit, auch die Gewerber ausgenommen, welche eine besondere Kenntniß erfordern, nicht leicht ersetzt werden können, für die Erhaltung oder die Emporbringung des Staats unumgänglich nöthig sind, bei welchen jedoch nicht das Gewerb allein, sondern vorzüglich das Staatsbedürfniß entscheidet.

Die Rapitulation, die genau eingehalten wird, ift so berechnet, daß der Gezogene spatzsftens in seinem 30ten: gewöhnlich in seinem 25 — 27 Jahr seine ganzliche Entlagung ershält. Das aus seiner Abwesenheit entspringens de Uebel aber wird burch einen Lomonatlichen Urlaub gemildert.

Vorzüglich gut angelegt find die über die Beirathen der Goldaten aufgestellte Grundfate. Jebem Gemeinen ift bas Beirathen von Seiten des Militars erlaubt, fein Stand legt ihm fein Binderniß in den allein nicht als Golbat, er muß supor für fich und feine Ramilie ein Fünftiges Ubi begründen; in ber Bare nifon ober in bem Ort, mo er fich mahrenb feines Iomonatlichen Urlaubs aufhalt, als Burger ober Beifaß aufgenommen' fenn. Da bies nicht mehr Sache ber Militarftellen. fondern ber burgerlichen Obrigfeit ift, ber Golbat auf die jur Unnahme gefetlich vorgeschriebene Qualifitation hiedurch verwiesen wird, die Landesregierung es alfo in ber Sand behalt, ba, wo burch folde Beirathen, im Einzelnen, Unpflanzungen neuer Bettler = Familien drohen die Rezeption zu verweigern; fo find hiedurch Die polizeiliche Rachtheile ber Golbaten . Beiras then gehoben, ben wilden Musschweifungen, mel= che der gezwungene Colibat jur Folge hat, gefleuert, felbft fur bie Population im Gangen wird burch biefe Gefengebung ber Milizenzug unichablicher gemacht,

Bas bie Beirathen ber Offiziers und Unteroffizier's betrifft, die immer im Dienft und in Barnifon fteben ; fo fallt bei erftern icon an und por fich bas Requisit ber Unnahme hinmeg, und lettern mußte es nachgelaffen werben, wollte man fie nicht ftillschweigend bem Gars nifonsort zuweisen. Bei diefen Verhaltniffen hat ber Staat bie Familien = Unterhaltung auf bie Militarkaffe übernommen , ju ihrer Deckung aber Beirathskautionen , wie fie in ben meiften Diensten berkommlich find, eingeführt. bem Unteroffiziere find 800 Gulben in Liegen. fchaften; bis jum Stabskapitain einschlieflich, bie namliche Summe allein als reine ftanbige, jabrliche Revenue; bei bem Rapitan mit eiges ner Kompagnie und ben Stabsoffiziers 6000 Gulden als Kaution vorgeschrieben; jedoch ift babei fein Unterfchied gemacht, ob folche aus eigenen Mitteln, ober aus bem Bermogen ber Frau geftellt wird 1).

i) Großherz. Bad. Org. Eb. IX. Kantons Reglem. Prov. Bl. 1804. Nro. 16. Prov. Bl. 1804. Nro. 2. Normal Rest, die Heirathen der Goldaten 26. 1803.

§. 52.

Durch unglüdsfälle Berarmte.

Unter die gewöhnlichen Quellen ber Berarmung gehoren noch schwere unvorhergesehene Unglücksfelle.

Sie wirten gwar felten auf's Gange, treffen aber bagegen, wenn ben Folgen nicht zwedmäßige Staatseinrichtungen entgegen gefett werben, einzelne Familien rettungslos.

Allen beratigen Ereigniffen vorzubeugen , ift in ber Staatshaushaltung unmöglich, indeffen finden wir gegen die gewöhnlichen , in den meiften gut organifirten Staaten, Einricht ungen, wodurch dem Rachtheil entweder unmittelbar begegnet, oder berfelbe doch mittelbar gang oder zum Theil abgewendet wird. Dahin gehoren

Seuer. Mifeturans. Muftalten.

e) Fener. Affeturang. Anstalten; woburch jeder Unterthan für den Werth seiner Gebaude, wie sich solcher in einer unpartheitschen Abschätzung bestimmt, gegen einen jabrlichen geringen Beitrag vom Jundert ju dem allgemeinen Schaden ber Berbands. Mitglieder, gesichert wird.

Die Rüglichkeit und Bohlthatigteit biefer Anftalt bebarf teines Beweises, und es ist taum begreiflich, baß noch manche Gegenben, besonders einzelne Gemeinden und Stadte ben Beitritt verweigern, wernigstens teinen Gebrauch von der Erlaubniß fich instorporiren zu burfen, machen *).

Da Brandversicherungs Anstalten nur in gang großen Städten Ausnahmsweise lotal seyn tonnen, in der Regel wenigstens eine ganze Provinz ums fassen mußen, die städtische Armenpolizei hierbei lediglich nicht konkurirt; so bemerke ich bei diesem Gegenstand blos im allgemeinen, daß Feuerassekurans zen und ihr Bestand,

- a) auf einer guten FeuersPolizeis Eins richtung beruhen k), die fich mit Mitteln und Borfchriften beschäftigt Feuersbrunfte zu verhuten, und die Feuersgefahr vermindern 1), das ausgebrochene Feuer so schnell als möglich zu unterdrucken m), und ben oft traurigen
- k) Krugelftein, vollständiges Syftem der Feuerpolizeis Biffenschaft, III. Thl.
- Balentiner, über bie zwedmäßigsten Brandanstalten in großen Stabten.
- 1) Niemann, Ueberficht bes Sicherungsmittel gegen Feuersgefahren und Feuersbrunfte 1796.
- Glafer, Abhandlung und Vorschläge, wie bie meisten Feuersbrunfte in den Gebauben verhutet werden konnen 1788.
- Hofmanns, Feuerkatechismus fürs Candvolk 1798.
- m) Glafers Preisschrift, wie die Feuerlofchan, falten in kleinen Stadten zu verbenern fint.

Folgen bes Unglude, burch Rettung alles befe fen, was gerettet werden fann, porgubeugen n).

- b) Bei bem Schabensersatz geben die Brandverssicherungs. Dronungen Ziel und Maas o), bei welschen Punktlichkeit in der Aufnahme und Führung der Tabellen, besouders über den jährlichen Absgang und Zugang nicht genug empsohlen wersden kann *6).
 - Seinemanns, Preisschrift über Feuerlösch-Anstalten.
- v. Aten, Abhandlung von der beften Beife der Feuerlöschung, mit dazu eingerichteten Feuergerrathen und nothigen Feuerordnungen.
- Straßer, von den zweckmäßigsten Brand-Loschund Rettungsanstalten in fleinen und großen Städten.
- n) Gunther, über Rettung bes beweglichen Gio genthums bei entftehenden Feuersbrunften.
- Frank, med. Polizei IV. 100.
- Noeber, von der Gorge des Staats für die Gefundheit.
- o) Gang, von Berficherungsanstalten gegen Feuerschäben.
- Möllere, Beitrage zu Feueraffekurang : Gefells fchaften.
- v. Berg, Polizei-Recht, III. p. 68.

*) In der Markgrafschaft Babendursach existirt die Brandversicherung schon seit 1758, die Markgrafschaft Baben-Baben folgte diesem Beispiel im Jahr 1766. nach. Die richtige Ueberzeugung, daß die Bergütungslast der jährlichen Brandschaben in dem namlichen Berhältniß sich erleichstert, in welchem die Unzahl der Kontribuenten sich vermehrt, bewirkte im Jahr 1802. die Berzeinigung dieser beiden, auf gleichen Grundsägen beruhenden Unstalten.

Unter ben, burch ben Reichsbeputations-Sauptrezeß, an das Großherzogthum Baben gekomfrenen Landen hatten blos die Janau-Lichtenbergische Aemter eine Brandasseluranz, und wurben den 20ten April 1803. dem Verband ber Markgrafschaft einverleibt, übrigens verordnet, daß alle übrige an diese Einrichtung nicht gewöhnte Lande, vorerst noch zum Beitritt nicht gezwungen sen, die Beamte jedoch die Unterthanen für den Beitritt zu gewinnen suchen sollten.

Der größere Theil des Landes hat die ihr anseebothene Wohlthat anerkannt, Mannheim hinzgegen macht dermalen noch hievon eine Aussnahme; wovon der Hauptgrund wohl der sepn mag, daß das Beitrags-Kapital der Stadt, auffer dem Verhältniß mit dem Unschlagskapital der übrigen Orte der Pfalzgrafschaft steht; die Feueranstalten in den großen Städten überhaupt, und besonders in Mannheim für vorzüglicher als die auf dem Land und in den Provinzialstädten gehalten werden.

Bundchst wurden biese Gründe auf eine eis gene städtische Affekuranz führen, wobei man sich auch von Seiten des Staats wurde begnügen können, wenn sie auf einen soliden Fuß ausführbar ware, wenn nicht der erste eintreztende große Brandschaden solche Zahlungesums men auf den einzelnen städtischen Hausbesitzer überwälzte, welche die Gesellschaft entweder schnell auflosen oder in Schulden stürzen muß, deren Interesse die Differenz zwischen dem Beistrag des Städters und des Landmannes im allzemeinen Berband weit überwiegt.

Uebrigens scheinen mir die angeführte Bedenklichkeiten nicht von dem Belang zu seyn,
um die Bewohner der dahiesigen Stadt die direkte und indirekte Bortheile dieses Verbandes
ferner entbehren zu laßen. Es handelt sich
nicht von einer Vereinigung blos nitt der pfälzischen Provinz, sondern, nach der ausdrücklichen Bestimmung des X. Org. Edikts S. 3. u.
II. mit dem ganzen Land, in welchem die inkerporirte Städte Karlsruh, Rustadt, in welchen man von beträchtlichen Brandschäden kein
Belspiel hat, so wie Pforzheim, Durlach zel die
vorgeschützte Ungleichheit der Gesahr und des
Beitrags schon von selbst widerlegen.

Die meisten Einwohner Mannheims treiben Gewerber, besitzen wenig ober feine andere liegende Grunde als ihre Baufer, welche nicht selten ihr ganzes Vermögen ausmachen, bas sie also durch den Beitritt zur Feuerasseturanz ges

fichert erhalten; bei weitem ber größte Vortheil aber besteht in dem hiedurch fich erhöhenden Werth ber Saufer und bem beforderten Rredit, ber um bas gange Unichlags Rapital fich vermehrt. Das Bauwefen, welches bermal nicht als Gicher. beit für Ravital : Darleiben angenommen wird. fobann für bie gange Unichlagsfumme, als gerichtliche Spoothet bienen. Bieht man babei in Ermagung, daß neben ben Berrichaftlis den auch die ftadtische und firchliche Gebaude gefichert merden, beren Bieberherftellung bei eingetretenen Unglücksfällen und ericopften Rommunvermogen, der Inwohnerschaft oder firch. lichen Gemeinde zur Caft fallt; daß nach ben bisber gemachten Erfahrungen, wenn nicht ber feltene Rall eintrat, bag große und viele Brandfchaben fich ereigneten; bas hundert Unfchlaas Rapital jährlich felten höher als I bis 2 fr. ju fteben fam; fo muß man es nothwendig einem Migverftandniß jufdreiben, wenn ber Beitritt immer noch Unftanden ausgesett ift.

***O) Eine vollständige Uebersicht der Brandperssicherungs : Anstalten in dem Großherzogthum Baden geben die Brandversicherungsordn. von 1758. u. 1766. Gerklacher Samml. der bad. Gesch. II. 387. 409. 411. Ausz. der bad. Gesetzeb. Th. I. S. 71. II. S. 85. und das Ate Organ. Edikt.

5. 53.

Unter die Borbengungemittel gegen Berarmung gehören' ferner bie

- f) Bittwen & Rassen unter landesherrlicher Garantie, oder auch blos als Privat. Untersnehmen mit landesherrlicher Genehmigung p). Der Zweck dieser Austalt ist durch zusammensgeschossene oder gestiste Kapitalien, oder durch mäßige Beiträge der inkorporiren Mitgli. der und durch andere fremde milde Unterstützungen einen Fond zu sammlen, woraus die Wittwen und Waisen ganz erhalten, wenigstens ihre Subsistenz wesentslich erleichtert werden kann: die erste Art den Fond zu bilden, heißt der Kapitalfuß, der andere der Konstributionssuß, und ist bald privat, dald biffentliches Unternehmen, bei diesem aber der Eintritt entweder freiwillig oder Staatsaussage.
 - p) Seyberth de reditu annuo praesertim vitali, Tontina et Fiscis viduarum.
 - Marperger, Montes pictatis oder leihe, Afs niften; und Gulfshäufer.
 - Deltermann, Darftellung ber Sauptgrunbiage und Berechnungen bei Wittmen : Baifen: Leibrenten: Sterbepfennings : Kaffen : Tontinen und ahnlichen Instituten.
 - Mofer, Landeshoheit in Polizeifachen , G. 458

Die Erfahrung hat bewiesen, baf Privat-Unternehmen ber Art sich felten erhalten; bas ganze Inssitut beruht auf Moralitats- Berechnungen, die aufeferst schwanzend find, und die Gefahr im einzelnen Fall hintergangen zu werden, unter Privathanden nicht beseitigen.

Unter bisentlicher Sarantie, und sobald Witts wentassen als Staatsanstalt behandelt werden, hebt sich diese Schwierigkeit von selbst, und die Aussühstung ist bet einem empfänglichen Publikum wenig Anständen unterworfen. Nur kommt es darauf an, ob die Wittwengehalte blos aus dem Ertrag der jähre lichen Interessen und dem der etwalgen Beiträge der Mitglieder ganz oder zum Theil bestehen, diese Interesse gleich oder nach andern Verhältnissen vertheilt wers den, in welchem Fall die jährliche Bezugssumme der Wittwen wandelbar wird; oder ob die Wittswenkasse auf Leibrenten eingerichtet ist? Die erste Einrichtung gewährt volle Sicherheit, wenn nur der Kapitalstock erhalten wird; die letztere, ob gleich die beliedtere, ist schwieriger.

Der Staat Darf fich bei berfelben nicht auf ein allgemeines Institut beschränten, unter welchem ein Stand gegen ben andern entweber in bem Berhalte niß seiner Bedarfniffe halflos bleiben, ober bie and bern burch die Größe und die Dauer bes Beitrags

prägrablren murbe. Staatsbiener, Militar und Burger mußen nothwendig ihre besondere, wechsels seitig unabhangige Einrichtung erhalten.

Der Staatsbiener ift felten in bem Rall fich frub au verehlichen, ber Soldat burch Gefetze jum Colis bat verurtheilt : da, wo ihm die Beiratben gestattet find , ift ber Semeine außer Stand, ohne eigene Mittel fich dem Inftitut anzuschließen, der Offizier durch Die Raution im Beirathen gehemmt, ober wenn biefe feine Rraften nicht überfteigt, in ber Lage, baß er folder Unterftutungen fur feine Ramilte nicht mehr bedarf. Den Burger und Gewerbemann allein amingt fein Stand, fruh fid) ju verehlichen ; auf ibn murbe baber bie Laft bes Beitrags fur bie amel andern Stande, nach ber bieberigen Erfahrung. in einem Berhaltniß wie 5 ju I gutuf fallen, und ber 3med ber gangen Auftalt mußte burch eine folche Allgemeinheit vereitelt werden, da bei gleichen Beis tragen und gleichem Bezuge, bie jahrlichen Beitrages Quote nach ben Bermbgeneverhaltniffen bes armern Standes bestimmt werden muß, eben baher aber ber Bittwengehalt fur Die Wittwen ber hoberen Stande feine Erleichterung mehr ift; bei bem Bezug, nach tom Berhaltniß ber Ginlage, aber die gmei hoberen Stande, aus obigen Grunden, ber armen burgerlichen Bittib wenig ubrig Tagen ").

Militar und Diener Bittwenkaffen find for Lotal. Polizeien nicht von Interesse; der Staat, dem die Unterhaltungslast der Wittwen aus diesen Alassen unmittelbar aufliegt, hat für ihre Einrichtung zu sorgen, auch überschreiten sie den Würkungstreis der städtischen Polizei. Desto wichtiger für das Armenwesen aber sind die bürgerliche Wittweutassen, welche in Städten, wo es an ausreichenden Armensonds sehlt, für die Erhaltung guter Armenanstalten unumgängliches Bedürsniß werden.

Die Schwierigkeiten bei der Ausführung find weit geringer als sie scheinen: alles beruht darauf, das Jutrauen der Einwohner zu gewinsnen; das Berhältniß der Sterblichkeit, auf welchem die Leibrentens Einrichtung, wenn sie gewählt wird, beruht, nach Durchschnitts: Berechungen aus den Lokaltabellen genau auszumitteln; und einen ständigen Hulfsfond zu bil, den, durch bessen Ertrag ein unwandelbarer Ausschlag für die Mitglieder, auch bei uns vorhergesehenen Ereignissen, möglich gemacht wird. Bei der Einrichtung selbst sind, in Gefolg der vorsgezeichneten Momente; Haupterfordernisse;

a) Daß die Abminiftration nicht vom Staat übers nommen, fondern vertrauten Mitgliedern übers tragen wird; der Staat blos die Garantie leis flet, und die Oberaufsicht fahrt, baf die Reche nungen aber allichrlich gestellt, und zur Ueberzeugung und Sinsicht dem Publifum vorgelegt werden.

- b) Daß, wenn die Anstalt erschöpfend senn soll, die Sinrichtung zwei Abtheilungen erhält, eine größere oder bürgerliche und kleinere oder beis säßliche Kasse etablirt wird; ohne jedoch hiere bei streng die gleiche Sigenschaft des Sinwohners als Qualifications. Requisit für die eine oder andere zu verlangen, da sich die Abtheis lung nicht hierauf, sondern auf die verschiedene Bermögensumstände, und die größere oder gestingere Beitragsleistung gründet.
- e) Es ift erlaubt in beibe Rlaffen einzutreten, auch find die andern Stände von ber Thells nahme nicht auszuschließen; nur Frembe wers den nicht aufgenommen: dagegen darf der Uebers gang von einer zu der andern Riaffe nie, ber ganzliche Austritt aber nur gegen Zurücklaftung der geleisteten Etilage und Berzichtung aufden Kapitalfond gestellet senn. Ein Mitglied, das, den Bohnott verändert, wird gegen Bezahe lung der jährlichen Beiträge beibehalten.
- d) Ift bie Summe bes jebem Individuum ausges fetten Bezugs beftimmt, fo zeigt bie Morta.

litats Berechnungen die Große des jahrfichen Beitrags, der Quartaliter entrichtet werden muß, und bei welchem fein Ausstand nachgesehen werden darf. Wer drei Termine gurud bleibt, wird aller Theilnahme verlustig.

- e) Der angehende Burger ober Belfaß bat fic bei bem Rond einzutaufen, und bezahlt bas Doppelte, wenn er bas 4ote Jahr bereits gurud gelegt hat; ber icon vorhandene Burger muß, wenn er aufgenommen fenn will, von ber Beit feiner Burgerannahme nachbezahlen, jeboch fur die verfloffenen Jahre mehr nicht als ein Drittheil ober die Salfte bes regulirten jahrlichen Beitrage, je nachdem fich die Erigeng in ber Berechnung ftellt. Diefer Ertrag nebst ben Beitragen bes erften Jahrs und einer Quart ber Gintunfte, welcher anfanglich jabrlich gur Vergrößerung bes Fonte gurud gelegt werben muß, bildet ein unangreifbares fleigenbes Rapital, von welchem blos die Binfe jur Austhele lungefumme fommen.
- f) Die Wittwe eines Mitglieds tommt von ber Beit bes Ablebens ihres Chemanns in ben Besug, nach ihrem Absterben ober Wieberverehellschung, ihre, mit bem Berftorbenen erzeugte

Rinber, bis fie alle bas 15te Jahr gurudgelegt baben.

- g) Eine Bittib, welche thren Bohnort verandert, hat bei dem Direktorium der Anstalt die Anzeige zu machen, einen Bevollmächtigten zur Erhes bung der Gelder aufzustellen, und durch ein von der Obrigkeit ihres Wohnorts, für sie jestesmal gefertigtes Lebenscertifitat sich zum Empfang zu legitimiren.
- L) Auf den Schalt einer Wittib darf weber Arreft gelegt, noch Exetution hierauf verfügt werden; nur Anweisungen der Wittib oder der Pfleger von Baisen, welche im Bezug stehen, passiren dem Rechner in Ausgab.
- i) Der Fond hat bei seinem Berrechner neben ber von ihm zu stellenden Raution, noch ein stillsschweigendes Unterpfand auf seinem ganzen Bersmögen; ba es aber hauptsächlich barauf anstommt, der Anstalt ihre Kapitalien gegen allen Berlust möglichst zu sichern, so mußte bas ben milden Stiftungen, Kirchen, Hospitaliern 20. gewöhnlich verliehene privilegirte Borzugsrecht in Konturefällen, auch auf den hürgerlichen Bittwensistus ausgebehnt werben.

Diefe wenige Bemerkungen und vorgeschlagene einfache Ginrichtung , werben nach ben gemachten

Erfahrungen binreichen; follte indeffen unter bem Leibrenten. Suffem bei ber Berechnung fich noch ein Defigit zeigen, bas Dedung erforbert; fo ift bei berfchiedenen abnlichen Inftituten der Grundfat aufgeftellt, baß jedes neu angenommene Mitglied 5 Nabre beitragen muß, bei benjenigen alfo, welche fruber mit Tod abgeben, fur bie noch manglenden Sahre ans feinem binterlagenen Bermbgen bezahlt, ober von feiner Bittib nach und nach bas Mangelnbe vergutet wird ; auch find bei einigen Bittmentaffen fur die Biberverebelichungen ber inforporirten Bittman. ner die halbe Gintaufsgelber eingeführt; die, wenn Die zweite Chefrau mehr als 10 Jahre junger als ber Chemann ift, billig auf bas Gange, bet einer Differeng von 20 und mehr Jahren, auf die boppelte Summe erbobt werben.

*) Auch diese wohlthätige, die Armenfonds so sehr erleichternde Anstalt fehlt noch gänzlich in der babischen Pfalz. In der Markgrafschaft Baden aber existirt für die Pfarrwittwen schon seit 1719. ein eigener Wittwen- Fiskus, der jedoch erst durch die Pfarrwittwensseus, der jedoch erst durch die Pfarrwittwensskus. Ordnung von 1746. und die nachgefolgte Verordnungen und Vorsschiften seine gänzliche und daurende Ausbisdung erhielt. Im Jahr 1760, wurde der Schulwitts wensielus eingerichtet, und unter dem 31ten Okt.

3. I für denselben eine eigene Ordnung erlaßen,

Für die weltliche Dienerschaft erschien unter dem 24ten Aug. 1758. eine gleiche Ordnung unster zwei Abtheilungen, für die höhere und für die niedere Dienerschaft. Beide kommen darinnen überein, daß die Beiträgenicht der Willkühr der Kontriduenten überlaßen sind, sondern nach der Größe der Beseldungen bestimmt, und als ständige Last auf dieselbe gelegt wurden, unterscheis den sich aber, daß dei dem geistlichen Fiskus die Wittwen ohne Rücksicht auf den Beitrag ihrer Männer gleich gehalten werden; bei der welte lichen Dienerschaft hingegen im Verhältniß des jährlichen Beitrags partizipiren.

Gerftlacher Sammlung II. 179. u. f.

Auszug ber bab. Ges. I. S. 600. II. 649. Baben Baben, bas icon früher seine weltliche Dienerwittwen Kaffe hatte, erhielt noch im Jahr 1792. für bie katholische Schulmeister eine gleische Anstalt, bad. Ges. II. 652.

Sandwerkszünfte, welche Zunftkapitalien hatten; verwendeten seit den Jahren 1767. u. 1769. einen Theil derselben zu Fundirung von Bitto wen, und Baisenkassen ihrer Genossen.

Gerstlacher, a. a. D. In mehreren Stabe ten wurden Burgerwittwenkassen errichtet, wobei die der Stade Durlach vom Jahr 1768. meist als Grundlage biente. Gerstlacher a. a. D. S. 348.

\$. 54.

2 eibbäu (et

Jubeffen bleiben in unfern Beiten

g) Leibhaufer far große Stabte, un. firittig erftes Erfordernifg). Der Geldmans gel ift allgemein, nimmt mit jedem Jahr in einem Berhaltniß zu, bas fich nur aus ber politifchen Lage ber Dinge mit ihren Kolgen auf die innere Staaten-Berfaffung erflaren lagt. Durch alle Stande trifft ber Druck ben Mittelmann, der, ohne Staats und Polizeis Bortebe rungen, unter bem Bucher bes Reichen und feinen, alles benutenden Diebefniffen unausbleiblich ju Grunde gerichtet ift. Diefem im Finftern fchleichen. ben Uebel, gegen welches alle geiftliche und weltlide Gefete vergebens geschrieben find, ba gewohnlich bie Beweife manglen, tann, vollstandig und bleis bend, nur burch eine offentliche Unftalt gefteuert merben, bei welcher ber Einwohner, ber fich in Roth befindet, gegen ein binreidenbes Rauftpfand ober andere an.

q) Marperger Montes pietatis.
Senkenberg, disquis. jurid. de montibus pietatis vulgo Leibhauser,
von Berg Polizei-Recht, I. Th.
von Berg, Sammlung beutscher Geset, I. Th.

nehmliche Sicherheit, Die ihm augen. blidlich notbigen Gelber, unter Berfcmeigung feines Ramens, auf eine gewiffe Beit und gegen magige Binfen vorgefchoffen werben. Da bie Leibhaufer nur gegen Sicherheits: Leistung Gelb vorftreden ; fo trifft fie gwar allerdings ber Bormurf, bag gerade ber Arme, aus Mangel an hinlanglichen Pfandern, weniger Gebrauch von blefer Ginrichtung machen fann; man hat baber neben ben Leibhaufern noch befonbere Uffiftengtaffen in Borfchlag gebracht, aus welchen ber augenblicklich Bedürftige, ohne Unterpfander barbiethen ju mufe fen, mit ober ohne Binfen, auf eine beftimmte Beit und gegen facceffiven Biebererfat, bienothigen Gelder vorgeicolfen erhalt r). Rur fehr große Stadte, in welchen die Urmenpolizeis Geschäfte an fich ichon bas Personale voll beschäftigen, wird eine folche Sengrattaffe für biefen 3med immer nothwendig; übris gens liegt die Unterftugung ber, burch unvorhergefes bene Ungludefalle in ihren Gewerbern in Berfall ge. ratbenen Inwohner, nach ben bereits angegebenen

r) Göttingisches Magaz. für Industrie und Armenspflege, III. B. S. 226 — 227. IV. B. S. 337. 2c.

Srundfagen, fchon unter ben Erforderniffen einer erfchopfenden Urmenpolizeis Anftalt.

S. 55.

Basben fur ein Leibbaus benothigten Konb, immer bas fcwerigfte bei biefer Auftalt, betrifft: fo ift bas zwedmäßigfte, fie mit ber Burgerwitte wentaffe in Berbindung ju feten, und bie Ginlags. gelber hiezu ju verwenden; fatt ber in großen Stad. ten bestehenden besondern Erfparungsfaffen s). die fleine ersparte Summen der Dienfibothen, Gefellen, Sandarbeiter zc. gegen landlaufige Intereffe aufzunehmen, auch Baifengelber und Rapitalien milder Stiftungen bei biefer Unftalt, die ber Ratur ber Sache nach bie moglichfte Sicherheit gewährt. Mirb hierbei Die Berficherung geges ben, daß bie Binfe ber gur Erfparungstaffe geeig. neten Gelder, auf Berlangen jahrlich jum Rapitas aefcblagen, Rapitalien unter funfzig Gulben augenblidlich, unter funfhundert vier Bochen, und groffe. re Summen brei Monat nach ber Auffundigung ficher helmbezahlt werden; wird jede fleine Onme me, wenn fie nur gehn Gulben erreicht, auf jebe

s) Radrichten von dem Fortgang ber hamburger Urmenanstalt, 2. Heft, G. 53.

bestimmte Zeit, wenn sie nicht unter einem Monat steht, angenommen; so kann, es neben bem
baß einer ber wohlthätigsten Zwecke erreicht wird,
bem Leibhaus nie an den nothigen Mitteln feigen.
Die innere Sinrichtung ist bekannt t), und bes
barf bier keiner weitläusigen Erdrterung. Borzüglich kommt es darauf an,

- a) die Gegenstände, die als Unterpfand angenommen werden, genau zu besstimmen, bei jeder Gattung festzuseigen, wies viel unter ihrem laufenden Werth sie als Sicherheit übernommen, werden darf. Als Resgel gilt hierbei, daß die Pfandstücke dem balbigen Verderben und Abgang nicht ausgesetzt, nicht von zu wandelbarem Werth senn, zu ihrer Erhaltung keinen besondern Fleiß und Ausses wand erfordern dursen, auch keinen zu großesen Raum einnehmen. Unter diesen Rücksiche zu geschieht die Annahme gewöhnlich & Theil, ober die Hälfte unter dem taxirten Werth.
- b) Duß bas Saus fich eines bem Geschäft gem machfenen binlanglich angeseffenen Taxators
- t) S. die Dresdner Leibhaus Drbn. v. 1768 bie Gethaet von 1784. von Borg, Polizeirecht, 5 Th. S. 948.

- verfichern, welcher bie Obliegenheit auf fich nehmen tann, Pfander, welche unter dem vorgeliehenen Preis und dem Roftenaufwand bleiben, um ben taxirten Werth ju übernehmen.
- c) Reine Gelber burfen langer als 6
 Monat, teine turger als auf 4 Bo, chen ausgeliehen werden. Rach BerBerfluß der bestimmten Zeit muß der Borschuß heimbezahlt, oder nach vorgängiger nachmaliger Taration bes Unterpfandes und gegen Erlegung der Zinsen die Schuld renovirt werden. Unter einem Gulben oder Thaler wird tein Gelb ausgeliehen.
- d) Die Zinsen werben fur die bestimmte Zeit voraus bezahlt, bagegen
 aber der Zinssuß verhaltnismäßig
 geringer gestellt. WeivielProzentzu erheben erlaubt ist, läßt sich allgemein nicht
 bestimmen, und hängt von dem Geldwerthab.
 Bei dem dermaligen Stand in den obern Rheingegenden durften, unter den angezeigten Boraussetzungen, 7 vom Dundert bei Summen unter 300 Gulden und 62 Prozent bei größern
 hinreichen; nur muß in diesem Kall

- e) noch eine Schreibgebuhr regulirt werden, woraus bas Leibhaus Perfonal ohne beträchtlichen Zuschuß erhalten werden tann. Gewöhnlich wird vom Gulben bei ber Aufnahme ober Erneuerung, jedoch ohne Rutficht auf die Dauer bes Anlehens, 1½ fr. bezahlt, der aber bei Summen die über 100 Gulben fteben, auf & fr. vermindert werden tonnte.
- f) Die Pfanbscheine werden au Porteur gestellt, enthalten bie Zeit ber Geldaufnahme, die erborgte Summe, eine genaue Beschrei, bung bes Psands und der Nummer, unter welcher es ins Psandhaus gesommen ist, nebst dem tarirten Werth.
- g) Ber die Berfallzeit verftreichen läßt, genehmigt hiedurch stillschweigend ben Berkauf des Unterpsandes, das, wennes noch nicht auf die Auktion gebracht ift, zwar immer noch eingelößt werden kann; allein in den ersten 14 Tagen gegen Erlegung der mosnatlichen, nach dieser Zeit der vierteljährigen Zinsen, neben der Schreibgebuhr und andern erweistlichen Unkosten.
- h) Am Ende jeder Boche magen bie verfallene Pfander bem reftanten Buch eingetragen, hieraus von 6

Monat zu 6 Monat wenigstens, ober so wie sich die Gegenstände häufen, ein Auktions : Protokoll formirt und mit dem Berkauf vorgefahren werden, nach welchem der Uebererlös, nach Abzug der weistern Zinsen und Kosten, dem Innhaber des Pfandscheins auf sein Anmelden zugestellt wird. Nach Jahr und Tag, von der Zeit des Berkaufs an gerechnet, ist jedoch auch dieser, wenn sich niemand meldet, verfallen, und nie vergütet das Haus von diesem Uebererlös Zinsen.

i) Wenn das Lokal gut gewählt ist; so reicht für die Geschäftsführung ein Buch halter, ein Rassier, ein Taxator und ein Pfandhausdiener, in der Regel und so lang der Verkehr des Dauses nicht zu beträchtlich wird, hin, welche unter der Direktion einer bestondern Kommission steht, die aus einem Mitsglied der Regierung, der Armenpolizei und des Wittwensistus besieht, zugleich die Generalkasse und Kassa. Journal führt, dem Rassier nach dem Wochens Status, wenn er von dem Buchsbeter kontrassgnirt ist, die erforderlichen Gelder für die nächste Woche ausbezahlt, oder den Geldvorrath, soweit er den bestimmten Stand

ber laufenden Raffe überfleigt , jur Sauptlaffe übernimmt.

Die nahern Details mußen fich nach ber Berfchies benheit ber Staatsverfassungen und Sofetgebungen, fin welche fie eingreifen, richten.

Š. 56.

Mit allem bem ift jedoch noch wenig gethan, tein Leihhans wird bamit allein bestehen, es wird allem Betrug Preis gegeben, jeden Angenblick in seinen Operationen gehemmt, beständigen Rollisionen ausgesetzt, und bei jeder Gelegenheit gezwungen senn vor dem Richter zu liegen, wenn ihm von Seiten des Staats nicht die zu seiner Eristenz erforderliche Privilegien eingeraumt werden. Bon den bereits angezeigten Abweichungen vom gemeinen Recht ist hier die Frage nicht mehr.

a) Die größte Schwierigkeit bei einer solchen Leihe austalt macht bas Sigenthum ber zur Berpfandung angebothenen Sache. Gine genaue Unstersuchung verträgt sich mit bem 3weck bes Naufes nicht; die Uebernahme gestohlener ober ansberweit schon verpfandeter Objekte ist kaum zu vermeiden; die Renntniß der Qualifikation der Personen, welche auf Bersatz Geld suchen, ift von den Offizianten nicht zu erwarten; allen

Betrügern ift es dabei in bie Sand gegeben, auf einen ober den andern Weg das Leihhaus gu blutergeben und in Schaben zu versetzen.

Auf der andern Seite drangt fich die Betrachtung auf, daß es fur den Staat von außerstem Rachtheil senn murbe, das Etabliffement von ben gesetzlichen Borschriften in diesen Fallen ges radezu zu eximiren, und hiedurch eine diffents liche Diebeniederlage zu begrunden.

Der ficherfte burch Erfahrung, bieber wenige ftens, erprobte Ausweg fcheint ber gu fenn; baß Minderjahrige, Rinder unter vaterlicher Gewalt und Brodgefind, ohne die gesetzliche Legitimation beigubringen, bei bem Saus vollig ausgefchloffen find, jeder aus diefen Rlaffen fich melbende, ohne meitere ale Betruger angehalten, und ber Beborbe gur Untersuchung und gur Beftrafung übergeben wird; bag jeboch in bem gall, wenn bas Leihbaus von folden Perfonen hintergangen ift, und bemfelben teine grobe Nachläßigfeit erweislich gemacht merben fann, ber Rontraft bei Rraften und bem Leibhaus bis gur Bezahlung bes Borfcuffes das Unterpfand verbleibt; eine Unpronung, die bei Pfanbicheinen au Porteur, die alfo Gegenstand bes Dunbels find, bei welchen alle Untersuchung über die Rechtmäßigkeit bes Befites unmöglich wird, nicht wohl anders fenn fann.

Rudfichtlich ber Gegenstände fommen kauptladlich gestohlene ober veruntreute Bfand: Db. jefte jur Rrage; bei welchen aus bem namli. den Grund, bag bie Scheine ben Mamen bes Berpfanbers nicht enthalten, bles auf ben Inbaber lauten, nur in bem gall Die Anfprache eines Dritten moglich wirb, wenn er bie Beruntrenung bem Saus früher angezeigt, ben Gegenftand genau beschrieben , und bas Saus nichts bestoweniger benfelben angenommen bat. Inbeffen barf eine folche Anzeige nicht langer als von einem bestimmten Auftfonstermin gu bem andern von Birtung feyn, und muß jedesmal auf biefe Beit wieberholt werben; da bei der Menge von Gegenständen den Offigianten nicht aucemuthet werben fann, fich nach Jahr und Zagen zu erinnern, noch weniger bei jebem eingeln Rall fich erft mit Durchgebung weitlaufiger Bergeichniffe über biefe Begenftanbe gu befaffen, von welchen ofters zwei Drittheil fich anderweit ichan erledigt haben, die Beichabigte aber es fich felbft juschreiben magen, wenn fie bie ihnen offen gelagene Biederholung ihrer Ungeige umgeben.

- Des gemeine Recht enthalt über die Art ber Pfander Beräuferung, Borschriften u), welche sich mit den Pfandhauseinrichtungen nicht verstragen. Der Berfauf nach der Berfallzeit durch die verpflichtete Pfandhausdiener, muß, wenn teine Prolongation ausgewirft wird, der Anstalt uneingeschränkt zugestanden werden, jedoch mit Rucksicht auf den oben bemerkten Punkt der wesentlichen Leibhausgesetze.
 - e) Muß hafur geforgt werden, baß biefe Unftalt bei eintretenden Konfursen nicht mit verwickelt, zur Liquidation, Ausfolgung der Pfander zur Masse gezwungen, und gehalten wird, die Bestriedigung erst nach den Borzugsrechten durch den Richter, aus der Masse zu suchen.

Mehrere Provinzialgefetge x) haben, als ets men Ueberbleißfel bes altbeutschen Rechts, nach welchem bei Fauftpfandern bas Eigenthum auf

- u) L. 4. ff. de pig. act. l. 12. C. de contr. et comm. stip. l. 4. C. de pig. act. Malblanc. Prin. Jur. Rom. II, 20. 5. §. 579.
- x) Lindauische Ordnung von Edikts, Konkurs, Falsliments und andere Fällen II. 2. 6. Auszug ber bad. G. G. I. S. v. Colloc. der Gläubiger S. 13.

ben Glanbiger abergieng y), noch bem Grunde fat beibehalten, baß Rauftpfander, gegen ten Billen bes Glaubigers, nicht zur Ronfuremaffe gezogen werben tonnen; entweber von bem Gås terpfleger ausgeibft, ober fogleich vertauft, bie bierauf haftenbe Schulb aus bem Steigidilling jure separationis getilgt merden muß, und blos ber Uebererlos jur Gantmaffe genommen mers ben tann. . Do biefe Geschgebung bereits porhanden ift, bedarf es feiner befondern Unordnung, und es ift hinreichend, menn bas Saus bei ausbrechenden Kallimenten bet feinen Privilegien gefchutt, und ber Santrichter und die Guterpfies ger barauf verwiesen werben; andernfalls mußte bas Leihhaus hiernach befonders privilegirt merben.

d) Bei allen Strittigkeiten des Leihhauses, welche das Leihgeschäft betreffen, werden keine schriftlische Werhandlungen oder Abvokaten zugelaßen, blos summarische Untersuchung und augenblicke liche Entscheidung kann erlaubt senn, ohne diese Masregel entstehen Prozesse ohne Zahl, die das Etablissement zum Untergang führen.

y) Boehmer de divers. pignor, ct hypoth. jure.

§. 57.

Es ließen fich außer ben bibber angezeigten noch manche Anftalten angeben, woburch ber Berars mung ber Einwohner gesteuert wurde. — Affekuransen, für Baffers und Hagelschäden, Biehaffekuranzen, Sterbes Tobtens Leichenkaffen 2c. werden gewöhnlich mit aufgezählt, von welchen ber Nugen nicht zu mistennen ift, allein je mehr berartige Sinrichtuns gen vervielfältigt werden, besto weniger entspricht gewöhnlich das Ganze.

Der Staat liefert, ba die Fonds fich fo fehr verstheilen, die Administrationskosten große Summen hinwegnehmen, in allem Etwas, für den Zweck nichts erschöpfendes, es bleibt daher auch hierimmer Regel; für das Rothwendige zu sorgen, und das Rügliche dann erst nachzuholen, wenn es die Umstände erlauben.

Schmid de jure retent. circa pignus post motum concursum in tantum cessante.

Drittes Kapitel.

Ueber die Beifchaffung ber nothigen Fonde ju ben Armenanftalten.

S. 58.

Dei keiner Materie sind die Grundfatzeerschöpfenber beleuchtet, als in der Armenpolizel; Theorien
und Plane aller Art haben sich in diesem Fach seit
vielen Jahren versolgt; allein die viele mißlungene,
nicht selten mit theuerem Lehrgeld gewagte Bersuche haben auch bier die Wahrheit bestätigt, daß es
leichter seye, mit Planen und Entwürsen den fluchtigen Leser zu gewinnen, als sie auszusühren.

Die größte Schwierigkeit verursacht immer bie Ausmittelung ber benothigten Fonds-In meinem bisherigen Bortrag habe ich mich blos auf die nothwendigsten Einrichtungen im Armenwessen beschräntt, alle frembartige und solche Rosten, für welche naher verbindliche Kaffen vorhanden sind, von den Armenfonds ausgeschieden, die Landessund Provinsialanstalten mit benutzt, und der ganzen Maschine die einfachste Zusammensehung zu geben gesucht; allein immer bleibt als reine Polizeianstalt noch eine Riefeneinrichtung zurud, bei welcher sich jedem die Frage auforängt; woher ber erforderliche große Kostenauswand zu nehemen seye? Eine Frage, die man sich bei der Aussschrung nicht früh genug auswersen kann, die allen Armenpolizeis Einrichtungen vorausgehen und nach beren Resultat sich erst der Umfang der Anstalten richten sollte.

Eine Grundregel hierbei ift; alle ausgemit. telte Fonds mußen unveranderlich fenn, ba aber biefes nur außerft felten moglich gemacht werben fann , fo muß ber Bedacht auf eine Sulfsquelle genommen werden, burch melde jedes, aus ber Banbelbarteit ober Ungulänglichkeit ber angewiesenen Revenden entfpringenbe Defigit ficher gebedt merben taun. Man bat biegu mbs dentliche ober monatliche freiwillige Beitrage ber Inwohnerschaft gemablt; aus Religionegrundsäten alle 3mangepflicht ausgeschlof fen: - fo voll binreichend diefe auch in den fruberen Sahrhunderten maren, fo nahmen fie doch bald mit bem religibsen Sinn ab, und in unfern philoso. phifchen Beiten murbe ich nicht rathen, Armenpolizeig

Anftalten auf diefen unglebigen und unfichern Bo. ben gu bauen.

Das temporelle Barmherzigkeitsgefühl, ber Ensthusiasnus, den ber Reit der Neuheit erhöht, versliert sich mit der langern Dauer der Austalt und dem gehobenen Druck der Bettelei; Stolz, Eitelsteit, Ruhmsucht ze., die unter der Maske der Dusmanität bei dem Entstehen der Einrichtung ihren machtigen Einfluß außern, erhalten, wenn sie erst aus hort Tagsgespräch zu senn, andern Spielraum; der reiche Geizhals kauft sich mit einer Rleinigkeit los, die Ergiedigkeit mindert sich mit jedem Jahr, zwingt zu immer größern Einschränkungen, dis das Ganze zerfällt oder nur noch zur historischen Notiz im Staat existit.

Die Erfahrung hat diese Wahrheit fruh bestätigt, allein die Ihee, daß es sich um Pflichten der Wensschwiebe und Milothätigkeit handle, hatte zu tiese Wurzel gefaßt, als daß man sich, so nahe auch die Unrichtigkeit und Vermischung der Begriffe lag, schnell davon hätte trennen konnen. — Man wählte statt der Einsammlung den Weg der Subscripetion, behielt das Prinzip, und anderte blos die Form.

Jebem Einwohner murbe es frei geftellt ob und ju wieviel Beitrag fur ben Unterhalt ber Armen er

fich verbinden wollte? burch feine Unterfchrift murbe er aber für eine, burch bie Polizei bestimmte Beit gur Bahlung obligat. Auch biefer Ausweg mußte fehle fchlagen, ba alle Rebler und Rachtheile des Rollets tenspfteme bei bemfelben nicht befeitigt find , Unglute. falle, Beggug; Sterbfalle zc. nicht einmal fur den fefts gefesten Termin eine fichere Berechnung mehr moglich machen , und die mit ber Subftription verbundene vertragemäßige Schuldigfeit, für bie felbft gemählte Summe, ben vernünftig falfulirenden Sausvater, bei ber Ungewißheit ber funfrigen Greigniffe, auf bas Minimum feiner Rraften befchranten mußte. perband Rolletten mit Subscription, wenige verftunben fich ju legterer, mablten ben freien Beitrag in Die Buchfen, und die Unficherheit blieb die namliche. Der Bang ber Sachen führte alfo felbft auf die Ibee ber Armenfteuer, für welche bei ber allgemein anertannten, aus bem Staatsverband folgenden Mahrheit , baf jeber Ort und jeber Staat feine Arme su erhalten gefetich verbindlich ift, nicht einmal ein rechtlicher Rechtfertigungsgrund nothwendig wird. Inbeffen versuchte man es an einigen Orten vorerft noch, diefe volltommene Berbindlichfeit nur fubfibles rifd, und bann eintreten ju lagen, wenn bie fret willige Beitrage fur bie Bedurfniffe nicht gureichen würden z). Unter allen angezeigten Spftemen war jedoch dies gerade das fehlerhafteste und am wesnigsten berechnete, da die Ungewißheit, ob die steis willige Beiträge genügen? ob die übrige Mitburger sich zu verhältnismäßig gleicher Milbthätige lett aufgefordert sinden? ob also gezwungene Aussichläge nicht nachfolgen? jede freiwillige Beistener widerrathen; da diese in der Anwendung nicht mehr Wohlthat für die Armuth, sondern eine reine Rebertragung des filzigten Mitbürgers in seinen Graatsobliegenheiten wird, dessen Quota sich im Undschlag um die freiwillige Beitragssumme verzmindert.

In unfern Zeiten ift man baber meiftens barüber einverstanden, daß eine formliche reine Armensteuer, beren Totalbetrag die jedesmalige Exigenz bagimmt, das einzige richtige, eben so rechtliche als billige Mittel seve, bauerhafte Urmenpolizeianstalten zu begründen a), bei welcher es

²⁾ Kurfachs. Urmenordn. §. 6. Magaz. V. I. 11. Berg a. a. O. III. S. ,233.

a) Brunnemann fagt in seinem Comp, juris Eccles. I. VI., schon; quamvis id, quod ad coactionem in pauperes erogatur, virtutis elogium amittat: melius tamen est, si Princepa remedio coactivo pauperum succurrat cala-

fich jeboch von felbft verfteht, daß teine Befreiuns gen ftatt finden, und daß jeder Juwohner nach dem Berhaltniß feines Bermdgens und feiner jahrlichen Eintunfte angelgt werden muß.

S. 59.

Einzelne Sonds.

Indessen muß biese Steuer, wenn sie ande führbar fenn, und dem Inwohner nicht zu drückend werden soll, blod subsidiarisch bleiben, tann nur da statt finden, und auch nur in sofern eintreten, als die vorhandene Armenfonds nicht zureichend sind. Be größer daher der Ertrag von diesen ist, je ergiebigere neue Quellen sich ausmitteln laßen, desto geringermüßsen die Ausschläge werden. In diesen prinzipaliter verschildien Fonds gehören

milde Stiftungen für die Armen, gleichs viel ob fie in Kapitalien ober in Liegenschaften bestehen? ob die Stiftung allgemein oder für einen bestimmten 3weck gemacht ist? sobald bers selbe nur in den Lokal Armenversorgungsplan eingreift und die Anstalten erleichtert.

mitati, quam si iidem virtutem subjectorum frustra exspectare jubeantur. Gerst. ader a. D. G. 99. u. f. Wie weit die Armenpolizei fich in diese einzumts schenberechtigt ist, hängt zunächst von den Anordunungen des Stifters ab. In jedem Fall aber gehoren die Revenuen derartiger Stiftungen mit in ihre Billance, da durch diesen Uebertrag die jährliche Erigenz der öffentlichen Armenfonds in der Totalität sich mindert.

Uehrigens ist es sehr zu bedauren, daß der größte Theil dieser Stiftungen, die zuweilen besträchtlich sind, und große Erleichterung verschaffen könnten, ührem wohlthätigen Zwecke so weuig entsprechen; besonders ist dies der Fall, wenn sie als Privatanstalten behandelt werden, und eigene Administrationen haben. Ein Hauptsgrund mag wohl darinnen liegen, daß sie sich zuviel selbst überlaßen sind, daß der Staat sich bei der bloßen Einsicht der Rechnungen berubigt, und alles erschöpft hält, wenn sich in diesen der Fond unverändert oder wohl gar noch vermehrt stellt.

Belche Berordnungen ber Stifter auch gestroffen hat, bem Staat liegt es, vermoge feisne Oberauffichterechte ob, Corge zu tragen, daß nicht blos die Stiftung erhalten, daß fie auch fundationsmäßig verwaltet wird; bet allen Stiftungen fur Urme aber, beftehen fie nun

in Allmofen. Bertheilung, Spitalern, Pfrande baufern zc. bringt es ber Begriff icon mit fich, daß die Bermendung nur an wirkliche Beburftige und nach ber Borfdrift Des Stiftere geschehen muß. Steruber, fo wie über bie übrigen ftiftungemäßigen Qualifis kationen follte daber die Nachweifung eben fo nothwendig fenn, als fie es bei ber mirklichen Einnahme und Ausgabe ift. Der Landebregie. rung fteht bie unbeschrantte Befugniß gu, ben Mbministratoren ober Borftanben in biefem Dunft, nach ihrer Ueberzeugung, bestimmte Borfcbriften gu ertheilen, und ba die Urmenpolizet in vollständiger Renntnig aller vorhans benen Urmen ift; fo murben alle 3mede volltoms men erreicht fenn, wenn verordnet marbe, bag Beine Theilnahme an folden milben Stiftungen ohne vorgangige Rommunifation mit ber Urmenpolizet ober ohne Unweisung berfelben geftate tet, und in der Rechnung paffirt merbe.

Nicht blos die Beforderung des 3mede derartiger Stiftungen, auch die gute Dronung im Staat
erfordert die angegebene Masregel, ohne fie durchfreuzen fich die tonturrirende offentliche und
Privatfonds, die Unterftugungen werben nach
Gunft, Privatrudfichten oder aus Mangel an

Senntuiß ber Subjekte, an Unwurdige, ober ber reits nach Beburfniß Unterstützte verschleubert. Der Hauptgewinn abez ift die vollständige Uebers sicht der Armenpolizet über alle diffentliche und Pris vat = Armenfonds, ihre Rräften und ihre Berswendung, die ihr bei Bestimmung ihres jahrs lichen Bedürfnisses und ber Ausschlags = Quote zum sichern Leitsaben bient.

Nur unter diefer Woraussetzung find and Privatstiftungen mit eigener Administration, dem Staat unnachtheilig, ohne ihre abhängige Bers bindung, nach den oben erwiesenen Grundsägen, allen guten Armenpolizeis Anstalten widerspreschend und sichere Bettler und Mussiggangers Pflanzungen, da sie Gelegenheit darbiethen, auch ohne vollen Kraftauswand im eigenen Bers dienste sich fortzubringen.

b) Ein anderer Fond find die kirchliche Merarien, welche jahrlich aus dem Ueberschuß ihrer Revenden Beiträge leisten. An einigen Orten bestehen sie in ständigen Summen; in andern find einzelne Lasten, z. B. Kranke, Schulunterricht, Anschaffung der nothigen Bucher, Rleidung armer Kinder zc. übernommen, gewöhnlich gewisse kirchliche Revenden der Armenkasse aberlassen, besonders der sogenannte Klingebentel, ein Ueberbleibsel aus ben Zeiten ber Apostel. Auf welche Unt übrigens biefer Beitrag geschieht, ift gleichgultig.

e) Ift es nicht blos billig, es ift Pflicht bes Staats, aus Staatsmitteln verhaltnissemaftig beizutragen b). Dies geschieht burch Geld, Raturalien, freie Medizin, holz ac. auch werden gewöhnlich noch besondere Reven nuen für die Armentaffe ausgesetzt, die aber, da sie willführlich und nach Berschledenheit der Berfasingen verschieden sind, teine allgemeine Bestimmung erlauben. Die gewöhnlichsten sind;

Der Ertrag ber Beintaufgelber, ganz ober zum Theil, wo sie herfommlich find. Sie bestehen in der Regel in I fr. vom Gulden Raufschilling, ber, nach altdeutscher Sitte die Konstrakte und alle wichtige Handlungen bet vollen Bechern abzuschließen, vertrunten wurde. Dies ser Gebrauch ist in den meisten Staaten nun verbosthen, oder, bei dem so sehr gestiegenen Preis der Liegenschaften, doch die Summe für den

b) Spauer, über bie Pflicht bes Staats bie Arbeitsamkeit zu befordern, 4. Kap, S. 29, v. Berg a. a. D. III, 227. 14. naffen Beintauf gemindert, der Mehrbetrag aber milden Anstaken zugewiesen *). Sine and bere gewöhnlich überläßene Revenüe sind die Accisstrafen im Ort, wodurch die Armenpolizei, beren Offizianten sich bei ihrem betheiligten Fond einer Mitaufsicht unterziehen, eine artige Revenüe erhält, der Staat aber, der für sich allein die Beruntreuungen schwer ober nur mit großem Kostenauswand entdeckt, nichts verliert.

Bei Burger, und Beisassen, Annahmen, bei bem Aufdingen, Ledigspreschen und ben Meisterannahmen in Zünften, ben Alters, und Banders, bispensationen werden gewöhnlich noch Rebentaxanfäge für die Armen gestattet. Gine Abgabe, die, wenn sie die Summe von i fl. 30 fr. für erstere und 45 fr. für letztere nicht übersteigt, allerdings billig ist.

Polizei: Strafgelber und Ronfista.
ten berfelben find feltener den Armenfonds überlagen, unerachtet fie fich zunächft für fie qualifiziren. Die Strafen werden zur Polizeis taffe verrechnet; die tonfiszirte Gegenstände aber fallen den Polizeibienern zuweilen als Accis denz und Ansmunterungsmittel anheim.

Un ben Orten, wo bie unheliche arme Kine ber ben Armenanstalten zu Left liegen, sind in ber Regel, bei frühen Beichlafsfällen, une helichen Schwängeringen, Ropulationen außer ber Parochte, gessetzwidtigem Dochzeitgeptänge, und Kindtaus-Einrichtungen, bei Dispenssationen in der Trauerzeit und Heurathen in verbothenen Graden, eisgene Taxen von 3. 4 bis 6 Gulden für die Armen angeordnet **).

Auch Ginfammlungen in ben Rire den ober fogenannte Schuffelfolletten fur die Urmen find bei großen Festragen, hochzeiten, Rindtaufen und Danffesten noch beibehalten.

Der Ertrag ber Tanzzettel, welche jeder Wirth, wenn er Tanzbelustigungen geben will, zu losen schuldig ist, kotterie Abgasben, die gewöhnlich nach Prozenten bestimmt sind, Konzessionstaxen für fremde Schauspieler, Künstler zc. hauster zettel Gelber von herumziehenden Kräsmern in Städten, in welchen diese Polizeiwisdrigkeit außer den Messen noch geduldet wird, fallen nach mehrern Landesverordnungen ebensfalls in die Urmenkasse wert.

Birflide Deftedungsgelber, angenommene iber angebothene Gefdem te får Anteberrichtungen, Roufis. fattoner wegen unerlaubtem 3tus-Beang t. werben mit allem babin einfcblagie ant in ber Regel ebenfalls ben Armentaffen augewiefen.

*) In ber Markgrafichaft Baben Baben wurde aus biefen Gelbern ein eigener Soulfond gebilbet. Berordn. v. 12ten Juni 1782. Pfalt bezieht ber allgemeinelandesfundus von 100 Gulben 10 fr. Bandsfund. Ord. v. 29. Sept. 1781. Rub. 25. bie aber mit ben Beintaufael. bern in feiner Berbindung feben, und eine bloge Lare ju fenn icheinen.

*") In ber Pfalg erhebt ber Landesfundus alle Diefe Revenuen, welche jur Erziehung ber Baifen permendet merben. Landsfundi Ordn. v. 20.

Sept. 1781. Rub. 6 - 17.

***) Auch biefe Gegenstande find meift bem Lanbesfundo in ber Pfalz zugewiesen, m. f. bie a. Merordn. Rub. 18 - 21. indeffen find die Uns fate fo gering, bag eine Erbohung auf bas vier und fechefache, bei verschiebenen Rubriten, eintre ten fann.

6. 60.

Unter bie nicht zu vernachläßigende Quellen bes Armenfonds gehort aber, außer ben oben nur Bei-

fpielsweise angeführten, nach bas Successions. recht der Allnosentasse in die Sinterlase senschaft derer, welche ftandige Unterftugung aus berfelben bezogen haben.

Schon oben (g. 13. Num. 4.) wurde bemerkt, daß alle Unerstätzung aus den Armenfonds nur als unverzinslicher Borschuß anzusehen, und nach dem Ableben die Unterstützten als eine auf seiner Berlassfeuschaft euhende, und aus derselben zu vergütende Schuld zu behandeln seine. Diese Berbindlichkeit ist allgemein, und mit ihr das Erbrecht des Allmosens in den sämmtlichen Nachlaß der Pfleglinge nicht zu verwechseln.

Nach bem gemeinen Recht findet diese aufferordentliche Succession nur ftatt, wenn teine erbfähige Berwandten oder Ebegatten vorhanden sind c).
Indeffen wurde dasselbe der Rechtsanalogie gemäß,
in mehrern Territorien, auch auf den Fall ausgedehnt, wenn alimentationspflichtige oder die nächste Berwandte in der Erbfolge vermöglich sind,
und nach geschehener Aufforderung sich
der Unterhaltung des Berstorbenen nicht unterzogen,
ihn den öffentlichen Fonds zur Last überlaßen has
ben open. Die Ersahrung hat bewiesen, daß diese

c) Stryk de Success. ab intest. Diss. V. c. 1. §. 39. Koch Success. ab intest. §. 115.

Quelle ergicbiger ift, als sie es dem erften Ueberblid nach scheint. Unbegrenzte Liedulichteit findet sich unter den Armen, aber auch unbegrenzter Geiz, besonders bei dem weiblichen Geschlecht und herannahendem Alter. Dem Berinster selbst sind verschiedene auffallende Fälle bekannt, daß bei Perssonen, welche viele Jahre ganz aus der Armenkasse erhalten werden mußten, welche auf die elembeste Art sich ernährten, nach ihrem Ableben in Strohfaden unter Dielen zc. 800 und mehrere Gulben baares Geld bervorgezogen wurde.

Wenn aber auch die Ausbeute weniger ergiebig mare, so bringt bas Geset den Bortheil, baf es für die entfernten Bermandten ein Rompelle wirb, sich der Unterftutzung zu unterziehen, der Armenfond also indirekte Erleichterung durch baffelbe erhale.

Bas der Ertrag der oben bemerkten, ober vom Staat sonft ausgemittelten Fonds far die Armenkaffe nicht deckt, bleibt allichrlich Gegenstand der Repartition unter die Einwohnerschaft, bei welcher aber die ftabtische Aerarien, wenn nicht ihre Bessitzungen und Revenuen mit in Anschlag aufgenommen sind, nach aller Billigkeit, noch eine theren Kräften angemessene bestimmte Quotam des Desisits voraus übernehmen mußen.

****) In ber romifchen Gefengebung Dr. 115. c. 3. 6.12. nird ausdrucklich verordnet ; "bag wenn 3rs gren ven ihren Rindern ober nachften Inteftat= "Erben nicht verpflegt und verforgt werden, und "fie wieder ju Berftand fommen, ihnen aus "biefer Undantbarfeit ein Recht entfpringe, "die Blutsfreunde ju enterben; daß jeder Frems "de, beraich ber Berforgung eines folchen Un-"gludlichen, von feinen Bermandten Bernachlaf-"figten unterziehen murbe, wenn er nachweißt, "baf er die Inteftats ober Teftamentserben von "feinem Borhaben in Kenntniß gefett hat, ber "Universalerbe besfelben werbe, alle Inteftater= "ben ausgeschloffen, und felbst frühere Teftamente "binfallig fenn follten.

Boehmer Int. ad ff. 38. 17. 21. Wernher in Comm. ad h. l. Bei Siechen, alten Press haften. überhaupt bei allen, beren eigene Kräfte zu ihrer Alimentation nicht zureichen, liegt die nämliche ratio legis zum Grund; die Undankbarkeit der Intesstat und Testamentserben, wenn sie sich, voraus, gescht daß es ihre Vermögensumstände erlauben, der Alimentation entziehen, ist die nämliche, das her dürfte auch die Extension des allgemeinen Gesetzs auf diese Fälle, zum Besten der Armenfonds, da wo es noch nicht geschehen ist, unter den angegebenen Einschränkungen keinem rechtlischen Anstand ausgesetzt seyn.

Viertes Rapite [. Bon Sinrichtung ber Armantollegien.

6. 61.

Milgemeine Bemerfungen.

Der bisherige Bortrag über die Armemverforgung und die Mittel zur Berminderung der Armuth, nu erachtet er sich blos mit dem nothwendigsten befast, sührt auf viele zusammengreisende Anstalten, die, wenn sie dem Zweck entsprechen sollen, eine beständige genaue Aussicht und planmässige Leitung von Selten des Staats, und der hiezu kommistirren Behörden erfordern. Db eigene Polizeistellen hiezu niederzuseigen sind? ob die Besorgung des Armenswesens nicht schiedlich mit schon vorhandenen Dienstassellen verdunden werden könne? Dies sind jedoch Fragen, die sich allgemein nicht beantworten laßen, und ihre Entscheidung nur im einzelnen Fall, ans den Lokalverhältnissen am sichersten erhalten. In kleinen Städten wird in der Regel die Polizei und der

Juftigbeamte, mit Belhalfe bes Stadtraths und ber Beiftlichfeit, auch ben Geschaften ber Armen. polizei, unter einer ichidlichen Gintheilung, vollftan. big gemachien fenn ; in großen Stabten bingegen find eigene Urmentollegien, oft mit mehreren Abthele lungen und Unterabtheilungen erforberlich. Abminifirationsweg aber auch, nach Bericbieden. heit des Landes, der übrigen Staateverwaltung und ber Lotalitat gemablt wird, fo bleibt bie Dber. aufilcht und allgemeine Leitung immer ber Landebregierung als hoch ften Landespolizeibehorbe untergeordnet. Diefe barf fich jebod nie weiter als gerade auf die vorge geichneten Grengen ausbehnen, nie in bte Details felbft eingreifen ober fich mobl gar in die Abministration Derir. ren, wenn nicht Stoden und Berwirrung unvermeib. lich entfteben foll; es mare benn bag einzelne Gegenftande auf bem Weg ber Befchwerben, gegen Beidiuffe bes Armenpolizeis Rollegit, por fie gur bos beren Untersuchung und Entscheidung, als oberften Michter, gebracht murben.

Bas die Polizet-Rollegien felbst betrifft, fie mogen nun fur fich bestehen, oder ans Kommts fionen und Deputationen zusammen gesetzt seyn; so hat die lange Erfahrung einige allgemeine Kautelen

beftatigt, die bei der Organisation nicht außer Acht ju lagen find;

a) ber Dechanismus bei benfelben. wenn ich mich bes Ausbrucks bebienen barf. muß fo einfach als moglich fenn; ja es ift weniger nachtheilig, wenn bierben zu wenig geschieht, als wenn bie Beschäfts. einrichtung in funftliche, auf alle Rleinigkeiten angfilich berechnete, burd thre Berwidelung beschwerliche Formen gezwängt wirb. Dur die nothwendiafte, von ber Beforgung bes Urmenmefens ungertrennliche Unftalten beschäftigen fo viele Menfchen, von welchen ber wenigste Theil besolbet merben fann, bei meitem ber arbite aber aus ber Burger- ober Gewerb fahrenden Rlaffe ber Cinmobner genommen werben muff. Die an einen berartigen Geschäftegang eben fo menia gewöhnt find, ale es ihnen ihr Broberwerb erlaubt, viele Beit auf diese undantbare und gurudftogende unentgelbliche Rebenarbeit, auf mublelige Erlernung verwidelter Beichafteplane, und auf weltschichtige Unterfudungen zu verwenden. Es fann nicht feb-Ien, ber Mitarbeiter biefer Riaffe wird in furger Beit und fobald ber Reit ber Reuheit fich perlohren bat, je be Belegenheit fuchen, fich feis

nes Amtes zu entledigen; ber Bleibeube erfchlaffen, ober aus Migberftand und Unwiffenheit, Fehler und Berwirrungen verantagen.

Die Direktion und Berwaltung muß ausschließlich Sache des Armenpolizele Kollegit selbst
bleiben; ber Burkungskreis ber übrigen Mitars beiter darf sich nie weiter als auf die reine Exclution der Rollegiale Beschlusse, und auf die Aufsicht und Rapporte Erstattung über das, jesedem anvertraute Armenpersonal, wo es nothe wendig ist, erstrecken.

b) Die Geschäfte ber Urmenpolizet find nur, fo meit fte birettiv finb, follegialisch zu behandeln: bei al. len übrigen muß Bureau Urbeit unb gembhnliche polizeiliche Beichaftegang eintreten. Diese Rautel fteht mit ber vorhergebenden in ber genaueffen Berbindung. Der tollegialifche Gefchaftsgang legt die praparatorische Arbeiten, die Beurtheis theilung bes einzelnen galls nach ben angenom. menen Normen ic. gang in die Sande ber une tergeordneten, hiezu felten fabigen Grefntipftels len, vermehrt ihre Arbeit ins Unenbliche. pers anlagt unnothige Schreibereien und Weitlaufigfeiten, die dem hiezu aufgeftellten Barger, ber

jich hierinn nicht immer zu finden weiß, doppelt beschwerlich werden, da er wegen den oft
refurrent werdenden Gegenständen, eine Art elgener Registratur zu sühren gezungen ist, und
alle Eingaben doppelt fertigen muß; verzögert
die Erledigung, und entzieht dem Kollogio die
eigene Uebersicht und die Kontrolle seiner Untergebenen, ohne welche den, bei dem Armenwesen so gerne und so leicht sich einschleichenden
Misbräuchen und Unordnungen unmöglich begegnet werden kann.

e) Man forge, baß jede untergebene Stelle mit vollständigen, die Grem zen ihres Amts genau bestimmenden Infruktionen versehen werde; welche zugletch die Art der Geschäftsbeschaublung ausführlich enthalten müßsen. Labellen und Imperste sind sehr zu empfehlen, nur muß auch hierinnen nicht zu weit gegangen, kein Kartensptel erschaffen werden; die Arbeit wird durch diese Art Geschäftsführung zwar erleichtert, mehr Unisormität hergestellt; allein, es trifft sie der Bormurf der Unbollständigkeit besonders unter Arbeitern, welche die ausgestellte Fragen und Rusbeiten in Spezial Bällen nicht zu würdebigen,

und ab. und zuzugeben wiffen. Dies veranlaßt fodann nahere berichtliche Erlauternugen und Weitlaufigkeiten, die größer und beschwerlicher find, als die, welche man zu umgehen fuchte.

d) Bei weitem bas Wichtigfte für das Armenpolizei- Rollegium ift jedoch die beständige
Unterhaltung eines genauen Etats
über die Revenüen und die Exigenz,
so wie über die successive wirkliche
Einnahmen und Ausgaben; dieser Etat
muß dem Kollegio bei seinen Planen, Berwendungen und Defreturen, da er die Größe ber
disponiblen Fonds augenbliftich nachweißt, immer
streng zum Leitsaben dienen, und fann allein gegen
Schulden-Rezesse und Geld verschlingende Projeften, die im Armenwesen gewöhnlich an der
Tagesordnung stehen, schützen.

Der Entwurf einer solchen general Tabelle ist eben so einfach, als ihre Führung. Die ständige Einnahmen, so wie die ständige und unwandelbare Ausgaben, sind bekannt. Die unständige werden nach einem Durchschnittsansschlag in Auswurf gebracht, zur Sicherheit der Kasse, bei den Einnahmen das Minimum, von den sichern, doch nicht ständigen Ausgaben, das Maximum als Bedürfniß angenommen; eine

Bergleichung ber erforderlichen Ausgaben mit den Einnahmen zeigt den disponiblen Fond für unvorhergesehene und zufällige Erforderniffe, deren Betrag, nach jedesmaliger Anweisung, sogleich in der Tabelle zu notiren ist.

Tritt bei Armenanstalten der Fall ein, daß Armenfonds vorhanden sind, deren Berwaltung dem Armenfollegio nicht überlassen ist, auf welsche blos fundationsmäßige Anweisungen von ders selben erlassen werden können; so wird diese Tasbelle, zur schnellen Uebersicht der, bei diesen bes sondern Quellen noch vorhandenen disponiblen Summen, absolutes Bedürfniß.

Uebrigens ist es nicht rathlich, diese Etats für das ganze Jahr zu entwerfen, und von einem Rechnungstermin zu dem andern ununterbrochen fortzuführen, da die Einnahmen nicht mit einem Mahl erhoben werden, mithin immer, wenigsstens ein momentanes Defizit, in der Kasse zu befahren ist, wenn bei den Ausgaben nach der Jahres-Einnahme kalkulirt wird. Die Quartal-Status sind daher immer vorzuziehen.

§. 62.

organif bes Armenwefens.

Unter Diesen Woraussetzungen ift bei ber Organissation bes Armenwesens vorzüglich auf zwei Gegens

ftande zu sehen, — auf den Bollzug und die Hands habung ber gewählten Armenordnung und Einrichtungen, und auf die Berwaltung der zu diesem 3weck bestimmten Fonds; ersteres ist Sache des Armenkolzlegii, und des ihm zum Bollzug untergebenen Personals; für letztere mussen eigene Berrechner, unter der unmittelbaren Aufsicht und Direktion des Kollegii, aufgestellt werden.

S. 63.

Urmenpolizei Rollegium.

Es ift nicht zu mißkennen, daß eigene städtische Ars menkollegia immer und vor jeder andern Art, diese Stelle zu besetzen, den Borzug verdienen; allein sie sind mit einem Kostenauswand verbunden, der bei den stärksten Konds so lästig wird, daß davon abstrahirt werden muß, solang, statt dieser todten Berwendung, noch ein anderer Ausweg sich darbietet.

Das gewöhnliche und auch das zwedmäßigste Muskunftsmittel ift baher, die erforderlichen Stellen schon bestehenden, besoldeten Dienern als Nebens dienst übertragen, ober den etwa neu angestellten Mits. gliedern ihren Unterhalt durch Zuwendung anderer einträchtlicher staats und städtischer Posten zu versichaffen, die Armenkasse also, außer dem unumgängs

lich nothwendigen Personal, bas durch die Anftalt gang beschäftigt wird, der Salarianten gang zu ents beben.

Da biearmenpolizei, fo wie die Polizei überhaupt über alle vorhandene Stande und Bolfetlaffen in dem ihr angewiesenen Diftrift erftredt , Umte sund Rangleis faffige mit anderen Gefreiten bei berfelben ausammens treffen, und ihrer Geschäftsbehandlung unterworfen find . ba alle die Stellen mit ber Polizei in mittelbarer ober unmittelbarer Berührung fteben, welchen eine Polis zeigewalt mit anvertraut ift; fo wird es von wesentlis chem Rugen, wenn die Armen-Rollegien auch aus Ditgliebern biefer einschlagenden Stellen befett werben, befonders wenn fie demfelben als Rommiffarien oder Deputati beigegeben werden. Siedurch werben bie Gefchafte febr erleichtert, ba jeder bie Schwierigkeiten und Ans ftande, welche fein Rollegium machen konnte, fennt, und sie entweder felbst zu beseitigen, ober in kurgen Begen Entscheidung von seiner tommittirenben Stelle auszuwirken im Stande ift. Beitlaufige Bortrage. Berichtseinholungen und Rommunitationen find bieburch umgangen, und bie andernfalls haufig fich ergebende Rollissonen find nicht zu befürchten. Sollten mehrere herrschende ober rezipirte Religionsparthien in einem Staat fich befinden ; fo muß bei ber fubjektiven Organisation des Armenfollegien auf Gleichheit, auch

wenn expresse Gesetze beffalls nichts verordnen, bens noch billige Rudficht genommen werden.

Í

hiernach bildet sich das Plenum der Armens kommission aus Mitgliedern der Regier rung, von welchen der alteste Rath zugleich die Direktion der Geschäfte übernimmt; aus Mitglies dern der Geistlichkeit des Orts nach Bersschiedenheit der Konfessionen; aus Depustirten der städtischen Obrigkeit und der Polizei und aus dem städtischen Phistat. Die Unzahl der Mitglieder bestimmt das Bedürfnist. Ihr Geschäftskreis aber umfast alle zur Bersorgung der Urmen und zur Verminderung der Urmuth getrofstene Einrichtungen und Anstalten, unter den schon oben bei seber einzeln angegebenen näheren Bestimsmungen.

§, 64.

Da jedoch nur Deliberativ : Gegenstände fur bas Plenum geeignet find, die Erledigung der vorkomsmenden einzelnen Falle nach den bestehenden Borsschriften, die praparatorische Bearbeitungen zc. mit diesem Geschäftsgang im offenbaren Widerspruch stes ben wurden; so wird fur diese, so wie überhaupt fur die Kurrentarbeiten, eine andere zwedmäßige Einrichstung erfoderlich.

An mehrern Orten wurde ein wochentlich ober most natlich abwechselnder Turnus gewählt, nach welchem die Mitglieder der Kommission die laufenden Geschäfte zu besorgen hatten, allein der Erfolg entsprach der Erwartung nicht; die Einrichtung veranlaßte unsgleiche Geschäftsbehandlung, vereitelte die so nothswendige Uebersicht des Sanzen, und da der Deputatus du jour nicht heständig anwesend senn konnte, so war das Meiste den Subalternen überlassen, die, wie die Erfahrung lehrt, bald ihren fatalen Einstuß machstig zu außern gewohnt sind.

Man glaubte biesem Uebel zu begegnen, wenn bem Armenpolizei Direktorio die Besorgung dieser Geschäste privativ übertragen würde, hierdurch waren freilich obige Nachtheile beseitigt, allein die Armenzkasse erhielt die beträchtliche Direktorial Besoldung zur Last; bei weitem das Schlimmste bei dieser Einrichztung aber war, daß das Direktorium die Grenzen zwischen Kurrent und Plenarsachen selbst zeichnete, Deliberativ und Direktivgegenstände vor sich erledigen und, bei verschobener Arbeit aller Art, das Kolzlegium nach Belieben einstechten und misbranchen konnte.

Der ficherfte und zwedmäßigste Ausweg ift unftretztig ber, ben Deputatis ber allgemeinen Polizei bie Rurrentgeschäften zu übertras

Digitized by Google

gen, eben baher aber auch bas Direktos rium berfelben, als ftanbiges Mitglied ben Armenpolizei zu ernennen.

Beide Polizeianstalten machen zusammen ein Ganzes, und begegnen sich in ihren Operationen bei jestem Schritt; die Einrichtungen der einen unterstützen wechselseitig die andere; besorgt das Polizeidirektorium zugleich das Erekutive des Armenwesens, so ist die, bei getheilten Stellen sonst nothwendige, hier, wegen Menge der Fälle, äußerst lästige Kommunikation, über jeden einzeln Gegenstand, umgangen; seine, dienstes halber ohnehin erfoderliche, beständige Anwesenheit macht ihn doppelt für diese Arbeit geeignet, und da er nicht zugleich das Direktorium der Armenpolizei in händen hat, die Rekurse an das Plenum noch offen stehen, da kein Besoldungsauswand nothwendig wird; so scheint sich dieser Ausweg vorzüglich zu emspsehlen.

Geschäftegegenstande, bie bier einschlagen, find:

- 1) Die Bollziehung aller Beschluffe des Plenums.
- 2) Die Beforgung ber zugereißten fremden Urmen, nach ben aufgestellten Berordnungen.
- 3) Die Aufnahme ber sich melbenben, ober burch bie Biertelsvorsteher angezeigten einheimischen Armen, die genauere Untersuchung ihrer Ums

- fiande und ihres Bedarfs, und die Borlage des Erfunds bei bem Pleno.
- 4) Die Aufficht auf die richtige Austheilung ber ausgeworfenen Unterftugungegelber.
- 5) Die unmittelbare Aufsicht über das Subalterns Personal der Armenpolizei und über deffen ges missenhafte Dienstbesorgung;

wobel es sich von selbst versieht, daß da, wo sich Umstände außern, von dieser Stelle bei dem Rollegio Berhaltungsbefehle eingeholt werden, und daß da, wo Provisionalverfügungen nothwendig sind, dem Urmendirektorio die Anzeige zu machen ift, welches sie entweder unmittelbar oder nach vorgängiger Berathung mit einigen Mitgliedern, bis zur nach sten Plenarssigung, erläßt.

§. 65.

Jur Ausfertigung ber Geschäfte sind Sekretars und Kopisten, für den wirklichen Bollzug ist eine Polizeiwache erforderlich. Die Anzahl läßt sich auch hier nicht allgemein bestimmen, und richtet sich nach dem Bedürfniß. Ihre Unterhaltungskoften fallen auf die Armenkasse, und sind nicht unbeträchtlich; sie lassen sich jedoch dadurch sehr vermindern, wenn das Personal der allgemeinen Pos

lizei auch für die Geschäften der Armenpolizei ges braucht wird, was mit einer geringen Dienervermehrung um so leichter bewirkt werden kann, wenn die laufende Geschäfte dem Direktorio der Polizei übers lassen sind. Der Sekretär hat, wenn die Regisstraturarbeit keinem besondern Subjekt übertragen sind, dafür zu sorgen, daß die Eingaben präsentirt werden, hat sie dem Präsentatiousprotokoll einzutragen, gehörig zu präpariren und vorzulegen. Er wohnt den Plenarsitzungen bei, besorgt die Aussertigung der Beschlüsse, führt bei den lausenden Geschäften das Protokoll, vidirt die Munda, sorgt für ihren Abgang, und hält die Registratur und Grundbücher in Ordnung.

Der Polizeimache liegt, außer dem Boten= bienft bei der Kommission, die Aufsicht in der Stadt über die genaue Beobachtung der Armenpolizei=Bor= schriften, besonders aber ob, fremde und einheimische Bettler, wenn sie sich einfinden, aufzusuchen und beis zufangen.

Ihre Person muß im Dienst, durch Bedrohung empfindlicher Strafen, gegen jede Beleidigung gesischert werden, und da sie in Pflichten stehen, ihre Angabe in solang vollen Glauben erhalten, bis das Gegentheil erwiesen ift.

Rech ift eine untergeordnete Stelle nothwendig der Biertelevorstand oder die sogenannte Urmenpfleger fur Die Geschäftebesorgung und Aufsicht aber die Armen der Stadt, nach ihrer Diftrifteins theilung. Ihr Berhaltniß gegen bas Urmentollegium ift genau bas ber Ortevorgefetten gegen ihr vorgefettes Umt. Ihre Dienftfunktion beschrankt fich auf eine genque Renutniß ber in ihrem Begirt wohnenden Urmen und Unterftus ber bei benfelben annasbeburftigen, eintretenden, auf ihre Durftigfeit Bejug habenben Beranderungen, und auf die Erhebung der Beitragegelder durch bie Bezirksboten, welche fie fodann gur Generaltaffe ungefaumt abliefern. Gie erstatten ihre Berichte, aufgefordert oder Unitshalber, mandlich oder ichrifts lich, nach Aufnahmstabellen an bie Rommiffion, wels che die weitere Untersuchung, nach den oben bemerkten Grundfaten, veranstaltet, in Pleno beschließt, und den Borftand in Renntniß fett. Beiter burfen fich bie Funktionen diefer Stelle, aus den oben angeführs ten subjektiven Grunden, nicht erftreden.

S. 66.

Bur Bermaltung ber Fonds muß ein eiges ner befoldeter Generalkaffier angestellt werben,

Digitized by Google

durch welchen alle Einnahmen und Ausgaben laufen; ber durch summarische Monath= und durch aussuhrliche Quartalftatus das Direktorium in beständiger Rennt= niß von dem Rassa=Stand zu halten, alljahrlich aber seine Rechnungen zu stellen hat, welche der Regierrung zur Abhor vorgelegt wird.

Der Kaffier muß ein hinlanglich angeseffener, vors wurföfreier Mann senn, die Kaffe durch eine annehm= liche Kaution decken, neben welcher fein übriges Bers mogen noch hopothekarisch verhaftet bleibt.

Die Erhebung ber Beitragsgelder geschieht burch eigene Bezirksbothen, gegen ein sicheres Zehls gelb, unter der Aufsicht des Bezirksvorstandes, (f. oben §. 59.) welcher dafür zu sorgen hat, daß hierbei teine Eingriffe geschehen, und nach beendigter jedesmaliger Einsammlung, die Gelder mit dem Einzugszegister, gegen Quittung, der Hauptkasse beliefert.

Drudfehler.

6. 44 3. 12 lese die statt der

49 — 20 setze g vor die Worte, die Art und Grdße

62 — 8 ist das Wort nicht ausgelassen

116 — 1 täglich statt täglig

119 — 22 setze, uach Hilse Bedürstige, sind

125 — not. n lese Loders statt Leders

165 — 5 lese in statt ia

168 — not. f lese beiderseitigen statt wecht selsein

222 — 9 lese seinen statt seine

228 — 4 setze minus hinter die Worte auf das

256 — 6 lese fr. statt 1 fr.

339.043 G23
Gaum
Armenpolizei-einrichtunge



339.043 G23 Gaum Armenpolizei-einrichtunge

